



Eingliederungsbericht

2024

Inhaltsverzeichnis

1 Gesamtsituation	Seite 6
2 Fallzahlen und Grunddaten	Seite 9
2.1 Bedarfsgemeinschaften, erwerbsfähige und nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte	Seite 9
2.2 Arbeitslose	Seite 12
2.3 Entwicklung der Leistungen zum Lebensunterhalt	Seite 14
2.4 Integrationen in Arbeit und Zielvereinbarung mit dem MAGS NRW	Seite 15
2.4.1 Übersicht Entwicklung Integrationen in Arbeit und Maßnahmeeintritte	Seite 15
2.4.2 Integrationen in Beschäftigung	Seite 16
2.4.3 Zielvereinbarung mit dem MAGS	Seite 17
2.5 Widersprüche und Klagen	Seite 18
2.5.1 Widerspruchsgründe	Seite 18
2.5.2 Klageverfahren	Seite 19
2.6 Überblick in Zahlen	Seite 20
3 Institutionelle Voraussetzungen der Arbeit des Jobcenters EN	Seite 21
3.1 Organisatorische Rahmenbedingungen	Seite 21
3.2 Personelle Ausstattung des Jobcenters	Seite 21
4 Fachkräfteinitiative und Vermittlungsoffensive NRW	Seite 23
5 Wesentliche Jahresergebnisse beim Einsatz der arbeitsmarktlichen Instrumente	Seite 25
5.1 Verwendung der Eingliederungsmittel	Seite 25
5.2 Rahmenbedingungen der Durchführung von Arbeitsmarktmaßnahmen	Seite 26
5.3 Überblick über den Einsatz der Arbeitsmarktinstrumente	Seite 26
5.3.1 Förderung der beruflichen Weiterbildung - FbW	Seite 26
5.3.2 Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung - MAbE	Seite 27
5.3.3 Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein - AVGS	Seite 29
5.3.4 Maßnahmen bei einem Arbeitgebenden - MAG	Seite 29
5.3.5 Vermittlungsbudget - VB	Seite 29
5.3.6 Eingliederungszuschüsse - EGZ	Seite 30
5.3.7 Freie Förderung - §16f SGB II	Seite 30
5.3.8 Einstiegsgeld bei sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung - ESG	Seite 31
5.3.9 ESF-Projekte (Europäischer Sozialfonds), Landes- und Bundesprogramme	Seite 31
5.3.10 Öffentlich geförderte Beschäftigung - ö.g.B.	Seite 32

5.3.11	Existenzgründungsförderung, Selbständigenförderung, Einstiegsgeld	Seite 33
5.3.12	Kommunale Eingliederungsleistungen nach §16a SGB II	Seite 34
5.3.13	§16k SGB II Ganzheitliche Betreuung	Seite 35
6	Zielgruppenarbeit des Jobcenters EN	Seite 36
6.1	Zielgruppe arbeitsmarktnahe Bürger*innen	Seite 36
6.2	Zielgruppe Jugendliche und junge Erwachsene	Seite 36
6.3	Zielgruppe Geflüchtete und Migrant*innen	Seite 44
6.4	Zielgruppe alleinerziehende Mütter und Väter und junge Eltern	Seite 48
6.5	Zielgruppe Rehabilitand*innen, behinderte und schwerbehinderte Menschen	Seite 48
7	Statistische Auswertungen zu den Arbeitsmarktdienstleistungen	Seite 51
7.1	Aktivierungsquote insgesamt und für Teilnehmende unter 25 Jahren	Seite 51
7.2	Eintritte von Teilnehmenden in arbeitsmarktpolitische Maßnahmen	Seite 55
7.3	Bestand von Teilnehmenden in arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen	Seite 56
7.4	Eingliederungsquoten ausgewählter arbeitsmarktlischer Instrumente	Seite 56
7.5	Auswertung Nachhaltigkeit ausgewählter arbeitsmarktpolitischer Projekte	Seite 57
8	Bildungs- und Teilhabepaket (BUT)	Seite 59
8.1	Umsetzung der Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket	Seite 59
8.2	Beantragte Förderungen	Seite 59
8.3	Ausgaben für Leistungen für Bildung und Teilhabe	Seite 60
Anlagen		Seite 62
	Anlage 1: Wesentliche Daten nach kreisangehörigen Städten	Seite 62
	Anlage 2: Strukturdaten 2024	Seite 68



Abkürzungsverzeichnis

AA	Agentur für Arbeit
ABV	Ausbildungsvermittlung
a. F.	alte Fassung
AGH	Arbeitsgelegenheiten
AGS	Arbeitgeberservice
ALG	Arbeitslosengeld
AM	Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwand
AsylbLG	Asylbewerberleistungsgesetz
AufenthG	Aufenthaltsgesetz
AVGS	Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein
AQ	Aktivierungsquote
BA	Bundesagentur für Arbeit
BaE	Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen
BAMF	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
BBiG	Berufsbildungsgesetz
BCA	Beauftragte für Chancengleichheit
BG	Bedarfsgemeinschaft
BIM	Berufliche Integration von Migrant*innen
BKGG	Bundeskindergeldgesetz
BKrfQG	Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz
BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
BuT	Bildung und Teilhabe
BvB	Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen
DeuFöV	Deutschsprachförderverordnung
DRV	Deutsche Rentenversicherung Westfalen
EGZ	Eingliederungszuschüsse
ELB	erwerbsfähige Leistungsberechtigte
EN	Ennepe-Ruhr
ESF	Europäischer Sozialfonds
ESG	Einstiegsgeld
EQ	Einstiegsqualifizierung oder Eingliederungsquote
FAV	Förderung von Arbeitsverhältnissen
FbW	Förderung der beruflichen Weiterbildung
FF	Freie Förderung
FOR	Fachoberschulreife
FS	Führerschein
GdB	Grad der Behinderung
HSA	Hauptschulabschluss

HwO	Gesetz zur Ordnung des Handwerks
IC	Integrationscoach
InkA	Inklusion in den Arbeitsmarkt
IvAF	Integration von Asylbewerbern und Flüchtlingen
JBA	Jugendberufsagentur
JC	Jobcenter
JFW	Jahresfortschrittswerte
K	Kennzahlen
LZB	Langzeitleistungsbezieher
MAbE	Maßnahmen zur Aktivierung u. berufl. Eingliederung
MAG	Maßnahmen bei einem/-r Arbeitgeber*in
MAGS	Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales
MAT	Maßnahme bei einem/-r Träger*in
MK	Märkischer Kreis
n.F.	neue Fassung
ö.g.B.	öffentlich geförderte Beschäftigung
Reha	Rehabilitation
sb	schwerbehindert
SGB	Sozialgesetzbuch
SodEG	Sozialdienstleister-Einsatzgesetz
sv-pflichtig	sozialversicherungspflichtig
TZ	Teilzeit
UE	Unterrichtseinheit
u25	unter 25 Jahren
ü25	über 25 Jahren
VB	Vermittlungsbudget
VGS	Vermittlungsgutschein
VZ	Vollzeit
VzÄ	Vollzeitverrechnete Stellen

1. Gesamtsituation

Das Jahr 2024 war erneut geprägt von großen Herausforderungen und Veränderungen, die sich oft auch unmittelbar auf die Arbeit der Jobcenter auswirkten.

Der Krieg Russlands gegen die Ukraine, Verschiebungen in der politischen Landschaft im In- und Ausland, Herausforderungen im Zusammenhang mit der Energiewende und der Transformation sowie steigende Inflation und Lebenshaltungskosten bei einer insgesamt schwächelnden konjunkturellen Lage – um nur einige Bereiche zu benennen, die die Strategien im Jobcenter bei der Vermittlung in Arbeit tangieren. Aber auch die fortschreitende Digitalisierung und der Kostendruck der öffentlichen Haushalte haben großen Einfluss auf die Entwicklungen im Bürgergeld.

Job-Turbo und Vermittlungsoffensive

Während das Jahr 2023 durch die Neuregelungen des Bürgergeldgesetzes die Welt der Jobcenter ein Stück weit verändert hatte (Abschaffung des Vermittlungsvorrangs, kooperative Zusammenarbeit auf Augenhöhe, Fokus bei Qualifizierung und Weiterbildung, etc.), war bereits im Herbst 2023 dieser Gedanke weitestgehend überholt.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat am 18.10.2023 Maßnahmen zur Beschleunigung der Arbeitsmarktintegration vorgestellt. In einem Papier des BMAS mit dem Titel „Turbo zur Arbeitsmarktintegration von Geflüchteten“ führte das Ministerium aus, dass Geflüchtete, die bereits in der Zuständigkeit der Jobcenter seien, nach dem Abschluss des Integrationskurses regelmäßig eingeladen und beraten werden müssten, um die Integration in Arbeit zu beschleunigen. Die Kontaktdichte solle erhöht werden und Geflüchtete und Arbeitgeber*innen sollten besser zueinander finden. Die Unternehmen waren aufgerufen, Geflüchtete verstärkt auch mit

Deutschkenntnissen unterhalb des Sprachniveaus B2, also mit B1 oder A2, zu beschäftigen. Zugleich sollten Geflüchtete dafür sensibilisiert werden, dass von ihnen erwartet werde, Arbeitserfahrungen zu sammeln und sich beruflich zu integrieren.

Für die kommunalen Jobcenter kam diese Initiative vollkommen überraschend. Sie galt nicht unmittelbar für die kommunalen Jobcenter, sondern nur für die BA geführten gemeinsamen Einrichtungen. Jedoch hat sich das Land NRW die Initiative im Wesentlichen zu eigen gemacht und für die kommunalen Jobcenter in NRW eine „Vermittlungsoffensive der kommunalen Jobcenter NRW“ als Teil der Fachkräfteoffensive NRW ausgerufen.

Anders als beim BMAS-Turbo legte NRW die Vermittlungsoffensive nicht primär für Geflüchtete, sondern für einen breiteren Personenkreis der Bürgergeldbeziehenden aus.

Verantwortlich für die Umsetzung ist das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW (MAGS) zusammen mit den 18 kommunalen Jobcentern in NRW.

Grundlage für die Umsetzung in 2024 war die Weisung des MAGS vom 17.11.2023 an die kommunalen Jobcenter.

Die Methoden der Vermittlungsoffensive sollten weitgehend denen des Jobturbos folgen. Das bedeutete eine engere Kontaktdichte, eine intensiviertere und vorrangige Vermittlungsarbeit, ein verstärkter Kontakt zu Arbeitgebenden, ein konsequentes Absolventenmanagement bei der Beendigung von Integrationskursen und sonstigen Maßnahmen und der gezielte Einsatz von Leistungsmininderungen bei Verweigerung. Es hat dazu ein einheitliches Controlling über alle kommunalen Jobcenter hinweg stattgefunden.

Die Initiative ist bundesweit auch als Reaktion der Diskussion im Umgang mit Geflüchteten zu sehen sowie der jüngsten Wahlergebnisse und Meinungsumfragen. Es herrschte im vergangenen Jahr ein erheblicher Steuerungsdruck auf die Jobcenter, wie es ihn seit 2005 selten gegeben hat.

Die Beschäftigten des Jobcenters waren nach den politischen Entscheidungen des letzten Herbstes in Bezug auf das SGB II, die nicht unbedingt mit den zuvor propagierten Zielen des neuen Bürgergelds einhergingen, deutlich irritiert. Gerade auf sie kam es aber bei der Umsetzung der Vermittlungsoffensive an.

Das Jobcenter EN hat sich an der „Vermittlungsoffensive der kommunalen Jobcenter NRW“ trotz des offensichtli-



chen Richtungswechsels intensiv beteiligt und entsprechende Konzepte und Aktivitäten auf den Weg gebracht.

Die Ansätze der Vermittlungsoffensive werden nun schrittweise verstetigt. Nach Auslaufen der Weisung im November 2024 hat das MAGS die Fortsetzung der Vermittlungsoffensive mit Erlass vom 20.12.2024 weiterhin geregelt.

Wechsel der Zuständigkeit FbW und Reha

Kund*innen, die bislang alleinig durch die Jobcenter beraten und betreut wurden, werden zukünftig zur Förderung der beruflichen Weiterbildung zusätzlich in den Agenturen für Arbeit beraten. Die konkrete Förderentscheidung sowie auch die Förderung selbst obliegen ebenfalls der BA.

Gleiches ist für die allgemeinen und speziellen Leistungen der beruflichen Rehabilitation entschieden worden, sofern die Bundesagentur für Arbeit der zuständige Rehabilitationsträger ist.

Diese Entscheidung ist auf das Haushaltsfinanzierungsgesetz vom 22.12.2023 zurück zu führen. Hierdurch wird die Förderung von FbW und Reha aus dem steuerfinanzierten SGB II in das beitragsfinanzierte SGB III verlagert, um den Bundeshaushalt zu entlasten.

Der Übergang von Reha und FbW an die Arbeitsagenturen ab dem 01.01.2025 ist rechtlich überaus „sparsam“ ausgestaltet worden. Die Bundesagentur für Arbeit hat daher weitere, überwiegend grundsätzliche Informationen, zur Verfügung gestellt. In der BA Zentrale wurden unter Einbezug der kommunalen Jobcenter und der gemeinsamen Einrichtungen Referenzprozesse entwickelt, die dann vor Ort adaptiert und mit Leben gefüllt werden mussten. Hierzu fanden zahlreiche Workshops und Austauschrunden aller Ebenen mit der Arbeitsagentur Hagen statt.

Als wesentliche Probleme der Aufgabenübertragung in beiden Bereichen sind dabei der Datenschutz, die unterschiedlichen IT-Systeme und die in Teilen voneinander abweichenden Kundenkreise im SGB II und SGB III zu nennen. Letzteres ist sicherlich ein Lernprozess auf beiden Seiten, insbesondere bei der Frage, wer aus der jeweiligen Perspektive eine Eignung für eine berufliche Weiterbildung oder Umschulung mit sich bringt.

Geplante Regelungen zu einer Wachstumsinitiative und Einführung Kindergrundsicherung

Zusammen mit dem Bundeshaushaltsentwurf 2025 hat die damalige Bundesregierung eine Wachstumsinitiative für eine neue Dynamik in Deutschland vorgelegt. Die Maßnahmen zielten darauf ab, den Wirtschaftsstandort

Deutschland und dessen Wettbewerbsfähigkeit zu stärken, unnötige Bürokratie abzubauen sowie Arbeitsanreize und die Leistungsfähigkeit zu erhöhen.

Auch für das SGB II enthielt die Wachstumsinitiative diverse Vorschläge, die jedoch durch das Scheitern der Bundesregierung nicht mehr in Kraft getreten sind. Inwieweit dies in 2025 noch erfolgen wird, bleibt abzuwarten.

Immer noch offen war in 2024 auch die Einführung der geplanten Kindergrundsicherung und damit die Auswirkungen auf das SGB II. Grundsätzlich haben die Ampelparteien die Absicht erklärt, dass auch nach Einführung der Kindergrundsicherung die arbeitsmarktliche Betreuung der Jugendlichen, die in der Kindergrundsicherung den bedarfsabhängigen Kinderzusatzbetrag beziehen, weiter in den Jobcentern erfolgen sollte. Dies ist aber noch nicht in einen geänderten Gesetzentwurf eingeflossen. Auch die Einführung der Kindergrundsicherung erfolgte nicht.

Wirtschaftliche Lage

Die in der Vergangenheit bereits beobachtbaren Strukturverschiebungen – weg vom Produzierenden Gewerbe hin zum Dienstleistungssektor – dürften auch mittel- und langfristig weiter anhalten. Die Erwerbstätigkeit im Produzierenden Gewerbe wird in Zukunft weiter abnehmen. Grund hierfür ist einerseits die nachlassende Exportdynamik sowie der Anpassungsdruck/-prozess in Einzelbranchen wie z.B. der Automobilindustrie.

Andererseits werden auch die inländischen Bauinvestitionen langfristig nur geringfügig gesteigert werden können. Zwar gibt es aktuell weiterhin eine hohe Nachfrage nach Wohnraum und Baubedarf infolge der Energiewende, langfristig wird mit dem Rückgang der Bevölkerung der Bedarf an zusätzlichem Wohnraum aber allmählich abnehmen. Diese Entwicklungen führen zu einem Rückgang der Nachfrage an Arbeitskräften im Produzierenden Gewerbe.

Demografisch bedingt steigt der Bedarf an Arbeitskräften im Gesundheitswesen. Die Unternehmensdienstleister, zum Beispiel die „freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleister“ sowie die „sonstigen wirtschaftlichen Dienstleister“, können weitere Anteile hinzugewinnen.

Mehr Forschung und Entwicklung sowie Planung (u. a. wegen des Ausbaus erneuerbarer Energien, der Netzinfrastruktur und höherer Ausrüstungsinvestitionen) aber auch Outsourcing wirken hier (vgl. IAB-Bericht 5|2024 „Zum Strukturwandel des deutschen Arbeitsmarkts“).¹

¹ <https://doku.iab.de/stellungnahme/2024/sn0524.pdf>



Nach wie vor gilt jedoch für den Ennepe-Ruhr-Kreis, dass er zu den am stärksten gewerblich-industriell geprägten Räumen Nordrhein-Westfalens zählt. Die Tradition der metallverarbeitenden Betriebe lebt überwiegend in modernster technologischer Form fort, flankiert von den wichtigen Bereichen Maschinenbau und Automotive.



In der jüngeren Vergangenheit haben sich weitere wirtschaftliche Kernkompetenzen in der Region herausgebildet und sind als solche erkannt und gefördert worden. Dies sind beispielsweise die Bereiche Gesundheitswirtschaft/Medizintechnik und die Tourismus- und Freizeitwirtschaft, was den oben beschriebenen Trends Rechnung trägt.

Aber auch im Ennepe-Ruhr-Kreis hinterlässt die wirtschaftliche und politische Gesamtlage bereits Spuren. Sowohl der 114. Konjunkturbericht der Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet, u.a. zuständig für die Mitgliedsunternehmen der Städte Witten und Hattingen ² als auch der Konjunkturbericht der SIHK Hagen für den übrigen Ennepe-Ruhr-Kreis ³ beschreiben die Problemlagen und die Folgen der derzeitigen schlechten Konjunkturlage für die Unternehmen in eindrücklicher Form.

Die wirtschaftspolitischen Rahmenbedingungen, die Inlandsnachfrage, die Entwicklung der Energie- und Rohstoffpreise, der Fachkräftemangel sowie die steigenden Arbeitskosten werden als die größten Risiken für die wirtschaftliche Entwicklung angesehen. Hier sind zeitnah politische Weichenstellungen gefragt, die sowohl Stabilität und Planbarkeit als auch Bürokratieabbau und eine schnelle und finanzierbare Umsetzung der Energiewende mit sich bringen sollten.

Auch im SGB II sind die Folgen der Verschlechterung der Konjunktur erkennbar, wenn auch noch deutlich abgeschwächer als im SGB III.

Die Arbeitslosigkeit in beiden Rechtskreisen ist im Dezember 2024 um 205 auf 12.587 gestiegen. Im Vergleich zum Vorjahresmonat gab es 543 Arbeitslose mehr. Die Arbeitslosenquote auf Basis aller zivilen Erwerbspersonen betrug im Dezember 7,2%; vor einem Jahr hatte sie sich auf 6,9% belaufen. Die Zahl der offenen gemeldeten Stellen hingegen war 2024 rückläufig, insbesondere im Ausbildungsbereich.

Die Zahl der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten sowie der Bedarfsgemeinschaften insgesamt befindet sich ebenfalls auf einem hohen Stand.

Daher ist die Entwicklung bei den Integrationen, die im Jahr 2024 erzielt werden konnten, als besonders erfreulich zu bewerten. Während im Jahr 2023 noch 3.032 Personen in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung und Ausbildung vermittelt wurden, waren es in 2024 3.341 Leistungsberechtigte. Das Jobcenter EN konnte sich hier um rund 10 % steigern, was sich aufgrund der Steigerung der ELB Zahlen allerdings nicht in vollem Umfang auf eine verbesserte Integrationsquote auswirkt.

² www.ihks-im-ruhrgebiet.de/blueprint/servlet/resource/blob/6444388/ead53289958c2cfe127269ae7405ee2d/konjunktur-fruehling-25-data.pdf

³ www.ihk.de/blueprint/servlet/resource/blob/6437360/d881cce9771e629d32c8749b3f9913ab/155-sihk-konjunkturbericht-jahresbeginn-2025-data.pdf

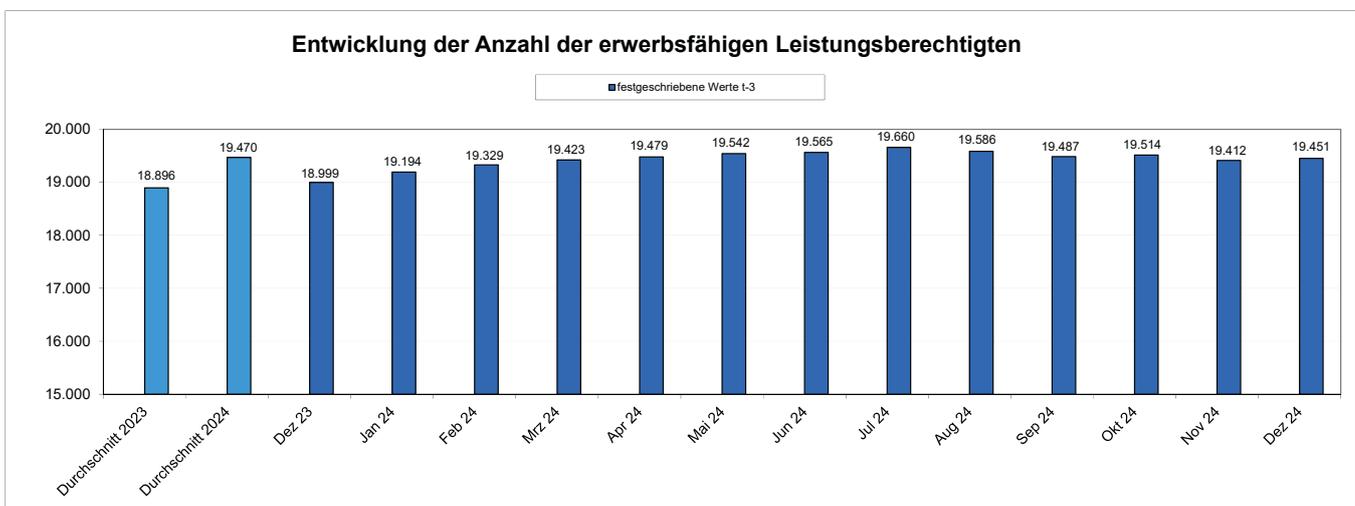
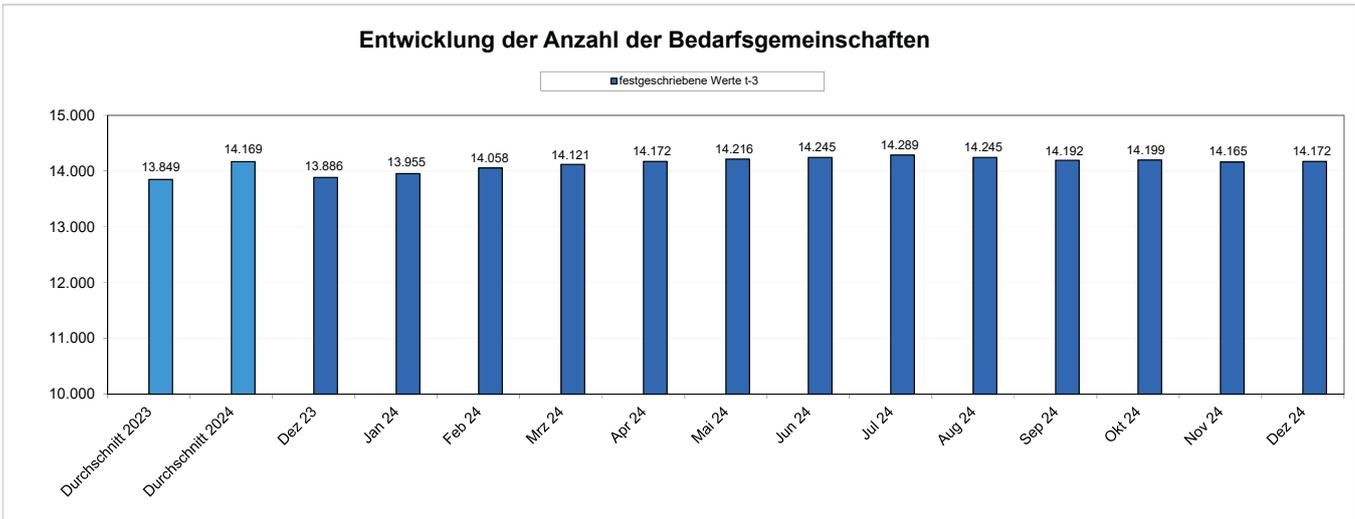
2. Fallzahlen und Grunddaten

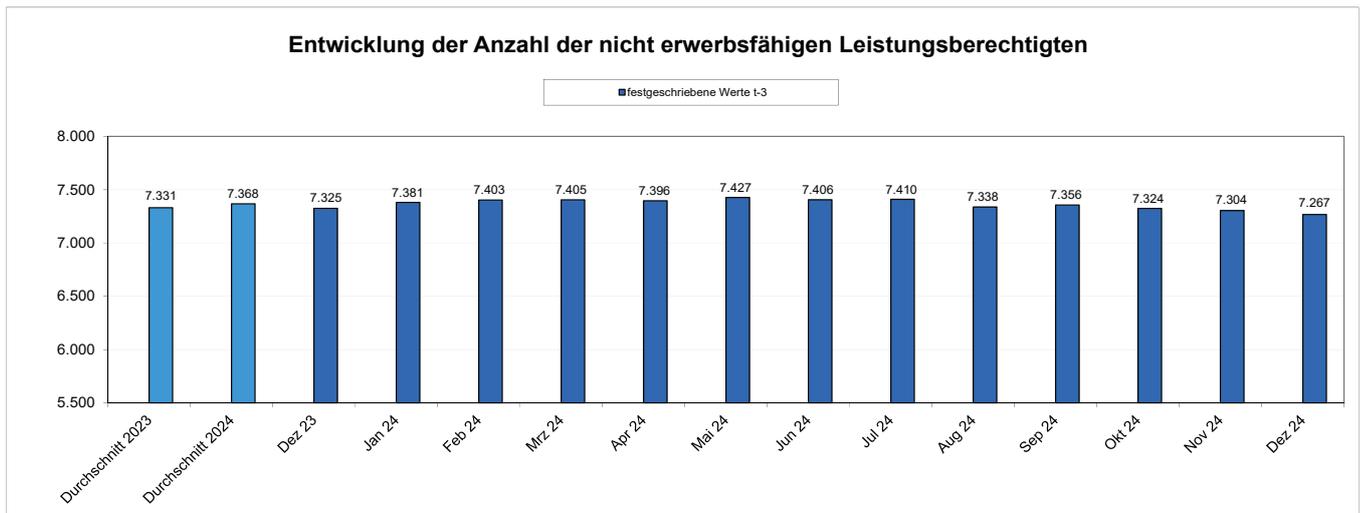
Die Fallzahlen und Grunddaten im SGB II für den Ennepe-Ruhr-Kreis werden auf den folgenden Seiten erläutert.

Im Dezember 2024 entstammten die 19.451 ELB aus 14.172 Bedarfsgemeinschaften, was gegenüber den 13.886 BG des Vorjahresmonats einer Steigerung um 286 bzw. 2,1 % entsprach. Der Jahresdurchschnittswert der Zahl der Bedarfsgemeinschaften ist um 320 respektive um 2,3 % gestiegen (ELB: +574/+3,0 %).

2.1 Bedarfsgemeinschaften, erwerbsfähige und nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte

Die Zahl der ELB ist in 2024 von 19.194 im Januar auf 19.660 im Juli stetig angestiegen, seitdem ist die Zahl der ELB tendenziell leicht rückläufig und betrug im Dezember 2024 19.451. Im Vergleich zum Dezember 2023 war dies ein Anstieg um 452 ELB bzw. 2,4 %.

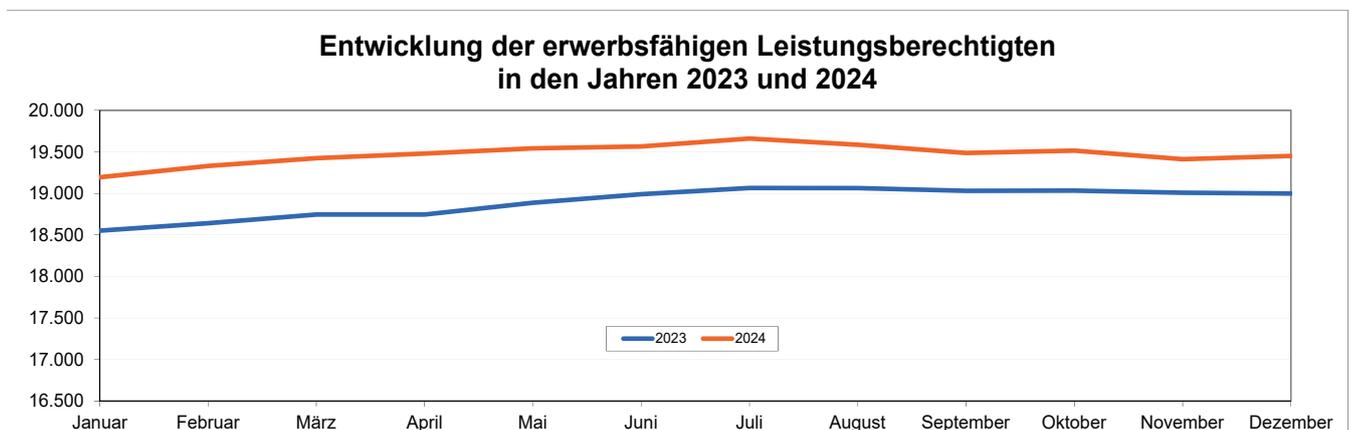
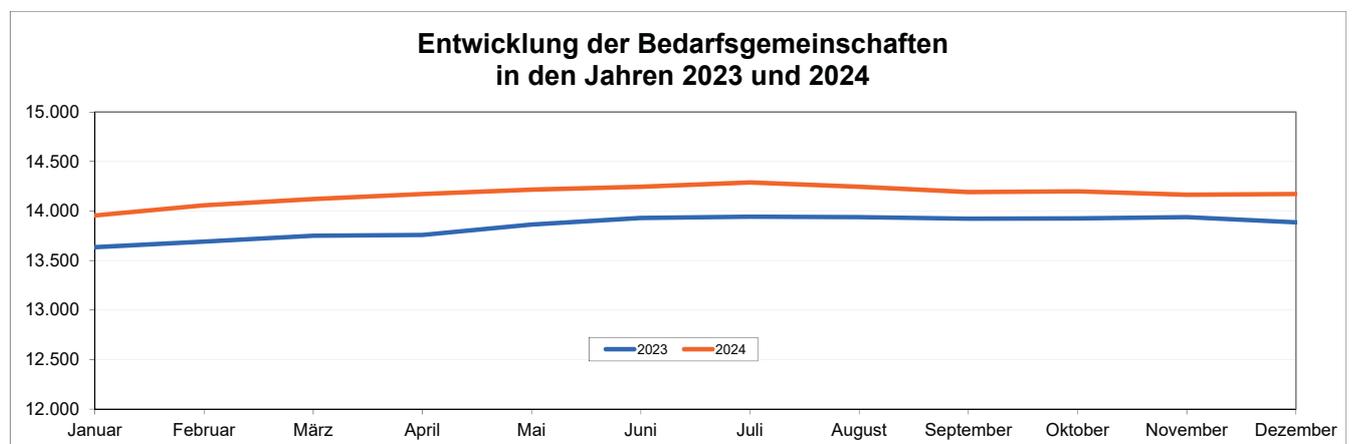


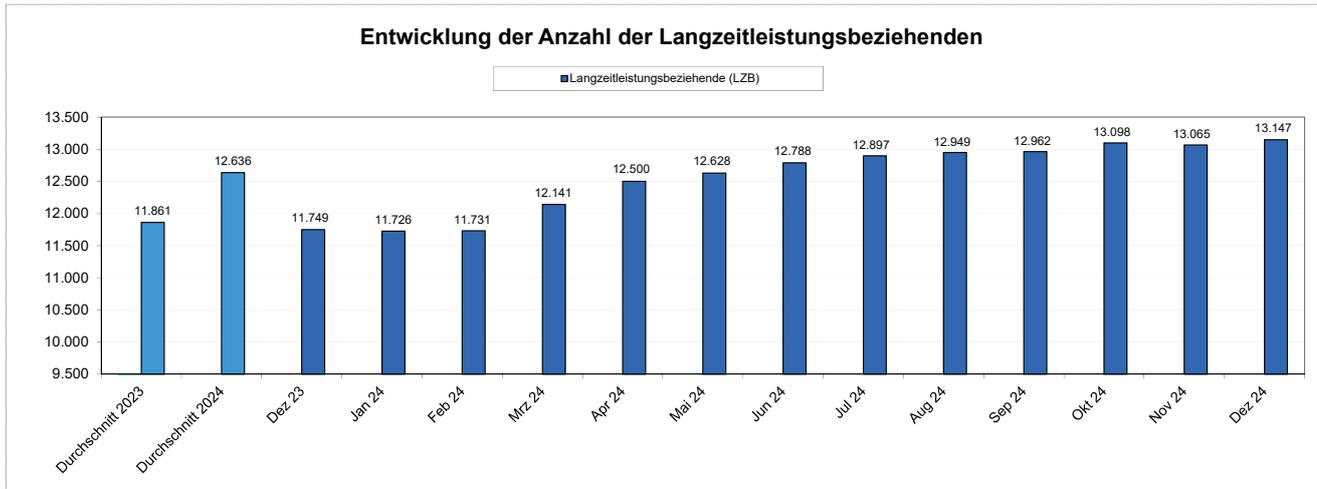


Die Zahl der nicht erwerbsfähigen Leistungsberechtigten ist im Dezember 2024 gegenüber dem Vorjahresmonat leicht gesunken (- 0,8 %). Beim Jahresdurchschnittswert gab es einen kleinen Anstieg von 0,5 %.

Personen bzw. 1,8 % mehr als noch im Vorjahresmonat. Die unterjährige Entwicklung der Zahl der Bedarfsgemeinschaften und der ELB im Jahresvergleich zwischen den Jahren 2023 und 2024 wird anhand der folgenden beiden Grafiken verdeutlicht und zusammengefasst:

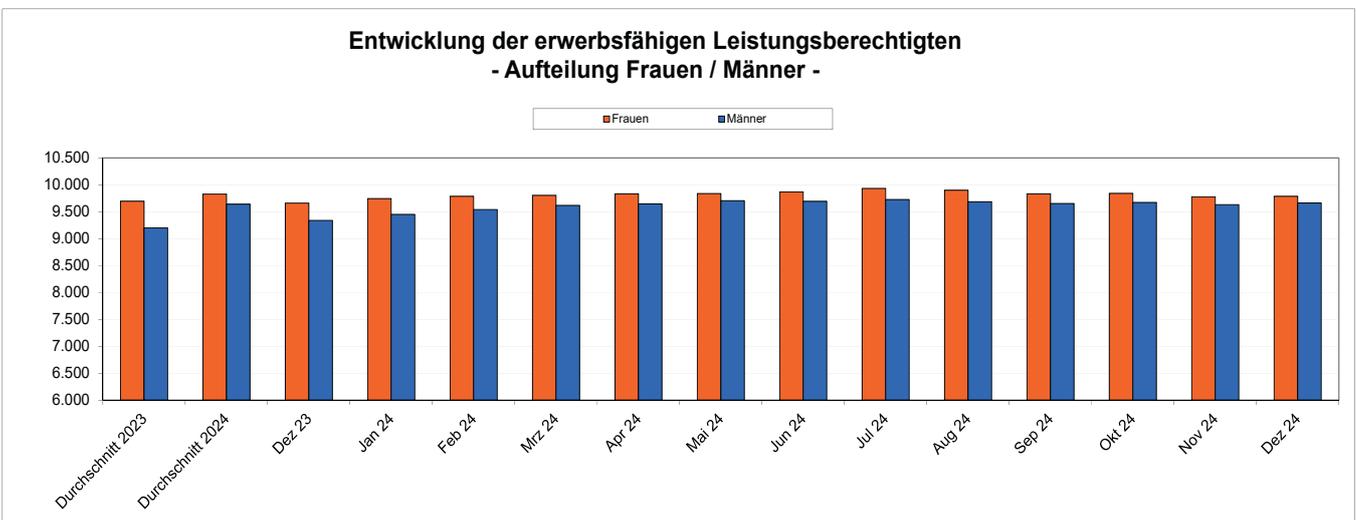
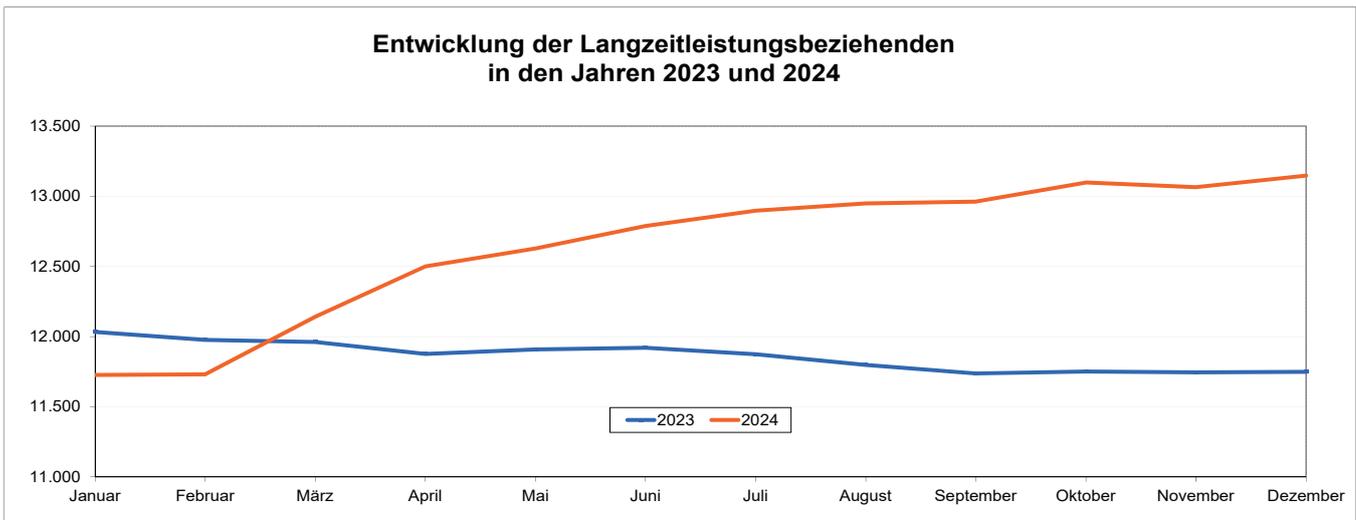
Am Jahresende 2024 gab es beim Jobcenter EN 27.573 Personen in Bedarfsgemeinschaften. Das waren 477



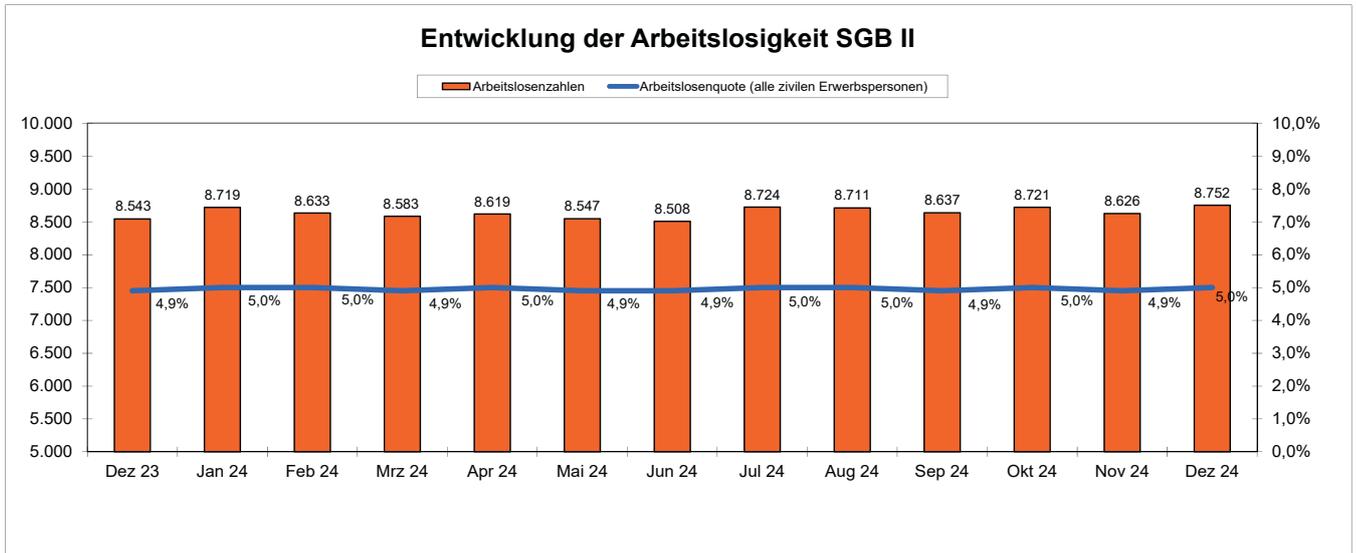


Die Zahl der LZB lag im Januar bei 11.726 und bis zum Dezember 13.147. Der Jahresdurchschnittswert erhöhte sich im Vergleich zum Vorjahr um 6,5 %.

Die höhere Anzahl der weiblichen gegenüber männlichen ELB, bestimmt durch den Übergang der geflüchteten Ukrainer*innen in das SGB II geht leicht zurück. Die Differenz sank von 294 im Januar bis Dezember auf 123.



2.2 Arbeitslose



Die Arbeitslosenzahlen im SGB II sind im Ennepe-Ruhr-Kreis im Jahresverlauf 2024 über das Jahr hinweg unter leichten Schwankungen angestiegen.

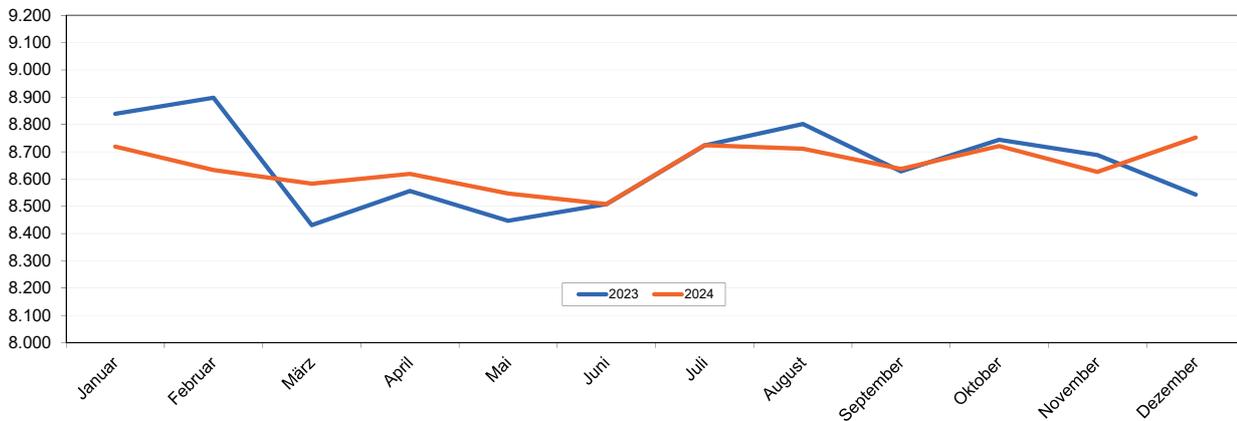
Die Gesamtzahl der Arbeitslosen im Ennepe-Ruhr-Kreis (SGB II und SGB III; die oben aufgeführte Grafik zeigt lediglich die Entwicklung im SGB II) lag im Dezember 2024 bei 12.587 Personen, was zu einer Arbeitslosenquote (bezogen auf alle zivilen Erwerbspersonen) von 7,2 % führt. Im Dezember 2023 waren es noch 6,9 %. Im Dezember 2024 hat der Ennepe-Ruhr-Kreis im Vergleich zum Vorjahresmonat einen Anstieg von 543 Arbeitslosen zu verzeichnen.

Nach Rechtskreisen stellt sich die Entwicklung wie folgt dar: Im SGB II gab es im Dezember 2024 8.752 Arbeitslose, im Vergleich zum Vorjahresmonat ist dies ein Anstieg von 2,45 %. Die SGB II Arbeitslosenquote lag im Dezember 2024 bei 5,0 %. Im Bereich der Arbeitslosenversicherung, SGB III, gab es im Dezember 2024 3.835 Arbeitslose, das waren 334 oder 9,54 % mehr als im Vorjahresmonat. Die SGB III Arbeitslosenquote zum Jahresende 2024 betrug 2,2 % gegenüber 2,0 % im Vorjahresmonat.

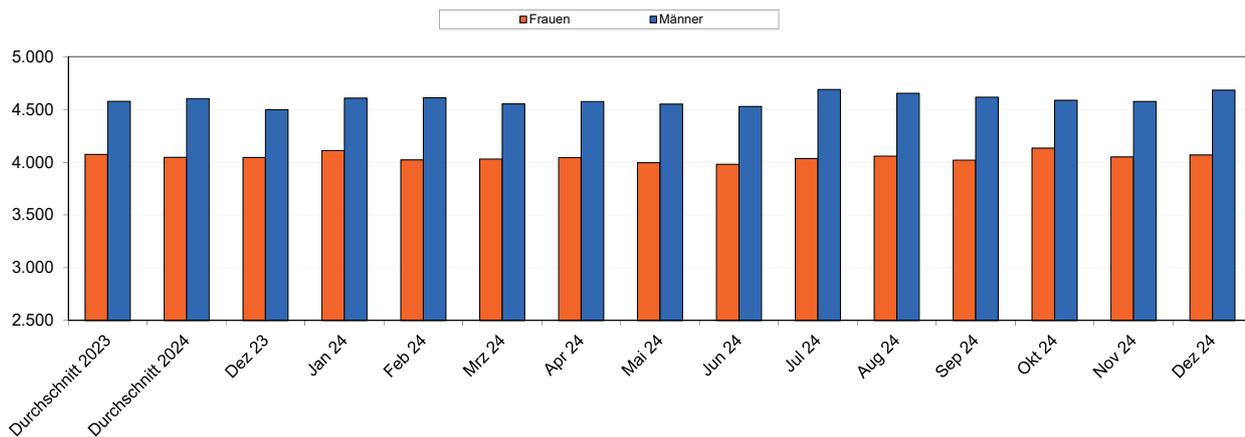
Im Jahresdurchschnitt 2024 waren insgesamt 12.437 Menschen im Kreis arbeitslos gemeldet, 367 bzw. 3,0 % mehr als 2023. Im Rechtskreis SGB III stieg die durchschnittliche Zahl um 370 oder 10,80 % auf 3.789. Im Rechtskreis SGB II waren jahresdurchschnittlich 8.648 Menschen von Arbeitslosigkeit betroffen, dieser bleibt zum Vorjahr nahezu unverändert.



Entwicklung der Arbeitslosen-Zahlen
in den Jahren 2023 und 2024



Entwicklung der Arbeitslosigkeit SGB II
- Aufteilung Frauen / Männer -



Hinsichtlich des Bestands der Arbeitslosen ist das Verhältnis zwischen den Geschlechtern im Rechtskreis SGB II ähnlich wie im Vorjahr, wobei tendenziell der Anteil der Frauen etwas gesunken ist. Im Dezember 2024 machten diese mit 46,5 % (Vorjahresmonat 47,3 %) den kleineren Teil der Arbeitslosen aus, während der Anteil der Männer 53,5 % betrug. Ein wesentlicher Faktor besteht darin, dass ein höherer Anteil von Frauen aufgrund von Kinderbetreuung dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung steht und somit nicht den Status der Arbeitslosigkeit erfüllt. Auch der Zugang der überwiegend weiblichen Geflüchteten aus der Ukraine ist hier, wenn auch tendenziell abnehmend erkennbar.



2.3 Entwicklung der Leistungen zum Lebensunterhalt

Die Fallzahlen im SGB II sind im Jahr 2024 im Jahresdurchschnitt gegenüber 2023 gestiegen. Daher sind einige Kostengrößen z.T. höher ausgefallen. Beim Arbeitslosengeld II liegt dies insbesondere an der Erhöhung der Regelleistungen. Für den Bereich der Bildung und Teilhabe sei auf die Ausführungen des entsprechenden Kapitels verwiesen.

Im Einzelnen stellt sich die Entwicklung in 2024 folgendermaßen dar:

Die geringfügigen Abweichungen von den Entwicklungsraten der Kennzahlen nach § 48a SGBII erklären sich über unterschiedliche Datengrundlagen und abweichende Definitionen der Bestandteile der jeweiligen Größen; die nachfolgende Tabelle erfasst die tatsächlichen Ist-Kosten.

Der Rückgang der besonderen Bedarfe, in denen vor allem die Wohnungserstausstattungen einen großen Anteil haben, liegt am Abflachen des Ukrainezuzugs.

Leistungen zum Lebensunterhalt und für Unterkunft und Heizung			
	Ist 2023	Ist 2024	Veränderung 2023 ⇒ 2024
Regelleistungen (incl. SV-Beiträge) ALG II + Sozialgeld - Bruttoleistungen -	132.130.304 €	152.707.385 €	15,57%
Regelleistungen (incl. SV-Beiträge) ALG II + Sozialgeld - Nettoleistungen -	127.446.623 €	148.901.366 €	16,83%
Kosten der Unterkunft - Bruttoleistungen -	83.387.188 €	88.552.617 €	6,19%
Kosten der Unterkunft - Nettoleistungen -	80.373.912 €	85.718.730 €	6,65%
Besondere Bedarfe	2.133.959 €	1.748.936 €	-18,04%
Leistungen für Bildung und Teilhabe - Bruttoleistungen -	4.233.918 €	4.752.671 €	12,25%
Leistungen für Bildung und Teilhabe - Nettoleistungen -	4.190.795 €	4.711.451 €	12,42%



2.4 Integrationen in Arbeit und Zielvereinbarung mit dem MAGS NRW

2.4.1 Übersicht Entwicklung Integrationen in Arbeit und Maßnahmeeintritte

	Gesamt 2021	Gesamt 2022	Gesamt 2023	Gesamt 2024	Entwicklung 2023 ⇒ 2024
• Integrationen in Beschäftigung (t-3)	4.932	4.165	4.029	4.532	12,5%
- davon sv-pflichtige und selbständige Beschäftigungen sowie Berufsausbildungen	3.834	3.176	3.032	3.341	10,2%
- darunter betriebliche Ausbildung (gemäß BA-Ausbildungsmarktstatistik)	202	238	265	301	13,6%
- darunter Berufsausbildungen nach §48 a SGB II	457	454	469	541	15,4%
- davon Minijobs	1.098	989	997	1.191	19,5%
• Eintritte in Maßnahmen	8.220	7.632	8.022	8.720	8,7%
- davon arbeitsmarktpolitische Maßnahmen gemäß Förderstatistik der BA	6.660	5.810	5.681	5.926	4,3%
- davon drittfinanzierte Förderungen	950	1.286	1.944	2.355	21,1%
- davon Soziale Dienstleistungen	610	536	397	439	10,6%



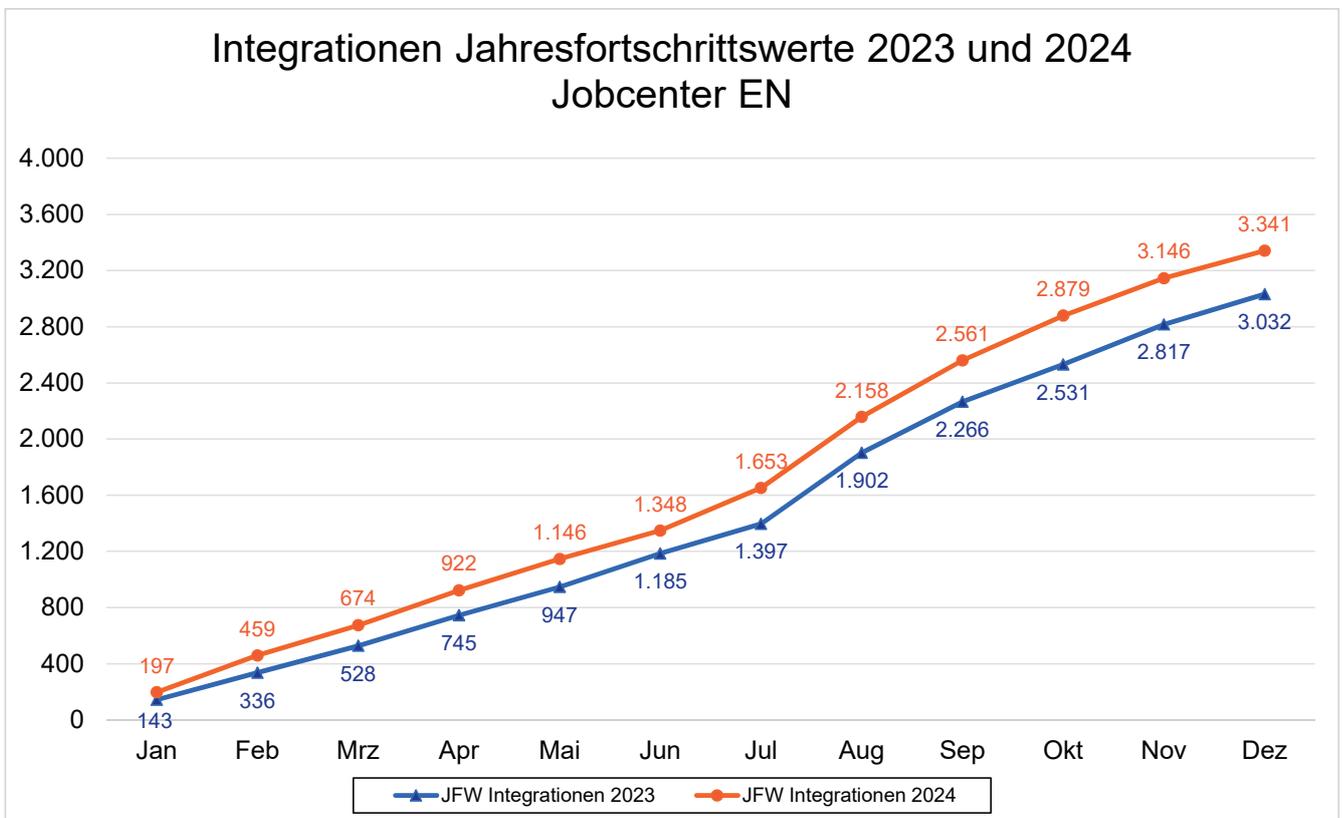
2.4.2 Integrationen in Beschäftigung

Die Zahl der Integrationen des Jobcenters EN, d.h. Eintritte in sozialversicherungspflichtige und selbständige Beschäftigungsverhältnisse sowie in Berufsausbildungen, ist im Jahr 2024 angestiegen, der Trend aus Vorjahr scheint damit gebrochen. Mit 4.532 Integrationen wurde das Ergebnis des Vorjahres deutlich übertroffen, erreicht aber nicht die Zahlen aus 2021.

Die Integration Jugendlicher in betriebliche Berufsausbildungen ist gegenüber 2023 deutlich um 13,6 % angestiegen und übertrifft damit die Werte aus den Jahren 2017-2019 (vor Corona).

Die Entwicklung bei den Integrationen im Jahresverlauf und im Vergleich der Jahre 2023 und 2024 bildet die folgende Grafik ab:

Die Eintritte in Minijobs sind gestiegen (19,5 %).



Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit



2.4.3 Zielvereinbarung mit dem MAGS

Um die Leistungsfähigkeit der örtlichen Aufgabenwahrnehmung der Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende festzustellen und zu fördern, sieht das SGB II in § 48a Vergleiche von Kennzahlen vor. Der Ennepe-Ruhr-Kreis als zugelassener kommunaler Träger des Jobcenters EN hat dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) des Landes Nordrhein-Westfalen für das Jahr 2024 eine Zielvereinbarung nach § 48b SGB II vorgeschlagen, die das Folgende beinhaltet:

- Erwerbsfähige Leistungsberechtigte sollen den Lebensunterhalt der Bedarfsgemeinschaft aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten. Die Hilfebedürftigkeit soll insgesamt verringert werden. Auf der Basis eines Monitorings wird die Entwicklung der Summe der Leistungen zum Lebensunterhalt, der Leistungen für Unterkunft und Heizung sowie der Fallzahlen im Vergleich zum Vorjahr beobachtet. Es erfolgt ein - um Analysefelder mit besonderem Einfluss auf die Entwicklung der Zahl der Leistungsbezieher und der Ausgaben für passive Leistungen - erweitertes Monitoring.
- Die absolute Zahl der Integrationen soll im Jahr 2024 gegenüber dem Vorjahr um 248 absolute Integrationen steigen, bei der Integrationsquote im Vorjahresvergleich wird ein Zuwachs um 7,2 % anvisiert.
- Der jahresdurchschnittliche Bestand an Langzeitleistungsbeziehenden soll nicht mehr als 5,4 % gegen-

über dem Vorjahreswert steigen. Die absolute Zahl der Integrationen von Langzeitleistungsbeziehenden wiederum soll gegenüber 2023 um mindestens 3,0% steigen.

- Besonderes Gewicht wird im Jahr 2024 auf die gleichberechtigte Förderung und Arbeitsmarktintegration von Frauen und Männern gelegt. Im Sinne des im SGB II verankerten Prinzips der Gleichstellung werden daher auf der Basis des Gender Datenblatts die regionalen Handlungsansätze und -bedarfe analysiert.
- Die Tendenzen und Ergebnisse bei der Zielerreichung werden vom MAGS grundsätzlich unterjährig in Zielsteuerungsberichten, Monatsberichten zu den Jahresfortschrittswerten und auch bei den Zielnachhaltedialogen sowie den Zielvereinbarungsgesprächen überprüft. Die Performance wird dabei auch in Relation zu den bundesweiten Vergleichstypen, der Gesamtentwicklung im Land NRW und in den Arbeitsmarktregionen NRWs betrachtet.

Aufgrund der parallelen Weisungslage zur Vermittlungsoffensive NRW ist die Zielvereinbarung in 2024 nicht zum formalen Abschluss gekommen. Die Entwicklung der Kennzahlen wurde dennoch gemonitort und regelmäßig mit dem MAGS bilateral besprochen.

Die vom Jobcenter EN realisierten Ist-Werte bei wesentlichen Kennzahlen im Monat Dezember (Datenstand t-3) sind im Vorjahresvergleich in der nachstehenden Tabelle dargestellt.

Kennzahl § 48a	2023	2024	Beschreibung
K2	16,1%	17,2%	Integrationsquote
K2E1	5,3%	6,1%	Eintritte in geringfügige Beschäftigung
K2E2	3,5%	2,6%	Eintritte in öffentlich geförderte Beschäftigung
K2E4	13,3%	15,1%	Integrationsquote der Alleinerziehenden
K3	-2,6%	11,9%	Veränderung des Bestands an Langzeitleistungsbeziehenden
K3E1	12,9%	12,8%	Integrationsquote der Langzeitleistungsbeziehenden
K3E2	6,6%	6,5%	Aktivierungsquote der Langzeitleistungsbeziehenden

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit



Bei den Ausgaben für Leistungen zum Lebensunterhalt, den Ausgaben für Leistungen für Unterkunft und Heizung und bei der Zahl der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten sind Anstiege zu verzeichnen. Sie liegen über den Mittelwerten des Bundes.

Im Zielfeld der Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit konnte das Jobcenter EN in 2024 seine Ziele nicht ganz erreichen. Die Integrationsquote ist im Vergleich zum Vorjahr gestiegen. Am Jahresende 2024 ist bei der Integrationsquote ein Zuwachs von 6,8 % im Vergleich zum Vorjahr zu verzeichnen. Die Zunahme der Integrationen im Vergleich zum Vorjahr um 10,2 % auf 3.341 Integrationen im Jahr 2024 erfüllt die Zielvereinbarung.

Die Quote der Eintritte in geringfügige Beschäftigung liegt am Jahresende bei 6,1 % über dem Vorjahresergebnis, entgegen der Quote der Eintritte in öffentlich geförderte Beschäftigung (2,6 %), die geplanterweise zurückgegangen ist.

Der Bestand an Langzeitleistungsbeziehenden am Jahresende ist in 2024 um 11,9 % höher ausgefallen als im Vorjahr. Der mit dem MAGS vereinbarte Zielwert konnte nicht eingehalten werden, da die tatsächliche Steigerung des Jahresdurchschnittswerts bei 6,5 % lag. Die oben abgebildete Zahl von 11,9 % bei K3 bezieht sich auf den Vergleich der LZB-Bestände aus Dezember 2024 und Dezember 2023. Die Zahl der Integrationen von LZB stieg um 4,7 % gegenüber dem Vorjahr, damit erreicht man das vereinbarte Ziel mit dem MAGS.

2.5 Widersprüche und Klagen

Im Jahr 2024 wurden im Bereich des Jobcenters EN insgesamt 976 Widersprüche eingelegt, gegenüber dem Vorjahr (889 Widersprüche) bedeutet dies eine Steigerung um 87 Widersprüche.

2.5.1 Widerspruchsgründe

Die meisten Widersprüche richteten sich gegen die Höhe gewährter Leistungen für Unterkunft und Heizung (225 Fälle) und die Berücksichtigung von Einkommen (196 Fälle).

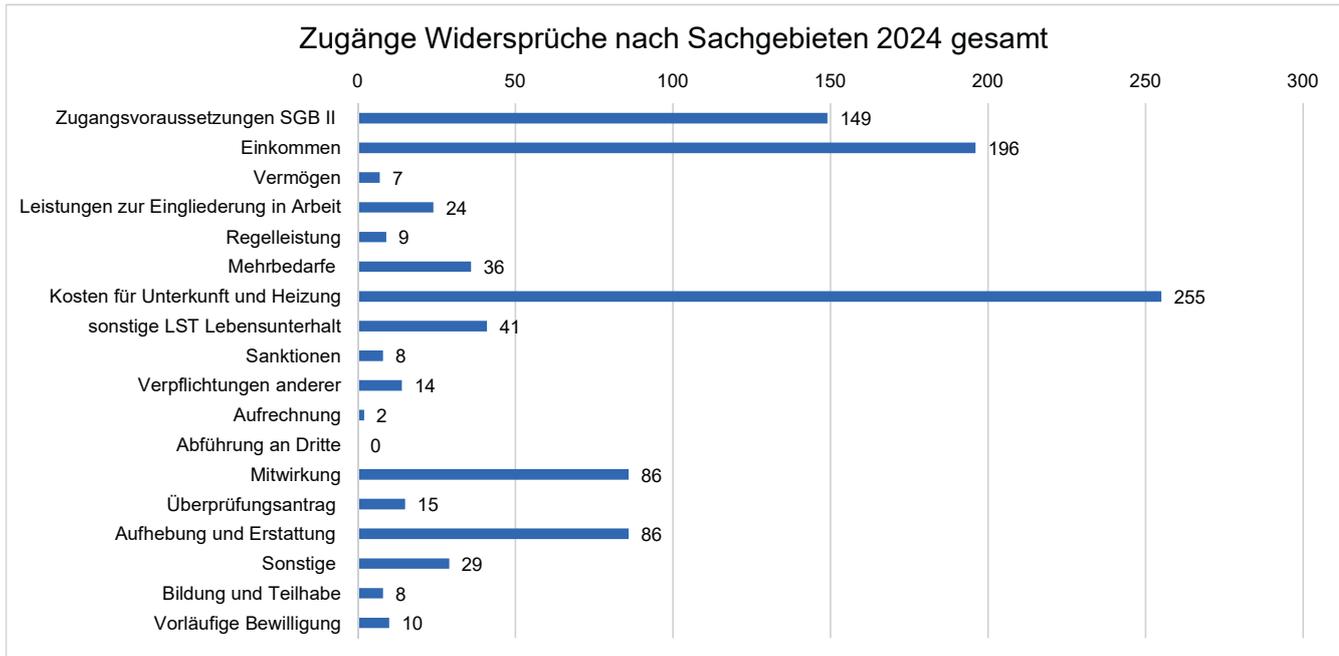
Insgesamt wurden 916 Widersprüche bearbeitet (im Vorjahr waren es 766). Davon wurden 462 (50,44 %) zurückgewiesen, 350 (38,21 %) der Widersprüche wurden ganz und 39 (4,26 %) teilweise stattgegeben; 65 (7,10 %) Widersprüche haben sich anderweitig, etwa durch Rücknahme, erledigt.

Darauf hinzuweisen ist hierbei, dass eine vollumfängliche oder teilweise Stattgabe von Widersprüchen durchschnittlich zu 44,47 % nur aus dem Grunde erforderlich war, weil Antragstellende erst nach der Entscheidung über ihren Antrag Unterlagen nachgereicht haben, die im Rahmen des Widerspruchsverfahrens zu einer (teilweisen) Stattgabe geführt haben.

Zum Jahresende 2024 betrug der Bestand an Widersprüchen 308 (in 2023 waren es 282 Widersprüche).

Die Relation von Widersprüchen zu Bedarfsgemeinschaften betrug im Jobcenter EN in 2024 im Durchschnitt 2 % (1,8 % in 2023), in NRW lag die Quote bei 2,7 % (2,8 % in 2023) und im Bund bei 3,3 % (ebenfalls 3,3 % in 2023).

Der Anstieg bei den eingelegten Widersprüchen kann zu einem wesentlichen Teil mit der Einführung des sog. Bürgergeldgesetzes zum 01.01.2023 erklärt werden. Nach dem Ende der erleichterten Zugangsvoraussetzungen im SGB II zum 31.12.2022 traten die Bestandsregelungen und gesetzlichen Neuerungen in Kraft, die teils umfangreiche rechtliche Änderungen mit sich gebracht haben. Besonders für das Jahr 2024 ist das erstmalige Auslaufen der neu eingeführten Karenzzeiten bei der Absenkung der Unterkunftskosten zum 31.12.2023 hervorzuheben. Somit waren nach einer mehrjährigen Pause wieder Kostensenkungen bei den Unterkunftskosten möglich. Auch die Einführung des neuen EDV-Fachverfahrens comp.ASS 21 im Herbst 2022 hat die Arbeit in den Bereichen Widerspruch und Klage weiterhin geprägt.



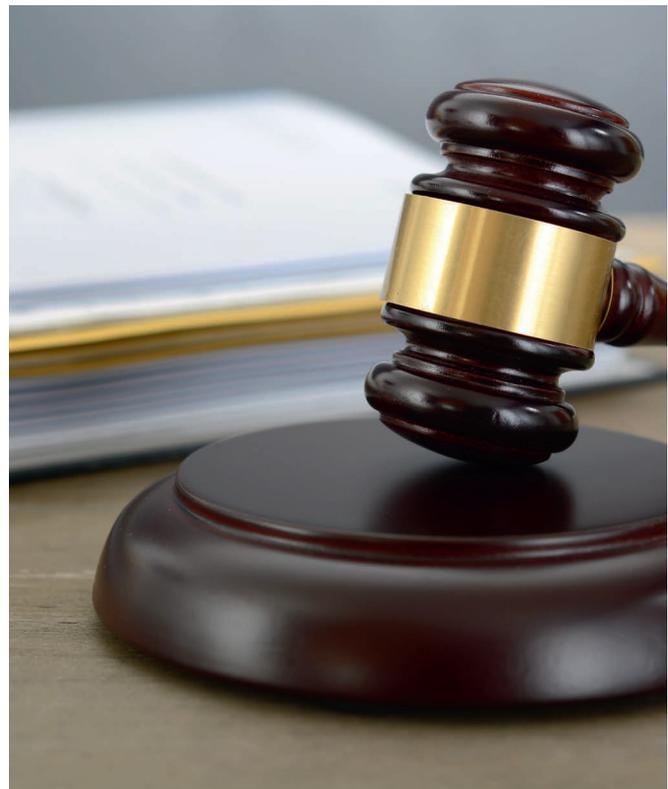
2.5.2 Klageverfahren

Im Jahr 2024 wurden 260 Klagen gegen Entscheidungen des Jobcenters EN eingereicht, 2023 waren es 156. Der Bestand ist von 427 (Dez. 2023) auf 425 (Dez. 2024) leicht gesunken. Insgesamt wurden 253 Klagen in 2024 vom Sozialgericht entschieden.

Es kam nur in wenigen Fällen zu einem dem Klagebegehren (teilweise) stattgebenden (11 Fälle) oder das Klagebegehren abweisenden Urteil (74 Fälle). Die weitaus größte Zahl der Klagen wurde durch Klagerücknahmen (97 Fälle) zum Abschluss gebracht oder durch einen Vergleich erledigt (70 Fälle). In 2024 kam es in mehr als der Hälfte der Fälle zu Entscheidungen, in denen das Jobcenter seine Vorstellungen vollumfänglich durchsetzen konnte (65 %), gegenüber Entscheidungen, in denen ganz oder teilweise die Begehren der Leistungsberechtigten durchgesetzt wurden (35 %). Im Jahr 2023 lag die Relation bei 60 % zu 40 %, im Jahr 2022 lag diese wiederum ebenfalls bei 42 % zu 58 %.

Die Gründe für diese positive Entwicklung sind vielfältig, zu nennen sind u.a. die fortlaufende Qualifizierung der Leistungs- und Klagesachbearbeitung und eine mehrjährige Berufserfahrung der Klagesachbearbeiter*in.

Die Relation von Klagen zu Bedarfsgemeinschaften betrug im Jobcenter EN im Jahr 2024 im Durchschnitt 3,1 % (1,8 % in 2023), in NRW lag die Quote bei 2,4 % (2,8 % in 2023) und im Bund bei 3,4 % (3,3 % in 2023).





2.6 Überblick in Zahlen

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Fallzahlen und über ausgewählte statistische Grunddaten des Jobcenters EN im Jahr 2024.

	Dezember 2023	Monats-durchschnitt/ Summe 2023	Januar 2024	Februar 2024	März 2024	April 2024	Mai 2024	Juni 2024	Juli 2024	August 2024	September 2024	Oktober 2024	November 2024	Dezember 2024	Monats-durchschnitt/ Summe 2024
Bedarfsgemeinschaften -endgültig / T-3	13.886	13.849	13.955	14.058	14.121	14.172	14.216	14.245	14.289	14.245	14.192	14.199	14.165	14.172	14.169
Erwerbsfähige Leistungsberechtigte -endgültig / T-3	18.999	18.896	19.194	19.329	19.423	19.479	19.542	19.565	19.660	19.586	19.487	19.514	19.412	19.451	19.470
Arbeitslose im SGB II	8.543	8.651	8.719	8.633	8.583	8.619	8.547	8.508	8.724	8.711	8.637	8.721	8.626	8.752	8.648
Beschäftigungsaufnahmen Gesamt ¹	290	4.029	297	368	304	346	321	290	404	601	540	420	357	284	4.532
- davon sv-pflichtig ¹	215	3.032	197	262	215	248	224	202	305	505	403	318	267	195	3.341
- davon Minijobs ¹	75	997	100	106	89	98	97	88	99	96	137	102	90	89	1.191
Vermittlungen - in Maßnahmen ²	480	6.078 *	429	573	527	488	565	728	552	457	540	581	484	404	6.365 *
- davon Arbeitsm-Maßnahmen ²	450	5.681 *	403	519	492	451	523	691	510	420	511	546	449	374	5.926 *
- davon Soziale Dienstleistungen ²	30	397	26	54	35	37	42	37	42	37	29	35	35	30	439
Kosten der Unterkunft (€) ³	1.039.592	83.387.188	13.444.726	7.303.924	7.427.534	7.527.108	7.484.457	7.393.858	7.641.980	7.171.983	7.306.117	7.569.847	7.423.578	857.504	88.552.617
ALG II inkl. Sozialgeld (€) ³	3.693.275	132.130.304	20.897.291	12.511.947	12.658.407	12.640.982	12.759.908	13.023.394	13.080.558	12.474.817	12.729.115	12.981.550	12.957.345	3.992.070	152.707.385

kursiv = Jahressumme

¹ gemäß Grunddaten zu den Kennzahlen nach §48 a SGB II

² gemäß Förderstatistik der BA

³ Bruttoausgaben

* Die Jahressummen sind größer als die Summen der Monatswerte, da in den Monatsauswertungen einzelne Maßnahmekategorien aus Datenschutzgründen und Gründen der statistischen Geheimhaltung aufgrund geringer Fallzahlen anonymisiert sind.



3. Institutionelle Voraussetzungen der Arbeit des Jobcenters EN

3.1 Organisatorische Rahmenbedingungen

Das Jobcenter EN besteht aus den drei großen Regionalstellen für die Städte Witten, Wetter und Herdecke, für Hattingen und für den südlichen Ennepe-Ruhr-Kreis, ansässig in Schwelm. Hier finden die Leistungsgewährung sowie die Beratung und Vermittlung der Leistungsberechtigten statt. Die Zentrale Steuerung und Eingliederung, die ebenfalls in Schwelm in der Südkreisregionalstelle verortet ist, verantwortet neben Bereichen wie Personal und Organisation, Controlling und Statistik, Recht, Widersprüche und Klagen auch die gesamte Eingliederungsplanung des Jobcenters EN.



Empfangsbereich in der Südkreisregionalstelle

Die überwiegende Anzahl der ELB wird im Bereich Beratung und Vermittlung von Integrationscoaches betreut. Diese stehen den ELB für den gesamten Beratungsprozess zur Verfügung. Die IC haben Zugriff auf das Maßnahmenportfolio und alle arbeitsmarktlichen Instrumente und Fördermöglichkeiten, eine Differenzierung in der Betreuung findet nach Alter (unter und über 25 Jahre) sowie nach Zielgruppen statt. Daneben gibt es noch spezialisierte Fachkräfte für Menschen mit Fluchtgeschichte sowie das spezialisierte Fallmanagement für Leistungsberechtigte mit multiplen Vermittlungshemmnissen. Darüber hinaus werden seit Januar 2020 Personen mit gesundheitlichen Einschränkungen durch Lots*innen des Projekts „PRO AKTIV: Teilhabe gestalten – Arbeitsfähigkeit erhalten“ intensiv unterstützt und gefördert (siehe hierzu Kapitel 6.5).

Die Betreuung der Arbeitgebenden im Ennepe-Ruhr-Kreis übernimmt der Arbeitgeberservice des Jobcenters EN. Hier ist auch die Ausbildungsvermittlung mit zwei Fachkräften angesiedelt.

Das jobcenterinterne Angebot des Durchstarters steht weiterhin als Erstaktivierungsmaßnahme für Neukund*innen und für definierte arbeitsmarktnahe Bestandskund*innen zur Verfügung. Aufgabe ist es, Leistungsberechtigte für maximal acht Wochen aufzunehmen, zu aktivieren und durch das Durchstarter-Team im Rahmen von Einzel- und Gruppencoachings intensiv bei der sofortigen Bewerbung und Integration in Arbeit zu unterstützen. Es werden bis zu 100 Teilnehmende zeitgleich zu zielgerichteten Bewerbungsaktivitäten angeleitet.

Die Leistungsgewährung erfolgt über gesonderte Teams in den Regionalstellen.

3.2 Personelle Ausstattung des Jobcenters

Im Stellenplan des Jobcenters waren zum Stichtag 31.12.2024 insgesamt 346,74 vollzeitverrechnete Stellen (VzÄ) mit 386 Personen besetzt.

Von den im Jobcenter des Ennepe-Ruhr-Kreises am 31.12.2024 beschäftigten 386 Personen waren 125 Personen in der Leistungssachbearbeitung und 98 Personen als Integrationscoaches Ü25, U25 und Flüchtlinge tätig. Neben der Fachbereichsleitung, zwei Abteilungsleitungen, drei Regionalstellenleitungen, 24 Personen in den Eingangsbereichen, einem flüchtlingsbezogenen Assistenten nebst zwei Personen in der Funktion als Sprachmittlerin waren acht Mitarbeitende für den Bereich Bildung und Teilhabe zuständig. Zudem war das Sachgebiet Recht neben einer Sachgebietsleitung mit zehn Personen aufgestellt. Weitere elf Mitarbeitende waren neben zwei Sachgebietsleitungen mit der Projektkoordination und eine weitere Person mit Aufgaben aus dem Bundesprogramm rehapro betraut, das zum 31.12.2024 abgeschlossen wurde. Darüber hinaus war das Sachgebiet Verwaltung neben einer Sachgebietsleitung mit elf Personen aufgestellt. Ergänzend waren für das Sachgebiet Finanzen neben einer Sachgebietsleitung sechs Personen zuständig.





Die Betreuungsschlüssel betragen in Anlehnung an die Berechnungsmethode der Bundesagentur für Arbeit (Angaben pro Mitarbeiter*in im zuständigen Bereich, Stand November 2024) für den Bereich Markt und Integration

- u25: 68,74 ELB
- ü25: 109,10 ELB sowie für den

Bereich Leistungsgewährung

- Leistungssachbearbeitung (ohne Mitarbeitende für Bildung und Teilhabe): 109,13 BGs
- Leistungssachbearbeitung (inkl. Mitarbeitende für Bildung und Teilhabe): 103,58 BGs.

Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass die Betreuungsschlüssel für die Mitarbeitenden, die im unmittelbaren operativen Kontakt mit den Leistungsbeziehenden stehen, tatsächlich deutlich höher sind. So sind unterjährig sowohl vakante Stellen als auch urlaubs- und krankheitsbedingte Fehlzeiten aufzufangen. Zudem bleiben noch zu bearbeitende Anträge, in denen eine laufende Zahlung noch nicht angewiesen ist, in den der Berechnung zu Grunde liegenden Fallzahlen unberücksichtigt.

Im Kalenderjahr 2024 ist die Fluktuation im Vergleich zum Vorjahr wieder gesunken. Insgesamt haben unterjährig 32 Personen das Jobcenter verlassen. Interne Umsetzungen (27) und Elternzeiten (6) sind hierbei nicht berücksichtigt. Die fachbereichsinternen Umsetzungen sind überwiegend nach positiv erfolgten Bewerberverfahren entstanden.



Für die verschiedenen Aufgabenbereiche wurden insgesamt 29 Personen neu eingestellt. Darin enthalten sind vier Absolvent*innen des Ennepe-Ruhr-Kreises nach erfolgreich abgeschlossenem dualen Studium des Bachelor of Laws. Im Vergleich zum Kalenderjahr 2023, in dem 68 Personen eingestellt wurden, ist die Anzahl der Neueinstellungen somit stark gesunken.

4 Fachkräfteinitiative und Vermittlungsoffensive NRW

Ende Oktober 2023 ging die Vermittlungsoffensive als Teil der Fachkräfteoffensive NRW an den Start. Ziel der Fachkräfteoffensive des Landes war und ist unter anderem die verstärkte Aktivierung des „inländischen Beschäftigungspotentials“.

Der Gruppe der Arbeitslosen und Arbeitsuchenden galt dabei besonderes Augenmerk. Die Laufzeit der Vermittlungsoffensive wurde durch die Weisung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) NRW für die kommunalen Jobcenter auf ein Jahr festgelegt.

Für die Integration arbeitsmarktnaher Menschen stellte das MAGS die Beratungsarbeit als entscheidenden Faktor heraus. Konkret wurden die Jobcenter angehalten

- mindestens ein persönliches Gespräch je ELB pro Jahr zu führen
- darin einen Kooperationsplan zur Fixierung der Vereinbarungen abzuschließen
- jeder/-m ein Angebot zur Integration in Arbeit, Ausbildung oder eine arbeitsmarktpolitische Leistung zu unterbreiten
- und arbeitsmarktnähere Personengruppen intensivierter zu beraten.

Die Zielerreichung wurde seitens des MAGS über ein umfangreiches und enges Monitoring begleitet.

Bei der Umsetzung und Ausgestaltung der Vermittlungsoffensive wurde den Jobcentern ein gewisser Spielraum gewährt. Dies betraf sowohl die Auswahl der Zielgruppe, die Entwicklung neuartiger Beratungskonzepte sowie den Einsatz der Maßnahmen.

Das Jobcenter EN hat folgende Zielgruppen für die intensivierte Beratung im Rahmen der Vermittlungsoffensive bestimmt:

- geflüchtete und neu zugewanderte Menschen, insbesondere nach Sprachkursteilnahme
- Absolvent*innen arbeitsmarktnaher Angebote / Maßnahmen / Instrumente
- Neuantragsteller*innen
- Jugendliche und junge Erwachsene am Übergang Schule-Beruf
- Personen in Single-Bedarfsgemeinschaften
- Personen (BG) mit geringem Restanspruch

- Personen nach einem Ausbildungs- oder Beschäftigungsabbruch

Mit diesen Personen wurde ein engerer Gesprächsturnus (möglichst 6-wöchiger Rhythmus) eingeführt. Dabei kamen neben persönlichen Einzelgesprächen auch Gruppenveranstaltungen, Begleitung zu Messen und telefonische Kontakte zum Einsatz.

Im u25-Bereich wurde die Beteiligung an Formaten der Verantwortungskette NRW und an Ausbildungsmessen im Kreis und den umliegenden Städten verstärkt.

Durch die Intensivierung der Netzwerkkontakte wurde mit Arbeitgebenden eine Vielzahl von Bewerber- und Infotagen sowie zwei Job-Speeddatings organisiert. Es gab Mailingaktionen gemeinsam mit den Kammern und Arbeitgeberverbänden. Monatlich fanden meist mehrere Aktionen im Jobcenter selbst oder außerhäusig statt, zu denen Teilnehmende der Vermittlungsoffensive eingeladen wurden.

Nachfolgend einige Zahlen des Jobcenters EN zur Umsetzung der VO:

- 83 % aller ELB wurden während des Jahreszeitraumes der VO eingeladen
- Erschienen sind davon 82 %
- Bezogen auf die Personen mit Präsenztgespräch, wurde mit 83 % ein Kooperationsplan abgeschlossen. Im Vergleich zu den Gesamt-ELB ist dies ein Anteil von 56 %.
- Ukrainer*innen machten etwa ein Viertel der Teilnehmenden aus. Ein weiteres Fünftel entfiel auf Personen aus den sog. acht Herkunftsländern.
- Im VO-Zeitraum sind insgesamt 4.542 Personen intensiv beraten und betreut worden.
- 35 % der VO-Teilnehmenden sind in eine Maßnahme eingemündet.
- Knapp 20 % konnten erfolgreich vermittelt werden.

Die intensivierte Beratung in Präsenz, das Ausprobieren neuer Beratungsformate und die Vielzahl der Arbeitgeberkooperationen haben auch im Jobcenter vielfältige positive Entwicklungen hervorgerufen, wenngleich die zusätzliche Arbeitsbelastung für die Mitarbeitenden oft auch eine große Herausforderung war.

Die absolute Zahl der Integrationen konnte deutlich um 10 % gesteigert werden, die Auslastung der Maßnahmen hat sich so verbessert, dass leider nicht mehr jedem und jeder sofort ein Angebot gemacht werden konnte und die Mitarbeitenden haben sich in neuen Beratungsformaten erprobt. Vieles davon soll auch beibehalten werden.

Nach Auslaufen der Vermittlungsoffensive im November 2024 war es erklärter Wille des MAGS, dass die Ansätze verstetigt werden. Die Beratungsarbeit der JC war zuvor erneut als Erfolgskriterium bei der Integration von Arbeitslosen und Arbeitssuchenden postuliert worden. Tatsächlich wurde die Verstetigung am 20. Dezember per Erlass an die kommunalen Jobcenter in NRW kommuniziert.

Kern des Erlasses ist die Festschreibung einer Kundenkontaktdichte auf 20 Präsenztgespräche pro Woche je VZÄ. Zusätzlich dazu sollen fünf anderweitige Beratungen pro Woche erfolgen, per Telefon oder Videokonferenz.



Das Monitoring dazu wird in reduzierter Form fortgesetzt. Weitere Elemente des Erlasses umfassen die bereits bekannten Bereiche und heben weitere hervor:

- Fokussierung auf arbeitsmarktnähere Personen mit engerer Kontaktdichte
- Abschluss eines Kooperationsplanes im Gespräch
- Unterbreiten eines konkreten Integrationsangebotes
- Beratung zu FbW und gute Zusammenarbeit mit der Arbeitsagentur
- Gesundheitlich beeinträchtigte Personen ebenfalls in den Blick nehmen (Rehabedarfe erkennen)
- Intensive und bedarfsbezogene Zusammenarbeit mit Arbeitgeber*innen, Matchingprozesse verbessern
- Datenqualität verbessern
- Leistungsminderungen einsetzen

Minister Laumann ließ am 27. Dezember 2024 verlauten: „In NRW hat man durch die Vermittlungsoffensive in den 18 Jobcentern in kommunaler Trägerschaft im Vergleich zu 2023 zwölf Prozent mehr Menschen vermittelt.“

Diese Erfolge sind auch im Jobcenter EN erkennbar. Bezogen auf die jeweiligen Jahresfortschrittswerte im Dezember verzeichnet das Jobcenter EN eine Steigerung bei den absoluten Zahlen der Integrationen um rund 10,2 Prozent im Vergleich zum Vorjahr 2023. Die Integrationsquote steigerte sich im Vergleich zum Vorjahr um 6,8 Prozent.



5 Wesentliche Jahresergebnisse beim Einsatz der arbeitsmarktlichen Instrumente

Mit diesem Bericht stellt das Jobcenter EN seine Eingliederungsaktivitäten des Jahres 2024 dar. Mit Ausnahme weniger Pflichtaufgaben (z.B. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben für Rehabilitand*innen) handelt es sich um Ermessensleistungen. Das Jobcenter EN definiert jeweils für das laufende Jahr Schwerpunkte der arbeitsmarktpolitischen Aktivitäten.

Nachzulesen sind diese in der entsprechenden Ausschussvorlage bzw. im verabschiedeten Arbeitsmarktprogramm.

Link zu den Programmen: www.enkreis.de/arbeit-beruf-fuer-traeger

5.1 Verwendung der Eingliederungsmittel

Die zur Verfügung gestandenen Eingliederungsmittel in 2024 waren auskömmlich. Da das BMAS erst im Frühjahr 2024 weitere Ausgabereste zur Verfügung gestellt hat, ist es dem JC EN trotz zusätzlicher Aktionen im Rahmen der Vermittlungsoffensive nicht mehr gelungen, diese zu verausgaben.

Eingliederungsmittel 2024	
Einnahmen IST	
Mittelzuweisung klassische Eingliederung „Basisinstrumente“	19.760.372 €
Mittelzuweisung Jobperspektive § 16e SGB II a.F.	340.000 €
Einnahmen Eingliederungsmittel gesamt:	20.100.372 €
Einnahmen aus Rückforderungen (nur nachrichtlich)	76.101 €
Einnahmen durch zusätzliche Mittel aus dem Passiv-Aktiv-Transfer im Rahmen der Umsetzung des §16i SGB II	1.339.758 €
Ausgaben IST	
Ausgaben klassische Eingliederung „Basisinstrumente“	18.711.960 €
Ausgaben Jobperspektive § 16e SGB II a.F.	340.724 €
Ausgaben Eingliederung gesamt	19.052.684 €
Entnahme Verwaltungsmittel	0 €
Ausgaben Eingliederungsmittel gesamt	19.052.684 €
Ausgaben der zusätzlichen Mittel aus dem Passiv-Aktiv-Transfer im Rahmen der Umsetzung des §16i SGB II	1.339.758 €

5.2 Rahmenbedingungen der Durchführung von Arbeitsmarktmaßnahmen

Nach der Bürgergeldreform 2023 konnten sich einige Änderungen 2024 nun etablieren bzw. eingeführt werden. So wurde Anfang 2024 eine Maßnahme zur ganzheitlichen Betreuung nach § 16k SGB II ausgeschrieben und hat – wie geplant – die beiden Projekte „Familiencoaching“ und „Einzelcoaching“ nach § 16 SGB II i.V.m. § 45 SGB III abgelöst.

Der Bürgergeldbonus nach § 16j SGB II wurde bereits im April 2024 wieder gestrichen.

Außerdem war 2024 ein „Ausschreibungsjahr“, in dem viele der ausgeschriebenen Leistungen neu vergeben werden mussten, um sie im Portfolio zu behalten. So wurden in dem Zuge Konzeptionen wie auch die Platzzahlen den aktualisierten Bedarfen angepasst.

Neben dem o.g. neuen Instrument § 16k SGB II wurde zur Unterstützung der Vermittlungsoffensive ein „JobSpeed-Dating“ nach § 16 SGB II i.V.m. § 45 SGB III ausgeschrieben. Hervorzuheben ist, dass diese Maßnahme unter der Federführung des Jobcenters EN gemeinsam mit der Arbeitsagentur Hagen durchgeführt wurde.

Die Vermittlungsoffensive hat die Bemühungen zur Integration in den ersten Arbeitsmarkt und damit auch die Nutzung des Angebotsportfolios deutlich befördert. Schlussendlich konnten angesichts der guten Maßnahmenauslastung immer wieder Projekte in den Platzzahlen und Einzelförderungen, wie z.B. der Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein oder Maßnahmen zur Förderung der Aus- und Weiterbildung im Budget aufgestockt werden.

5.3 Überblick über den Einsatz der Arbeitsmarktinstrumente

In den folgenden Kapiteln werden die eingesetzten Arbeitsmarktinstrumente, die über den Eingliederungstitel des BMAS sowie über Drittmittel (z.B. Europäischer Sozialfonds, Bundes- oder Landesprogramme) finanziert werden, im Überblick dargestellt.

Die Angebote für die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten reichen von Maßnahmen mit sehr niedrigschwelligen Ansätzen über Beschäftigungsmaßnahmen bis hin zu Vermittlungsprojekten und Umschulungen.

Statistische Auswertungen zu den arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen finden sich in Kapitel 7.

5.3.1 Förderung der beruflichen Weiterbildung – FbW

Im Bereich der Förderung der beruflichen Weiterbildung nach § 81 SGB III wurden im Jahr 2024 insgesamt 274 Bildungsgutscheine (BGS) eingelöst. Davon entfielen 201 auf nicht abschlussbezogene Weiterbildungen und 73 auf abschlussbezogene Weiterbildungen. Damit wurde das Ergebnis des Vorjahres von 264 eingelösten Bildungsgutscheinen erneut leicht übertroffen, was auch im Sinne der Bürgergeldgesetzgebung ist. Für diese Angebote wurden insgesamt 2.785.140 € (Vorjahr 2.256.082 €) verausgabt.



Das Jahr 2024 war im Bereich der Förderung der beruflichen Weiterbildung (FbW) von weiteren gesetzlichen Änderungen geprägt. Der Bundestag hat mit dem 2. Haushaltsfinanzierungsgesetz 2024 die Zuständigkeit für den Bereich FbW aus rein fiskalischen Gründen von den Jobcentern an die Arbeitsagenturen übertragen. Um eine abrupte Unterbrechung der Bewilligungen von FbW-Maßnahmen durch die Jobcenter zu verhindern, hat der Bund den Jobcentern finanzielle Mittel zur Ausfinanzierung zum Jahresende in Aussicht gestellt. Die Anzahl der ausgegebenen BGS zeigt, dass es dem Jobcenter EN gelungen ist, einen Einbruch bei der Bewilligung von FbW-Maßnahmen im Sinne der leistungsbeziehenden Bürger*innen und auch Trägern zu verhindern.

Der Übertragungsprozess ist auf lokaler Ebene in diversen Workshops mit der Arbeitsagentur Hagen auf der Grundlage von Leitlinien, Referenzprozessen und fachlichen Weisungen (der BA) besprochen und vereinbart worden. Im Fokus stand die kundenfreundliche Ausgestaltung der Schnittstelle zwischen Jobcenter EN und Arbeitsagentur Hagen.

Ergebnisse der Zusammenarbeit waren:

- Abstimmung eines Übergabevermerkes
- Absprachen zur Falldokumentation



- Regelmäßige persönliche Präsenz von BA-Mitarbeiterinnen in den Regionalstellen
- Absprachen und Regelungen für besondere Situationen
- Datenschutzkonforme Schnittstelle zum Informationsaustausch
- Abschlussvermerke der Arbeitsagentur
- Leitfaden FbW
- Gemeinsame Bildungszielplanung
- Einrichten eines operativen Begleitgremiums, das insbesondere den Anfangsprozess kontinuierlich begleitet.

Mit dem Inkrafttreten des 2. Haushaltsfinanzierungsgesetzes 2024 wurde auch der im Juli 2023 eingeführte Bürgergeldbonus zum 28.03.2024 wieder abgeschafft. Das zu der Zeit ebenfalls eingeführte Weiterbildungsgeld bleibt bestehen. Hiermit waren zusätzliche finanzielle Anreize eingeführt worden, um Geringqualifizierte auf dem Weg zu einem Berufsabschluss zu unterstützen. So erhalten Teilnehmende an einer berufsabschlussbezogenen Weiterbildung auch weiterhin als Anreiz ein monatliches Weiterbildungsgeld in Höhe von 150,00 €.

5.3.2 Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung - MAbE

Maßnahmen nach § 45 SGB III sogenannte „Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung“ werden mit folgender Zielsetzung im Jobcenter eingesetzt:

- Heranführung an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt sowie Feststellung, Verringerung oder Beseitigung von Vermittlungshemmnissen,
- Vermittlung in eine versicherungspflichtige Beschäftigung,
- Heranführung an eine selbständige Tätigkeit oder
- Stabilisierung einer Beschäftigungsaufnahme

Bezogen auf die Zahl der Teilnehmenden im Jugend- und Erwachsenenbereich und das Finanzvolumen in Höhe von 6.568.425 € (Vorjahr: 6.753.045 €) bildet dieses Arbeitsmarktinstrument weiterhin den größten Schwerpunkt im Projektportfolio des Jobcenters EN.

2024 war ein anspruchsvolles Jahr für die Projektkoordinator*innen der Abteilung Eingliederung. Neun Projekte liefen aus, für weitere sieben musste entschieden werden, ob eine Optionsziehung in Frage kam und wenn ja, mit welchen Anpassungen. Bei der Entscheidungsfindung spielte die Vermittlungsoffensive eine wichtige Rolle, so dass das Projektportfolio an Maßnahmen nach § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 45 SGB III eine noch stärkere Ausrichtung auf den Vermittlungsauftrag erhielt.

Zudem wurde wie bereits erwähnt das JobSpeedDating als neues Format ausgeschrieben. So haben zwei Großveranstaltungen stattgefunden, auf die die zugewiesenen Teilnehmenden in dreitägigen Maßeinheiten vorbereitet wurden. Zum ersten Durchgang im Juni 2024 in Witten wurden über 270 Bürger*innen eingeladen von denen knapp die Hälfte erschienen ist. Erfreulich ist, dass von den Anwesenden mehr als 1/3 in den darauffolgenden Wochen und Monaten eine Beschäftigung wie auch eine Ausbildung aufgenommen haben. Für die Veranstaltung im November 2024 in Schwelm wurden knapp 200 Personen eingeladen, die Erscheinensquote wie auch der Anteil derjenigen mit einer späteren Beschäftigungsaufnahme war ähnlich hoch wie im Sommer. Beide Veranstaltungen fanden sowohl bei Arbeitgebenden, den anwesenden Personen wie auch den Jobcenter Mitarbeiter*innen äußerst positiven Anklang.



JobSpeedDating Witten 2024

Weiterhin ist es nicht verwunderlich, dass u. a. das Projekt „StartEN“ mit sehr hohen Vermittlungsquoten erneut ausgeschrieben wurde ebenso wie „Vermitteln und Begleiten“ im u25 Bereich.

Die Projekte „Familiencoaching“ wie auch „Einzelcoaching“ nach § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 45 SGB III erhielten eine Kompensation über § 16k SGB II ganzheitliche Betreuung, dabei wurde im Projekt „Einzelcoaching“ die zweite Option nicht gezogen. Das Projekt „EU Bürger“ ist zum Ende des Jahres ersatzlos entfallen.

Im Folgenden sind die 2024 durchgeführten Maßnahmen nach § 45 SGB III und §§ 16e, i SGB II für Erwachsene über 25 Jahre in einer Übersicht dargestellt.

Die Vergabemaßnahmen für Jugendliche und junge Erwachsene unter 25 Jahre werden unter Punkt 6.2 gesondert aufgezeigt.



Projektname	Zielsetzung	Maßnahme- dauer	Beginn / Ende	verfügbare TN-Plätze	Standort
§ 45 Einzelcoaching	Stabilisierung, Aktivierung, aufsuchende Arbeit	max. 12 Monate	01.03.2022 - 29.2.2024	68	Wetter, Witten, Schwelm
§ 45 Hilfe zur Arbeit	Stabilisierung, Aktivierung von ELB, die von Wohnungslosigkeit bedroht sind	max. 12 Monate	01.01.2022 - 31.12.2024	18	Gevelsberg
§ 45 startEN	Vermittlung in Arbeit, Ausbildung oder in tragfähige Selbständigkeit	6 Monate	01.03.2021 - 31.05.2024 01.06.2024 - 31.05.2026	144	Witten, Gevelsberg, Ennepetal, Hattingen
§ 45 Aktivcenter	Förderung der Schlüsselqualifikationen von Langzeitarbeitslosen mit umfassendem Stabilisierungs- und Unterstützungsbedarf, Kennenlernen praktischer Tätigkeiten sowie Vermittlung theoretischer Inhalte	6 Monate	01.02.2021 - 31.01.2024 01.02.2024 - 31.01.2025	58	Witten, Gevelsberg, Hattingen
§ 45 Aktivcenter Frauen und Alleinerziehende	Intensive Sozial- und Netzwerkarbeit, aufsuchende Sozialarbeit, Entwicklung der Schlüsselkompetenzen, Projektarbeit für Frauen und Alleinerziehende	6 bis max. 9 Monate	01.09.2021 - 31.08.2024 01.09.2024 - 31.08.2027	44	Witten, Gevelsberg, Hattingen
§ 45 Mütter in Arbeit	Nachhaltige Vermittlung erwerbsfähiger Mütter in den 1. Arbeitsmarkt, Begleitung und Stabilisierung während der ersten sechs Monate der Beschäftigung bzw. Ausbildung, Sicherung der regulären, stabilen, verlässlichen ggf. wohnortnahen Kinderbetreuung	6 Monate	01.02.2023 - 31.01.2026	24	Witten, Gevelsberg, Hattingen
§ 45 InKAEN	Heranführung und Vermittlung auf dem Arbeitsmarkt für erwerbsfähige Leistungsberechtigte Menschen mit Behinderungen	6 Monate	01.04.2022 - 31.3.2024 01.04.2024 - 31.03.2025	38	Witten, Gevelsberg, Hattingen
§ 45 Familiencoaching	Aktivierung und Stabilisierung der ganzen Bedarfsgemeinschaft, aufsuchende Arbeit, Heranführung an die beschäftigungsorientierte Integration der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten einer Bedarfsgemeinschaft	max. 12 Monate	01.04.2021 - 31.03.2024	68	Witten, Gevelsberg, Hattingen
§ 45 Berufliche Integration von Migrantinnen "BIM-Südkreis"	Zielgruppe sind Frauen mit Migrationssgeschichte, denen ein niedrighschwelliger Zugang zur persönlichen Weiterentwicklung sowie Bildung und Qualifizierung ermöglicht werden soll	6 Monate	01.02.2022 - 31.01.2025	16	Gevelsberg
§ 45 Berufliche Integration von Migrantinnen "BIM- Nordkreis"	Zielgruppe sind Frauen mit Migrationssgeschichte, denen ein niedrighschwelliger Zugang zur persönlichen Weiterentwicklung sowie Bildung und Qualifizierung ermöglicht werden soll	6 Monate	01.02.2022 - 31.01.2025	18	Witten
§ 16e und § 16i Coaching	Zielgruppe sind ELB bei der Aufnahme einer geförderten Beschäftigung nach § 16e oder § 16i SGB II	§ 16e: mind. 6 Monate § 16i: mind. 12 Monate	01.08.2021 - 31.07.2024	120	aufsuchend
§ 16k Ganzzeitliche Betreuung	Zielgruppe sind unter und über 25jährige ELBs , die aufgrund ihrer besonderen Problemlagen Schwierigkeiten haben, Arbeit oder Ausbildung aufzunehmen und in ihrer Beschäftigungsfähigkeit beeinträchtigt sind.	individuell	01.04.2024 - 31.03.2025	100	Witten, Schwelm, Hattingen
§ 45 Jobspeeddating	Großveranstaltung, bei welchem Teilnehmende und regionale Arbeitgebende unkompliziert in Kontakt treten und so Eingliederungen in den ersten Arbeits- oder Ausbildungsmarkt zeitnah realisiert werden können. Zielgruppe volljährigem, vermittlungsnahen ELB.	3 + 1 Tag	2 Groß- veranstaltungen mit jew. 3 Vorbereitungs- tagsten	. / .	Witten Schwelm
§ 45 EU Bürger	Zielgruppe sind Zugewanderte aus Südosteuropa, die an den Arbeitsmarkt herangeführt werden sollen	6 Monate	01.12.2021 - 30.11.2024	20	Hagen
Gesamtsumme ü25-spezifischer Maßnahmeplätze/Angebote (2023: 738 Plätze)				736	

5.3.3 Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein - AVGS

Neben den durch öffentliche Ausschreibung vergebenen Maßnahmen nach § 45 SGB III, wird die Ausgabe eines AVGS in der Arbeit des Jobcenters EN vielfältig genutzt. Die Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 16 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) i.V.m. § 45 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 5 SGB III sollen die berufliche Eingliederung unterstützen. Der AVGS berechtigt die Leistungsberechtigten zur Auswahl eines Trägers, der eine dem Maßnahmeziel und -inhalt entsprechende zugelassene Maßnahme anbietet. In der jährlich veröffentlichten Maßnahme-Zielplanung sind die vom Jobcenter EN gesetzten Qualifizierungsschwerpunkte nachzulesen. Besonders für marktnahe Leistungsberechtigte ist das Angebot an Qualifizierungsmaßnahmen mittels AVGS probat, da so nach Bedarf individuell qualifiziert werden kann.

2024 wurden durch die Beratungsfachkräfte 280 AVGS an die ELB ausgegeben. 189 Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheine wurden in 2024 eingelöst. Beides stellt eine deutliche Steigerung zum Vorjahr dar. Der Schwerpunkt lag beim Einsatz des AVGS vor allem bei beruflichen Coachings, gefolgt von Angeboten für besondere Zielgruppen, wie z.B. ukrainische Geflüchtete. Auch zahlreich genutzt wurde das Instrument zur Bewerbungsunterstützung. Im Jahr 2024 wurden 586.512 € (Vorjahr: 418.439 €) für den AVGS ausgegeben und durch das Instrument konnte in 2024 erneut eine höhere Anzahl an leistungsberechtigten Bürger*innen qualifiziert und aktiviert werden als im Jahr zuvor.

Eine besondere Art des AVGS ist der VGS. Dieser berechtigt die Leistungsberechtigten zum Aufsuchen privater Arbeitsvermittlungen. Sollte es zu einer Integration in den ersten Arbeitsmarkt kommen, erfolgt eine Auszahlung der Vermittlungsprämie an die private Vermittlungsagentur. Im Jahr 2024 haben von 33 durch die Beratungsfachkräfte ausgegebenen VGS drei (9,1 %) zu einer erfolgreichen Vermittlung durch private Arbeitsvermittlungen geführt. Die Nutzung sowie der Erfolg des VGS sind im Vergleich zu den Vorjahren gesunken. Die Ausgaben für dieses Instrument betragen 2024 7.500 € (Vorjahr: 14.750 €) inklusive der 2024 erfolgten Ausgaben für bereits im Vorjahr ausgegebene Vermittlungsgutscheine.

5.3.4 Maßnahmen bei einem Arbeitgebenden – MAG

MAG nach § 45 SGB III sind eine gute Möglichkeit, die berufliche Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt zu unterstützen. Gegenstand einer solchen Maßnahme kann sowohl die Feststellung der beruflichen Eignung in Bezug auf eine konkrete Zielstätigkeit als auch die Verringerung und Beseitigung berufsfachlicher Vermittlungs-

hemmnisse sowie der Erhalt und Ausbau der beruflichen Fertigkeiten und Fähigkeiten sein.

Die Dauer einer Maßnahme bei einem/-r Arbeitgeber*in ist auf sechs Wochen begrenzt, nach § 45 Abs. 8 SGB III kann bei Langzeitarbeitslosen oder bei Arbeitslosen, deren berufliche Eingliederung auf Grund von schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen besonders erschwert ist, eine Maßnahme bei einem/-r Arbeitgeber*in bis zu zwölf Wochen dauern.

Im Jahr 2024 haben ELB des Jobcenters EN an 424 Maßnahmen bei Arbeitgeber*innen teilgenommen, was 1/3 mehr als im Vorjahr waren. Davon führten die Maßnahmen in 13,9 % (59 Fälle) sofort nach Abschluss (innerhalb einer Woche) in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung. Weitere 180 MAG-Absolvent*innen (42,5 %) konnten durch die Verbesserung der beruflichen Fähigkeiten und der Vermittlungschancen am Arbeitsmarkt durch das betriebliche Praktikum innerhalb der nächsten Monate eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung aufnehmen oder sind in eine Ausbildung eingemündet. Dieses Instrument stellte somit weiterhin ein effektives und den ELB in seiner Eigenverantwortung förderndes Vermittlungsinstrument dar.

5.3.5 Vermittlungsbudget – VB

Die Leistungen aus dem Vermittlungsbudget (VB) gemäß § 44 SGB III dienen der Anbahnung bzw. Aufnahme von versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen und Ausbildungen im In- und Ausland (EU, Schweiz). Leistungen können die Übernahme von Bewerbungs- und Reisekosten, Mobilitätshilfen und weitere einzelfallbezogene Hilfen sein.

2024 hat das Jobcenter EN insgesamt 437.624 € (Vorjahr: 326.034 €) in diesem Bereich verausgabt. Die größten Ausgabenbereiche waren Kosten für die Anerkennung ausländischer Schul- und Berufsqualifikationen, gefolgt von Kosten für den Erwerb von Fahrerlaubnissen und für die Anschaffung oder Instandsetzung von Fahrzeugen. Weitere Bereiche mit einem signifikanten Anteil am Gesamtfördervolumen stellten etwa die Fahrt- und Reisekosten zu Vorstellungsgesprächen und zur Arbeitsaufnahme, sowie Unterstützung bei zur Arbeitsaufnahme erforderlichen Umzügen dar.





5.3.6 Eingliederungszuschüsse – EGZ

Mit der Gewährung von Eingliederungszuschüssen nach den §§ 88 ff. SGB III wird für Arbeitgeber*innen ein Anreiz geschaffen, bei der Besetzung vakanter Stellen auch Leistungsberechtigte mit Vermittlungshemmnissen zu berücksichtigen. Der Eingliederungszuschuss soll zum Ausgleich vorhandener Minderleistungen der Arbeitnehmenden dienen und die Einschränkung der Arbeitsleistung bezogen auf die individuellen Anforderungen des Arbeitsplatzes ausgleichen. Die Dauer und Höhe des Eingliederungszuschusses richten sich nach dem Einzelfall.

Im Jahr 2024 wurden insgesamt 219 neue Beschäftigungsverhältnisse vom Jobcenter EN mit Eingliederungszuschüssen gefördert, davon die Mehrheit (63 % bzw. 137 Förderfälle) als Vollzeit-Arbeitsverhältnisse. Für die Förderung wurde im Jahr 2024 eine Summe von insgesamt 1.682.579 € (Vorjahr: 1.469.072 €) aufgewendet. In dieser Summe sind auch die Ausgaben für laufende EGZ-Bewilligungsfälle aus 2023, die im Jahr 2024 weitergefördert wurden, enthalten.

5.3.7 Freie Förderung – §16f SGB II

Im Rahmen der Freien Förderung (§ 16f SGB II) gibt es zwei Arbeitgeberinstrumente, die die sozialversicherungspflichtige und dauerhafte Integration der ELB in den ersten Arbeitsmarkt unterstützen sollen:

Umwandlungsprämie für Minijobs nach § 16f SGB II

Es stehen aktuell viele (Langzeit-) Minijobber*innen im SGB II-Leistungsbezug, ohne nachhaltig den Lebensunterhalt aus eigener Kraft finanzieren zu können. Hier soll die Umwandlungsprämie als Anreiz und Anschubfinanzierung für Arbeitgeber*innen dienen, sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse mit diesen ELB einzugehen.

Zielgruppe dieser Förderung sind Langzeitarbeitslose oder ELB, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und deren berufliche Eingliederung auf Grund von schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen besonders erschwert ist.

Bei den zu Fördernden muss zudem nachgewiesen und begründet werden, dass innerhalb der nächsten sechs Monate nicht mit Aussicht auf Erfolg auf andere Förderinstrumente des SGB II oder SGB III zurückgegriffen werden kann.

Die zu Fördernden müssen sich nachweislich seit mindestens sechs Monaten in einem geringfügigen Arbeitsverhältnis beim Antragstellenden befinden. Außerdem

darf bei ebendiesem Antragstellenden / Arbeitgebenden in den letzten vier Jahren kein SV-pflichtiges Beschäftigungsverhältnis von insgesamt länger als drei Monaten bestanden haben.

Gefördert werden Arbeitgeber*innen, die mit ihren bisher geringfügig beschäftigten ELB einen Arbeitsvertrag mit folgenden Konditionen abschließen:

- Mindest-Brutto-Entgelt 900,00 €
- Arbeitsverhältnis für mind. zwölf Monate
- Stundenlohn tariflich oder ortsüblich

Der Förderumfang entspricht dabei 50 % vom gesamten Arbeitnehmer-Bruttolohn der ersten sechs Monate gemäß Arbeitsvertrag. Dabei gilt eine maximale Förderobergrenze von 5.000,00 €.

Probebeschäftigung nach § 16f SGB II

Ein weiteres Instrument, um eine dauerhafte berufliche Eingliederung von Langzeitarbeitslosen oder jungen Arbeitssuchenden, deren berufliche Eingliederung auf Grund von schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen besonders erschwert ist, zu unterstützen, stellen Zuschüsse für eine befristete Probebeschäftigung nach § 16f SGB II dar. Ziel ist es, Einstellungsvorbehalte gegenüber der Zielgruppe seitens der Arbeitgeber*innen zu minimieren. Die Förderung zielt auf die Stärkung der Beschäftigungsfähigkeit und die Aufnahme einer ungeforderten Beschäftigung am allgemeinen Arbeitsmarkt ab. Anreize für Arbeitgebende mit bestehendem Personalbedarf sollen durch eben diese befristete Probebeschäftigung geschaffen werden. Betriebe lernen die Arbeitnehmer*innen innerhalb eines regulären Beschäftigungsverhältnisses über drei Monate kennen, ohne dass ihnen Kosten hierfür entstehen. In dieser Zeit können Arbeitgebende herausfinden, ob die praktischen Kenntnisse und individuellen Fähigkeiten (noch) für eine Weiterbeschäftigung ausreichen. So sollen die Nachteile des arbeitsmarktfernen Personenkreises im Bewerbungsverfahren während der Probebeschäftigung ausgeglichen werden.

Arbeitsmarktferne Langzeitarbeitslose oder junge erwerbsfähige Leistungsberechtigte unter 25 Jahren mit schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen wiederum erhalten die Chance, im Rahmen eines regulären Beschäftigungsverhältnisses wertvolle Berufserfahrung zu sammeln und Arbeitgeber*innen von ihren praktischen Fähigkeiten zu überzeugen.

Die Freie Förderung nach § 16f SGB II bietet die Möglichkeit, die gesetzlich geregelten Eingliederungsleistungen des § 46 SGB III zu erweitern, die eine befristete Probebeschäftigung nur für behinderte, schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte Menschen ermöglicht.

Bei den zu Fördernden muss zudem nachgewiesen und begründet werden, dass innerhalb der nächsten sechs Monate nicht mit Aussicht auf einen Integrationserfolg auf einzelne Gesetzesgrundlagen des SGB II oder SGB III zurückgegriffen werden kann. Langzeitarbeitslose und junge ELB, die einer verstärkten Betreuung bedürfen, können durch die Förderung einer befristeten Probebeschäftigung damit passgenau unterstützt werden.

Förderungsfähige Kosten für die Probebeschäftigung sind alle mit dem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis zusammenhängenden Kosten (z.B. Lohn-/Gehaltskosten einschließlich der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung [pauschaliert 20 % vom Arbeitnehmer-Brutto] sowie sonstiger Leistungen aufgrund gesetzlicher oder tarifvertraglicher Regelungen). Die maximale Höhe der Förderung ist unabhängig von einem höheren Arbeitgebераufwand der tatsächlichen Personalkosten auf 2.000,00 € pro Monat begrenzt.

Zusammengenommen wurden die Instrumente Umwandlungsprämie und Probebeschäftigung nach § 16f SGB II in 2024 signifikant häufiger als im Vorjahr genutzt (Steigerung: 66 %), wengleich vor dem Hintergrund der Vorrangigkeit anderer Instrumente, wie etwa des Eingliederungszuschusses, der Einsatz der Instrumente nach § 16f SGB II sich naturgemäß auf solche Sonderfälle beschränkt, in denen die Regelinstrumente nicht greifen.

Im Jahr 2024 gab es fünf neue Förderfälle. Es wurden insgesamt 11.087,95 € (Vorjahr: 12.359 €) ausgegeben.

Neben diesen beiden Instrumenten wurden 2024 im Rahmen der Freien Förderung nach § 16f SGB II für arbeitsmarktdienliche Förderleistungen, welche durch die Regelinstrumente nicht abgedeckt wurden, mit 22.257 € erneut weniger ausgegeben als in den Jahren zuvor (Vorjahr: 34.099 €). Schwerpunkte hierbei waren Mobilitätskosten zur Aufrechterhaltung sozialversicherungspflichtiger Beschäftigungen sowie Qualifizierungskosten, welche nicht durch die Instrumente FbW oder AVGS abgedeckt werden konnten.

5.3.8 Einstiegsgeld bei sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung – ESG

Das Förderinstrument ESG nach § 16b SGB II wird für die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten als zusätzlicher finanzieller Anreiz zur Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung genutzt.

Ziel ist die dauerhafte Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt und damit die vollständige Überwindung der Hilfebedürftigkeit der ELB, entweder als sofortige oder als mittelfristig perspektivische Folge dieser Arbeitsauf-

nahme. Weiter muss absehbar sein, dass die Überwindung der Hilfebedürftigkeit ohne die Förderung voraussichtlich nicht gelingen würde, vor allem, weil die Beschäftigung ohne die Förderung aufgrund individuell vorliegender Erschwernisse nicht aufgenommen oder nicht durchgehalten werden würde. Diese Prognosedarstellung geht der Ermessensentscheidung für oder gegen eine Förderung voraus.

Das Einstiegsgeld wird als zeitlich befristeter, anrechnungsfreier Zuschuss gewährt und soll insbesondere im Niedriglohnsektor und Helferbereich oder bei Personen mit länger andauernder Arbeitslosigkeit im Rahmen der vereinbarten Eingliederungsstrategie eingesetzt werden. Im Jahr 2024 gab es, begünstigt durch die Bemühungen im Rahmen der Vermittlungsoffensive, 556 Förderfällen (darunter 434 neu bewilligte Förderungen mit Laufzeit ab 2024). Dies schlägt sich auch im erhöhten Auszahlungsvolumen von insgesamt 672.846,70 € (Vorjahr: 459.905 €) für Einstiegsgeld-Förderungen bei Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung an ELB nieder. Das Jobcenter EN konnte auch in 2024 mit dem Einstiegsgeld viele Beschäftigungsaufnahmen ermöglichen, vor allem in der Produktion, in der Lager- und Logistikbranche oder im Handwerk.



5.3.9 ESF-Projekte (Europäischer Sozialfonds), Landes- und Bundesprogramme

Die Beteiligung an drittmittelgeförderten Projekten hat für das Jobcenter EN eine hohe Bedeutung. Hauptsächlich handelt es sich dabei um Projekte mit Finanzierung durch den ESF, um Landes- und Bundesprogramme sowie die durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) geförderten Integrations- und Sprachkurse, bei denen – je nach zugrundeliegender Richtlinie – eine finanzielle oder organisatorische Beteiligung des Jobcenters erforderlich ist.

Übersicht über Drittmittelprojekte in 2024

ESF-, Landes- oder Bundesprojekte für SGB II Leistungsberechtigte	Platzzahlen 2024
ESF Ausbildungsprogramm NRW (MAGS und Europäischer Sozialfonds), auslaufend	3
ESF Ausbildungswege NRW (MAGS und Europäischer Sozialfonds) in insgesamt 3 Fördersträngen	34
Hilfe zur Arbeit (Landschaftsverband Westfalen-Lippe und Jobcenter EN)	18
Jugendwerkstatt SüdEN (Kinder- und Jugendförderplan NRW und Jobcenter EN)	10
Jugendwerkstatt Wetter (Kinder- und Jugendförderplan NRW und Jobcenter EN)	10
TEP Teilzeitberufsausbildung - Einstieg begleiten - Perspektiven öffnen (MAGS NRW)	12
Mira Mentoring für qualifizierte Frauen mit Zuwanderungsgeschichte oder Fluchterfahrung zur Integration in den regionalen Arbeitsmarkt	10
JMD – Jugendmigrationsdienst (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend)	offen
IK Integrationskurs (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - BAMF)	offen
BIWAQ - Bildung, Wirtschaft, Arbeit im Quartier (Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat)	offen
Berufsbezogene Sprachförderung § 45a AufenthG/DeuFöV (BAMF)	offen
Geflüchtete in Schule, Ausbildung, Arbeit "GISAA "	offen

5.3.10 Öffentlich geförderte Beschäftigung – ö.g.B.

Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung – AGH

Im Jahr 2024 wurden im Jobcenter EN 279 AGH gemäß § 16d SGB II in Projektform bei diversen Bildungs- und Beschäftigungsträgern bewilligt. Das Projektportfolio blieb dabei weitestgehend unverändert bestehen.



Neben den Projekten gibt es sog. Einzel-Arbeitsgelegenheiten. Diese Stellen sind in der Regel in kleineren gemeinnützigen Organisationen angesiedelt und werden einzeln beantragt. Aufgrund der strengen gesetzlichen Vorgaben werden diese Stellen kontinuierlich bei Nichtbesetzung abgebaut.

Im Jahr 2024 wurden insgesamt 1.494.564 € (Vorjahr: 1.392.661 €) für Arbeitsgelegenheiten verausgabt. Die

Mittel beinhalten neben einer Trägerpauschale bei den Arbeitsgelegenheiten in Projektform auch eine Mehraufwandsentschädigung für die Teilnehmenden in Höhe von durchschnittlich 180,00 € im Monat (Erwachsene erhalten 1,80 € je Anwesenheitsstunde, Jugendliche 1,50 €).

Jobperspektive – § 16e a.F. bis 31.03.2012

Seit der Reform der arbeitsmarktlichen Instrumente zum 01.04.2012 steht das Instrument Jobperspektive nach § 16e SGB II a.F. für Neuförderungen nicht mehr zur Verfügung. Zum Ende des Jahres 2024 wurden noch 15 laufende Arbeitsverhältnisse dauerhaft gefördert. Zur Finanzierung der Dauerförderungen erhielt das Jobcenter EN zusätzlich zum Eingliederungsbudget 340.724 € (Vorjahr: 347.409 €) zur Ausfinanzierung der laufenden Arbeitsverhältnisse.

Eingliederung von Langzeitarbeitslosen gemäß § 16e SGB II (ab 01.01.2019)

Die aktuell gültige Fassung des § 16e SGB II richtet sich an erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die mindestens seit zwei Jahren arbeitslos sind. Bei den persönlichen Voraussetzungen ist zu prüfen und zu dokumentieren, dass während der mindestens zweijährigen Dauer der Arbeitslosigkeit bereits anderweitige Vermittlungsbemühungen in den allgemeinen Arbeitsmarkt, unter Einbeziehung der übrigen Eingliederungsinstrumente nach dem SGB II und dem SGB III, erfolgt sind und nicht erfolgreich waren. Weiterhin ist im jeweiligen Einzelfall zu prüfen, ob eine Förde-

rung nach § 16e SGB II geeignet ist, die Chancen auf eine langfristige Eingliederung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu verbessern. Bei der Entscheidung ist außerdem in Abgrenzung zu anderen Instrumenten (wie z.B. einem Eingliederungszuschuss) die Wirtschaftlichkeit zu prüfen, d.h. wenn eine Förderung mittels eines anderen, günstigeren Instrumentes in Betracht kommt, ist dieser grundsätzlich der Vorrang vor einer Förderung nach § 16e SGB II zu geben. Auf Grund inhaltlicher Schwerpunktverlagerung in Bezug auf die verminderte Leistungsfähigkeit der Leistungsberechtigten hin zu dem Förderinstrument des § 16i SGB II seit dem 01.01.2019 ist die aktuelle Version des § 16e SGB II auf nur mäßiges Interesse bei potenziellen Arbeitgebern gestoßen. Im Berichtsjahr 2024 wurden insgesamt bis zu 21 Leistungsberechtigte gefördert. Davon wurden sieben Förderfälle neu bewilligt und 13 Förderfälle im Laufe des Jahres beendet, von denen acht Beschäftigte eine sozialversicherungspflichtige Arbeit aufgenommen haben. Dafür wurden 180.704 € (Vorjahr: 312.096 €) verausgabt.

§ 16i SGB II Teilhabe am Arbeitsmarkt

Die „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ wird im Ennepe-Ruhr-Kreis seit 2019 erfolgreich umgesetzt. Im Jahr 2024 waren insgesamt 184 Menschen über § 16i SGB II beschäftigt. Davon sind 44 Förderfälle im Jahr 2024 neu bewilligt worden oder die laufenden Beschäftigungen wurden verlängert. So sind bis zum 31.12.2024 insgesamt 422 Förderungen aufgenommen worden.

Insgesamt 37 Menschen konnten 2024 nach oder während der Förderung in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung vermittelt werden.

Um die Beschäftigungsverhältnisse möglichst von Beginn an zu festigen und die ELB intensiv zu unterstützen, findet mindestens während der ersten zwölf Monate der Beschäftigung ein ganzheitlich begleitendes Coaching statt. Die Beratungen werden auf die Bedürfnisse der Teilnehmenden abgestimmt und finden zu allen Lebenslagen statt. Das beschäftigungsbegleitende Coaching kann nicht nur über die zwölf Monate hinweg durchgeführt werden, sondern auch nach der Vermittlung in ein ungeförderndes sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer für sechs Monate weiterhin begleiten. Es kann vielerlei Themen umfassen, von der arbeitsplatznahen Begleitung über Klärung von Konflikten am Arbeitsplatz bis hin zur Unterstützung bei persönlichen Problemen, die sich auf den Arbeitsalltag auswirken. Die Beratung wurde vorwiegend persönlich durchgeführt.

Ansprechpartner*in für die Betriebe der freien Wirtschaft und die privaten Arbeitgeber*innen sind zwei Mitarbeitende des Arbeitgeberservices. Sie sind zudem verantwortlich für das beschäftigungsbegleitende Coaching, die weitere Stellenakquise sowie die damit ein-

hergehende bewerberorientierte Vermittlung der zugeordneten ELB.

Das Coaching der geförderten Beschäftigten, die bei Bildungsträgern, Wohlfahrtsverbänden, gemeinnützigen Arbeitgebern o.ä. im Ennepe-Ruhr-Kreis beschäftigt sind, wurde bis zum 31.07.2024 durch einen Trägerverbund geleistet.

Bei der Vermittlung in den ersten Arbeitsmarkt arbeitete der Trägerverbund mit dem AGS zusammen, um passgenaue Lösungen zu finden.

Das gesamte Fördervolumen für die Lohnkostenzuschüsse an Arbeitgeber*innen, die Qualifizierung sowie ggf. Praktika im Jahr 2024 minderte sich auf 1.917.213 € (Vorjahr: 2.268.999 €). Dazu kamen noch 1.339.757 € (Vorjahr: 1.721.173,73 €), die aus dem sogenannten „Passiv-Aktiv-Transfer“ stammen und ebenfalls zur Förderung der Lohnkosten eingesetzt werden.

Die hohen Bindungen bei den Lohnkostenzuschüssen auf mehrere Jahre stellen das Jobcenter EN stets vor Herausforderungen in der überjährigen Finanzplanung. Aufgrund der erneut angekündigten Einsparungen im Eingliederungshaushalt wurden die Fallzahlen in 2024 weiter zurückgefahren.

5.3.11 Existenzgründungsförderung, Selbständigenförderung, Einstiegsgeld

Die Existenzgründungsförderung nach § 16b und § 16c SGB II für Arbeitsuchende wird kreisweit in einem einheitlichen System koordiniert. Das Jobcenter EN und seine Kooperationspartner*innen beraten potenzielle Existenzgründerinnen und Existenzgründer im SGB II-Bezug und begutachten als fachkundige Stellen die Tragfähigkeit des Existenzgründungsvorhabens. Von 18 für Gründungsvorhaben beantragten Förderungen wurden im Jahr 2024 insgesamt zehn bewilligt. Gefördert wurden Kleinstgründungen.

Insgesamt wurden im Jahr 2024 Mittel in Höhe von 16.949 € (Vorjahr: 14.003,00 €) für das Einstiegsgeld nach § 16b SGB II für Existenzgründer*innen verausgabt. Hinzu kamen 29.542 € (Vorjahr: 9.941,00 €) zur Förderung von Existenzgründungen bzw. von Selbständigen nach § 16c SGB II, die im Einzelfall in Höhe von bis zu 5.000,00 € für einmalige Investitionen bewilligt werden konnten.

Neben der Förderung von Gründungen bietet das SGB II auch Unterstützung für Menschen, die ihren Lebensunterhalt ganz oder teilweise durch selbständige Tätigkeiten bestreiten. Wenn diese selbständige Tätigkeit über einen längeren Zeitraum keinen wesentlichen Beitrag zur

Verringerung der Hilfebedürftigkeit leistet, stand auch in 2024 die Maßnahme „Unternehmens-Coaching“ (nach § 16c Abs. 2 SGB II) zur Verfügung, welche ab 2023 mit einem neuen Anbieter fortgeführt wurde. Verausgabt wurden hier 26.220 € (Vorjahr: 36.185 €).

5.3.12 Kommunale Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II

Einen wichtigen Bestandteil des SGB II stellt die Verknüpfung von Arbeitsförderung mit weiteren sozialen Unterstützungsleistungen dar. Dazu gehören insbesondere die in § 16a SGB II genannten Förderungen. Zur Verwirklichung einer ganzheitlichen und umfassenden Betreuung und Unterstützung bei der Eingliederung in Arbeit können die folgenden Leistungen, soweit sie für die Eingliederung der Leistungsberechtigten in das Erwerbsleben erforderlich sind, erbracht werden:

- die Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder
- die Schuldnerberatung
- die psychosoziale Betreuung
- die Suchtberatung

Träger und Kostenträger dieser Leistungen sind nach dem Gesetz die Kommunen. Der Ennepe-Ruhr-Kreis hatte im Haushaltsjahr 2024 für die Umsetzung dieser kommunalen Eingliederungsleistungen Mittel in Höhe von 730.000 € eingeplant und 669.565 € verausgabt. Dabei entfielen 393.284 € auf die psychosoziale Betreuung im Frauenhaus und 276.281 € auf die weiteren Leistungen nach § 16a SGB II für Leistungsberechtigte im SGB II.

Die Kinderbetreuung als kommunale Eingliederungsleistung gemäß § 16a Nr. 1 SGB II kann dann in Anspruch genommen werden, wenn sie der Erwerbsintegration dient. Dies kann sowohl bei Aufnahme einer Beschäftigung der Fall sein, als auch bei Teilnahme an einer Arbeitsmarktmaßnahme.



Wird die Kinderbetreuung im Rahmen der Regelbetreuung über das SGB VIII in Anspruch genommen, ist Leistungsberechtigten die Inanspruchnahme solcher Angebote, die zu einer Ganztagsbetreuung ausgeweitet werden können, anzuraten und zu ermöglichen.

Das Jobcenter EN und die Jugendämter der kreisangehörigen Städte kommen ihren im SGB VIII und SGB II beschriebenen rechtlichen Verpflichtungen umfassend nach.

Soweit junge Mütter bzw. Alleinerziehende an Eingliederungsmaßnahmen teilnehmen oder in Arbeit oder Ausbildung vermittelt werden sollen und keine Betreuungsperson zur Verfügung steht, bemühen sich die Jugendämter der Städte im Ennepe-Ruhr-Kreis situationsgerecht um die Bereitstellung von Kinderbetreuungsplätzen und Tagesmüttervermittlungen.

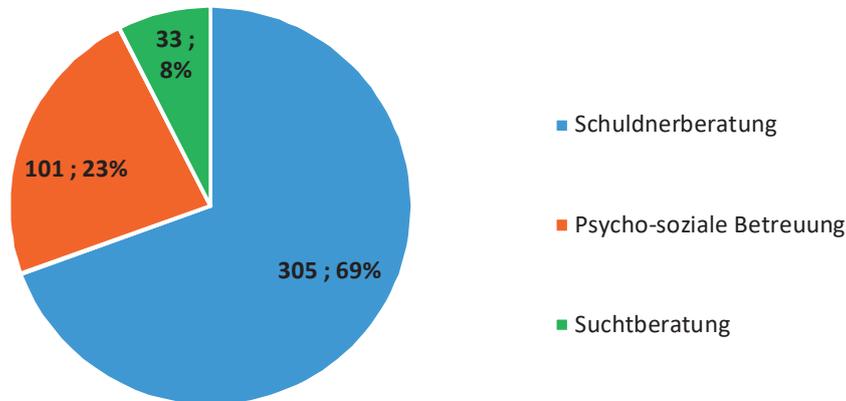
Die großen Beratungskomplexe „Sucht“ und „Schulden“ werden im EN-Kreis von externen Trägern bearbeitet. Die zuwendungsrechtlichen Verfahren werden über den Fachbereich V „Soziales und Gesundheit“ durchgeführt. Die psychosoziale Betreuung (vornehmlich Verweisberatung und Lotsenfunktion) wird vom Sozialpsychiatrischen Dienst der EN-Kreisverwaltung wahrgenommen.

Die Schuldnerberatungsstellen leisten Hilfe nach § 11 SGB XII und § 16a Nr. 2 SGB II für überschuldete Menschen, die ihre Situation aus eigener Kraft nicht verbessern oder überwinden können. Überschuldete Menschen sollen durch eine qualifizierte Fachberatung bei der Normalisierung ihrer wirtschaftlichen Situation und bei der Stabilisierung ihrer Lebensverhältnisse unterstützt werden. Damit wird das Selbsthilfepotenzial gestärkt und die sozialen und psychischen Folgen der Überschuldung abgewehrt und beseitigt.

Gemäß § 16a Nr. 3 SGB II können Leistungen zur psychosozialen Betreuung gewährt werden, wenn dies für die Eingliederung der oder des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten erforderlich ist. Die psychosoziale Betreuung zielt auf die Bearbeitung und Bewältigung belastender Lebensumstände oder individueller Problemlagen, welche die berufliche Eingliederung beeinträchtigen. Sie setzt die Bereitschaft der Leistungsberechtigten voraus, an der Bewältigung individueller Problemlagen zu arbeiten.

Auf Grund der langjährigen Kooperation des Jobcenters EN mit den Trägern der Sucht- und Drogenberatungszentren im Ennepe-Ruhr-Kreis hat sich ein Zuweisungsverfahren entwickelt, wonach die Beraterinnen und Berater des Jobcenters die Leistungsberechtigten aus dem SGB II-Bereich mit ihrer Zustimmung bei Bedarf den Sucht- und Drogenberatungszentren zuweisen können.

Zugang in kommunale Eingliederungsleistungen - 2024 (Q1 - Q4)



Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Information zur Datenlage über die Inanspruchnahme von kommunalen Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II, Nürnberg, April 2025

Das Jobcenter EN hat im Betrachtungszeitraum insgesamt 439 Personen in kommunale Eingliederungsleistungen zugewiesen, der Hauptanteil lag dabei, wie auch in den Vorjahren, mit 305 Förderfällen in der Schuldnerberatung. Hierbei spiegelt sich deutlich eine der Hauptproblemlagen der Leistungsberechtigten im SGB II-Bereich wider.

5.3.13 §16k SGB II Ganzheitliche Betreuung

Im Rahmen des Bürgergeldgesetzes trat am 01.07.2023 die zweite Stufe des Bürgergeldes in Kraft und damit u.a. auch das neue Förderinstrument der ganzheitlichen Betreuung (§ 16k SGB II). Es lässt sich in vielerlei Hinsicht ausgestalten, nämlich durch die Übernahme der Leistungen mit jobcenterinternem Personal, durch Vergabe von Leistungen und durch ein Gutscheinvfahren, ähnlich dem AVGS.

Das Jobcenter EN beschloss die ganzheitliche Betreuung auszuschreiben. Am 01.04.2024 startete die Vergabemaßnahme mit insgesamt 100 Teilnehmendenplätzen - verteilt auf drei Lose - im Ennepe-Ruhr-Kreis.

Die angesprochenen Zielgruppen sind vielfältig. Herausstechendes Merkmal der ganzheitlichen Betreuung ist die Freiwilligkeit zur Teilnahme, Leistungsminderungen aufgrund von Nichtantritt oder Abbruch sind gesetzlich ausgeschlossen. Dies trägt dem sozialintegrativen Ansatz und dem Bürgergeldgedanken - Agieren auf Augenhöhe - maßgeblich Rechnung. Anders als sonstige aktivieren-

de und begleitende Maßnahmen unterbricht die ganzheitliche Betreuung nicht den Status der Arbeitslosigkeit, was ebenso dem sozialintegrativen geschuldet ist. Die Begleitung zielt auf den Aufbau und die Stabilisierung der Beschäftigungsfähigkeit ab und kann auch aufsuchend stattfinden.

ELB können hier auf vielfältige Weise unterstützt werden. Der Fokus liegt dabei auf der ganzheitlichen Begleitung und Betreuung im engeren Sinne bei z.B. Überforderung in der Alltagsbewältigung, Konflikten und Problemlagen im sozialen Umfeld, gesundheitlichen Problemen, wie auch kommunikativen Problemen im Umgang mit Behörden. Durch den Stellenschlüssel von 1:15 kann eine intensive und individuelle Einzelberatung durch Coaches der Träger gewährleistet werden.

Für diese Maßnahme wurden 2024 insgesamt 397.545,77 € verausgabt.



6. Zielgruppenarbeit des Jobcenters EN

6.1 Zielgruppe arbeitsmarktnahe Bürger*innen

Für arbeitsmarktnähere Bürger*innen hält das Jobcenter EN selbst verschiedene Angebote vor und hat im Jahr 2024 seine Prozesse insbesondere im Rahmen der Vermittlungsoffensive weiter verbessert. Flankierend können diverse arbeitsmarktintegrative Förderinstrumente genutzt werden, die im Vorfeld bereits beschrieben wurden. Hier ist die Beratungsfachkraft für die Hilfeplanung und den passgenauen Instrumenteneinsatz zuständig.

Personen mit Vermittlungspotenzial können intern zum einen dem Durchstarter-Team für ein individuelles berufliches Einzelcoaching zugewiesen werden. Hier werden Bewerbungsstrategien besprochen, die Unterlagen aktualisiert, Informationen zum regionalen Arbeitsmarkt gegeben, Praktika bei Arbeitgebenden vereinbart oder auch über eine berufliche Umorientierung gesprochen. Durch einen hohen Betreuungsschlüssel kann im Durchstarter sehr individuell und ressourcenorientiert mit jeder Person gearbeitet werden. Flankierend zum Einzelcoaching wird einmal pro Woche ein thematisches Gruppenangebot durchgeführt, in 2024 erfolgte dies unter anderem für geflüchtete Menschen aus Syrien und der Ukraine.

Zum anderen können die Mitarbeitenden, die bewerberorientiert im Arbeitgeberservice arbeiten, eingeschaltet werden. Diese Kolleg*innen suchen passgenaue Stellen für die ihnen durch die Integrationscoaches benannten Bewerber*innen. Dabei wird nach Zielgruppen unterschieden:

Für die Akquise von 16e/16i-Stellen für Langzeitleistungsbeziehende mit multiplen Problemlagen sowie deren Coaching stehen zwei Mitarbeitende zur Verfügung. Zwei weitere Mitarbeitende akquirieren Stellen für gesundheitlich beeinträchtigte und behinderte Menschen sowie Rehabilitand*innen, drei Mitarbeitende stehen für die allgemeine Bewerberbetreuung und Vermittlung zur Verfügung und zwei Mitarbeitende haben den Schwerpunkt Ausbildungsvermittlung.

Neben der direkten Arbeitgeberansprache für zugesteuerte Bewerber*innen organisierte der AGS auch zahlreiche Bewerbungstage mit Unternehmen im Umfeld des Jobcenters. Zu diesen Bewerbungstagen kommen Arbeitgebende in die Räumlichkeiten des Jobcenters oder stehen mit ihrer Ausstattung vor dem Jobcenter, um konkret mit vorab dazu ausgewählten und eingeladenen Leistungsberechtigten ins Gespräch zu kommen und so ggf. neue Mitarbeitende zu gewinnen.

Diese Kooperation mit Firmen reichten von der Zeitarbeit bis zu Verkehrsunternehmen und hat sich im Laufe des Jahres 2023 immer stärker als erfolgversprechendes Element der Zusammenarbeit etabliert.

In 2024 hat der AGS erstmalig eine eigene Jobmesse im Jobcenter durchgeführt, zu der mehr als 100 Leistungsberechtigte gekommen sind. Die beteiligten Firmen und der AGS selbst werteten diese Messe als vollen Erfolg.

Des Weiteren besuchten Mitarbeitende des AGS gemeinsam mit Bewerber*innen umliegende Fachmessen und stellten dort direkt Kontakte zwischen Firmen und Bewerber*innen her. Dies betrifft zum einen die drei Ausbildungsmessen im EN-Kreis, und zum anderen auch Fachmessen in Nachbarstädten, bei denen sich branchenspezifisch viele Arbeitgebende antreffen ließen.

Die sechs Akquisiteur*innen des Arbeitgeberservices haben auch in 2024 viele Stellen bei Arbeitgebenden im EN Kreis akquiriert, die dann den Integrationsfachkräften für Stellenvorschläge an die Leistungsberechtigten zur Verfügung gestellt werden.

Seit Beginn der Vermittlungsoffensive / des Jobturbo hat die Arbeit der beiden Einheiten Durchstarter und Arbeitgeberservice noch mehr an Bedeutung gewonnen. Außerdem finden auch zunehmend gemeinsame Aktionen mit dem AGS und der Agentur für Arbeit Hagen statt, z.B. im Rahmen der großen Job-Speed-Datings oder von Bewerber- und Infotagen mit Unternehmen oder bei gemeinsamen Mailingaktionen an Arbeitgebende oder Bewerbende.

6.2 Zielgruppe Jugendliche und junge Erwachsene

Unter dem Eindruck des zunehmenden Kostendrucks auf die Eingliederungsmittel aufgrund der unklaren Haushaltslage und des zum Ende des Jahres bekannt gegebenen Bruchs der Regierungskoalition, konnten im Jobcenter EN nicht mehr alle notwendigen Ausschreibungen im Jugendbereich für die Folgejahre realisiert werden. Die notwendige Neuausschreibung für das kreisweite Projekt „ChancEN“ nach § 16h SGB II wurde daher nicht mehr vor Weihnachten 2024 veröffentlicht. Insgesamt spiegelt sich der Kostendruck vor allem in geringeren Teilnehmendenzahlen in den 2024 durchgeführten Ausschreibungen wider (vgl. Abb. Übersicht u25 Projektportfolio).

Nichtsdestotrotz legt das JC EN weiterhin im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten einen starken Fokus auf die Zielgruppe der Jugendlichen und jungen Erwachsenen und bietet ihnen ein breites und differenziertes Portfolio

an Förderangeboten zur Integration in Ausbildung und Beschäftigung, wobei, wenn individuell möglich, einer qualifizierten Berufsausbildung immer Vorrang eingeräumt wird. Dieser Ansatz berücksichtigt die Erkenntnis, dass Letztere die beste Garantie gegen Langzeitarbeitslosigkeit und Sozialleistungsbezug darstellt und entspricht auch der Prioritätensetzung, die durch das Bürgergeld-Gesetz vorgenommen wurde. Eine enge Abstimmung und Zusammenarbeit der Integrationscoaches des Jobcenters mit den Trägern der Projekte und Maßnahmen bieten den Jugendlichen individuell abgestimmte Beratungs- und Unterstützungsleistungen. Hierzu gehören neben Angeboten außerbetrieblicher Berufsausbildungen (BaE), Coaching und der Vermittlung und Flankierung konkreter Berufsausbildungen oder Beschäftigungen auch niederschwellige Maßnahmen zur nachhaltigen Rückkehr junger Menschen in die jeweils vorhandenen Regelsysteme. Ziel ist dabei immer, den Teilnehmenden die Basis und Grundkompetenzen zu vermitteln, die für eine eigenständige Lebensführung benötigt werden.



Um hier erfolgreich zu agieren, braucht es ein breites Netzwerk vielfältiger regionaler Akteur*innen, die bei unterschiedlichen persönlichen, gesundheitlichen, schulischen und/oder beruflichen Fragestellungen professionelle Hilfe leisten. Dazu gehören zum Beispiel die Jugendämter, die Schuldner- und Drogenberatung, die Berufsberatung der Agentur für Arbeit, aber auch Unternehmen, Kammern, Regionalagenturen, Bildungsträger, Berufskollegs und das regionale Übergangsmanagement Schule-Beruf unter dem Dach der NRW-Landesinitiative „Kein Abschluss ohne Anschluss“ (KAoA).

Die unter der Corona-Pandemie entstandenen Problemlagen im Jugendbereich setzten sich auch 2024 weiter fort. Gemeint sind damit oftmals eingeschränkte Termintreue sowie mangelnde Motivations- und Orientierungslagen, die zu Vermeidungsstrategien bei den jungen Menschen führen, sich mit der eigenen Erwerbsbiografie ernsthaft auseinander zu setzen. Dazu kommen psychische Beeinträchtigungen, die zum Teil erst nach einem längeren Beratungsverlauf oder durch eine Teilnahme an einer nie-

derschweligen Maßnahme bekannt werden. Die Herausforderungen auf Ebene der Beratungsfachkräfte werden an der Stelle nicht weniger, sondern nehmen zu.

Situation am Ausbildungs- und Arbeitsmarkt für junge Menschen 2024

Die positive Entwicklung des Vorjahres konnte im Ennepe-Ruhr-Kreis im Ausbildungsjahr 2023/2024 nicht bestätigt werden. Mit 2.046 Stellen standen deutlich weniger Ausbildungsstellen (-15 %) zur Verfügung als im Ausbildungsjahr 2022/2023 (2.407). Die Bewerberzahlen sind dagegen leicht gestiegen (2.117 im Vergleich zu 2047 im Vorjahr). Im Vergleich zu 2023 sind sie damit um 3,4 % angestiegen. Damit ist das Verhältnis zwischen Angebot und Nachfrage wieder unter 1,00 gesunken. Im Ennepe-Ruhr-Kreis standen für jede/n Bewerber*in statistisch 0,966 Stellen zur Verfügung (Vorjahr: 1,18).

Von den im Ennepe-Ruhr-Kreis gemeldeten Ausbildungsstellen blieben bis zum Ende des Berichtsjahres 188 Stellen unbesetzt.

Von den gesamten Ausbildungsstellen entfielen 1.956 auf betriebliche Ausbildungen. Die Zahl der unversorgten jungen Menschen im EN-Kreis ist rechtskreisübergreifend von 94 im Ausbildungsjahr 2022/2023 auf 107 für das Ausbildungsjahr 2023/2024 angestiegen.

Mit 659 gemeldeten Bewerberinnen und Bewerbern für (außer-)betriebliche Ausbildungsstellen durch das Jobcenter EN, hat sich die Zahl im Ausbildungsjahr 2023/2024 gegenüber dem Vorjahr um 207 Personen erhöht (+ 31,4 %). Von diesen Bewerber*innen sind 301 in Ausbildung eingemündet (Vorjahr: 265), was einem Plus von 13,5 % entspricht. Diese weiterhin stark erhöhte Anzahl an Bewerber*innen im Vergleich zum Vorjahr erklärt sich durch eine strukturelle Änderung bei der Zuordnung ausbildungsinteressierter junger Menschen innerhalb des Jobcenters EN: Es werden nunmehr deutlich mehr Bürger*innen mit dem Bewerberstatus versehen, wenn sie dem Jobcenter EN einen „Vermittlungsauftrag“ in Richtung Ausbildung erteilen. In der Vergangenheit wurde hier von den Beratungsfachkräften sehr viel restriktiver eingeschätzt, ob der Stand der individuellen Ausbildungsreife erfolversprechend für eine Einmündung in Ausbildung schien und hiernach der Bewerberstatus vergeben. Inzwischen scheint jedoch das sehr theoretische Bewerber*innen-Konzept mit seiner Vielzahl an Kriterien, die zu erfüllen sind, im Rahmen des SGB II bzw. bezogen auf die Zielgruppe als wenig zeitgemäß und realistisch. Würden hier alle Kriterien streng angelegt, hätte man aufgrund der vielseitigen Problemlagen, die bei Personen im Bürgergeldbezug auftreten können, kaum noch Bewerber*innen-Potenziale. Nichtsdestotrotz werden diese Personen mit engmaschiger Betreuung und entsprechenden flankierenden Hilfen nicht selten in Ausbildung vermittelt und



beim hoffentlich erfolgreichen Abschluss unterstützt. Diese strukturelle Änderung, die zu dem beschriebenen Anstieg beiträgt, wurde im Ausbildungsjahr 2023/2024 erstmals vollumfänglich wirksam.

198 Personen (Vorjahr: 177) haben die Ausbildungssuche vor dem Ende des Ausbildungsjahres beendet (z.B. aufgrund eines weiterführenden Schulbesuchs, der Aufnahme eines freiwilligen sozialen Jahres oder mangelnder Ausbildungsreife). Acht Bewerber*innen (Vorjahr: neun) waren am Stichtag 30.09.2024 noch unversorgt.



Der deutliche Anstieg im Bereich der Jugendarbeitslosigkeit aus dem Vorjahr im Vergleich zu 2022 (38,5 %) hat sich nicht weiter fortgesetzt. 2024 betrug die jahresdurchschnittliche Zahl der arbeitslosen Jugendlichen im SGB-II-Rechtskreis 802 Personen und liegt damit in etwa auf Vorjahresniveau (808).

Berufsberatung und Ausbildungsvermittlung (ABV)

Im Jahr 2024 wurden 171 Jugendliche aus dem Jobcenter EN neu in die Berufsberatung der Agentur für Arbeit Hagen übergeleitet, die damit im Auftrag des Jobcenters EN insgesamt 243 Jugendliche und junge Erwachsene betreute. Zum Aufgabenportfolio gehören Beratungen zur beruflichen Orientierung und Entscheidungsfindung, Informationen über Ausbildungsberufe und Studiengänge sowie die Klärung offener Fragen bezüglich der beruflichen Zukunft.

Das Jobcenter EN selbst übernimmt die Betreuung und Vermittlung von jugendlichen Ausbildungsbewerber*innen in eigener Verantwortung. Durch die Ausbildungsvermittlung (ABV) des Jobcenters EN wurden im Jahr 2024 eine Vielzahl an Betriebskontakten angebahnt und damit einhergehend Einstiegsqualifizierungen (EQ) und/oder Ausbildungsstellen akquiriert. Aufgrund des bewerberorientierten Ansatzes der Ausbildungsvermittlung im Jobcenter EN konnten den Betrieben i. d. R. konkrete Bewerber*innen vorgestellt werden. Darüber hinaus hat sich die Ausbildungsvermittlung des Jobcenters EN an den

ausbildungsrelevanten Formaten der Region beteiligt und spielte insbesondere im Rahmen der Veranstaltungen der regionalen Verantwortungskette Ausbildung (Perspektive Ausbildung, Azubi-Speed-Datings, Ausbildungsmessen, etc.) eine tragende Rolle im Zusammenspiel der einschlägigen Akteur*innen.

Die Ausbildungsvermittlung hat mit zwei Vollzeitstellen im Jahr 2024 rund 220 Bewerberinnen und Bewerber betreut. Auffällig ist der erhöhte Betreuungsaufwand der Jugendlichen und jungen Erwachsenen, nicht zuletzt zurückzuführen auf die hohe Anzahl an zugewanderten Leistungsbeziehenden und die großen Einschnitte bei den schulischen (Homeschooling / Unterrichtsausfall, ...) wie auch berufsorientierenden Angeboten, verursacht durch die Coronakrise. Die Veränderungen in der Zielgruppe führten 2023 / 2024 zu einer konzeptionellen Neuausrichtung der Ausbildungsvermittlung, die dieser wachsenden Diversität Rechnung trägt.

Trotz der genannten Schwierigkeiten konnten 53 der durch die ABV betreuten Bewerber*innen bis zum Ende des Ausbildungsjahres eine betriebliche Ausbildungsstelle aufnehmen (ca. 24 %). Daneben konnten 18 % der jugendlichen Bewerber*innen ein qualifiziertes Anschlussangebot (Beschäftigung, BvB, Einstiegsqualifizierung, Freiwilligendienste) aufnehmen und zusätzlich Übergänge in weiterführende Schulbesuche oder Studienaufnahmen angebahnt werden.

Veranstaltungen für Ausbildungssuchende in der Region

Nach den Einschränkungen der Corona-Pandemie konnten wie schon in 2023 die regionalen Veranstaltungsformate wieder in Präsenz und ohne Einschränkungen durchgeführt werden. Organisiert werden sie im Rahmen der sogenannten Verantwortungskette Ausbildung, einem strukturierten Prozess der Übergangsgestaltung mit dem Ziel der Vermittlung aller Schülerinnen und Schüler vor dem Verlassen der Schule in passende Anschlüsse. Ihren Niederschlag findet die Verantwortungskette in einem chronologischen Fahrplan im Jahresverlauf, in dem das regionale KAOA-Steuerungsgremium alle Formate festlegt und die Terminierung, Organisation und Bewerbung mit den beteiligten Partnereinrichtungen (Schule, Arbeitsverwaltung, Kammern, etc.) bespricht.

Den Startschuss bildete Ende März 2024 erneut Perspektive Ausbildung, das Format aus Corona-Zeiten, bei dem im Rahmen von Telefonkonferenzen Betriebe und Ausbildungsinteressierte in Kontakt gebracht werden, um ein Praktikum für die Osterferien und - bei erfolgreichem Verlauf - eine Ausbildung nach den Sommerferien anzubahnen. Ziel ist ein weitestgehend niederschwelliges und formloses Matching, das beiden Seiten - Betrieben und Jugendlichen - entgegen kommt.



Daraufhin folgten im April 2024 die Azubi-Speed-Datings in Witten und Hagen, wo in Kurzgesprächen im 10-Minutentakt Unternehmen mit noch freien Ausbildungsplätzen und interessierte Jugendliche zueinander finden sollen. Hattingen verzichtete in 2024 auf ein eigenes Azubi-Speed-Dating und nutzte das Wittener bzw. Hagener Format.

Die regionalen Ausbildungsmessen boten eine weitere Chance, Berufe und Unternehmen kennen zu lernen. Wie in den Vorjahren fanden sie im Frühsommer in Hagen und Bochum statt und im September 2024 unter dem Claim Berufsbildungsmessen "Zukunft EN" in Ennepetal und in Witten.

Ende August wurden nach den Sommerferien in der Jugendberufsagentur Hagen und an den Berufskollegs Witten und Hattingen die Endspurbörsen ausgerichtet. Hier stellen die Berufskollegs ihre noch nicht vergebenen Restplätze vor und informieren die Arbeitsagentur und das Jobcenter EN in Beratungsgesprächen über noch offene Ausbildungsplätze und den Vorzug einer dualen Ausbildung anstelle eines - vermeintlich mangels Alternative - angedachten unmotivierten weiteren Schulbesuchs.

An all diesen und noch weiteren Formaten beteiligt sich das Jobcenter EN aktiv als Netzwerkpartner der Verantwortungskette, bewirbt die Veranstaltungen und unterstützt - in Kooperation mit den Bildungseinrichtungen der u25-Maßnahmen - die Jugendlichen und jungen Erwachsenen im SGB II-Bezug bei Vorbereitung und Teilnahme. Die Beratungsfachkräfte waren über die Veranstaltungen und ihre Organisationsform informiert und nutzten diese Informationen in der Beratung potenzieller Teilnehmer. Darüber hinaus begleiteten sie, unterstützt durch die Fachkräfte der Ausbildungsvermittlung des Jobcenters, Ausbildungsinteressierte auf den Veranstaltungen. So konnten Berührungspunkte abgebaut und die Zugangswege vereinfacht werden.

Jugendberufsagentur (JBA) am Standort Witten

Die seit Mitte 2022 in gemeinsamen Räumlichkeiten in der Schlachthofstraße ansässige Jugendberufsagentur Witten konnte im Jahresverlauf 2024 ihre Strukturen weiter festigen und die Zusammenarbeit konsolidieren. Kompetente Ansprechpersonen aus Jobcenter EN, Amt für Jugendhilfe und Schule der Stadt Witten und der Agentur für Arbeit unterstützen junge Wittener*innen, den Übergang von der Schule in die Arbeitswelt erfolgreich zu meistern und bieten hierfür partnerschaftliche Begleitung und Beratung bei allen auftretenden Fragen. Die kontinuierliche Gestaltung der Zusammenarbeit z.B. an gemeinsamen Qualitätsstandards, einem einheitlichen Beratungsverständnis, einem sicheren Datenaustausch sowie die kooperative Fallarbeit ergänzen das Portfolio. Darüber hinaus wird die Mitwirkung an regionalen Formaten im Übergang Schule-Beruf wie bei Perspektive Ausbildung, Azubi-Speed-Datings oder auch Ausbildungsmessen gemeinschaftlich geplant und umgesetzt. Seit 2023 ist auch die Ausbildungsvermittlung des Jobcenters für den EN Nordkreis in der JBA verortet. Hierdurch ergeben sich weitere Synergieeffekte, da auf kurzem Weg gezielt und bewerberorientiert eine Betriebsakquise für Praktikums-, EQ- oder Ausbildungsstellen angeschlossen werden kann.

Im Jahresverlauf 2023 konnte darüber hinaus das bis dahin allein von der Berufsberatung der Agentur für Arbeit realisierte Beratungsangebot am BK Witten durch die Einbeziehung der Integrationscoaches des Jobcenters ergänzt werden. Einmal pro Woche sind nun die Beratungsfachkräfte des Jobcenters EN vor Ort und terminieren Beratungsangebote im Sozialraum Berufskolleg. Neben diesen im Vorfeld vereinbarten Terminen mit den Jugendlichen im Bürgergeldbezug wird auch eine „offene Sprechstunde“ angeboten, die allen Schüler*innen sowie den Lehrkräften, Schulsozialarbeit usw. offensteht und im Bedarfsfall mittels einer sogenannten Verweisberatung an die jeweils zuständigen Stellen weiterleitet. Der hier beschriebene und in Witten als Pilotprojekt gestartete Ansatz der sozialraumbezogenen Beratung durch Integrationscoaches des Jobcenters ist nach den Sommerferien 2024 auch an den beiden anderen Berufskollegs des Ennepe-Ruhr-Kreises in Hattingen und Ennepetal etabliert worden.

In 2024 haben die Leitungskräfte der JBA eine Selbstbewertung zum SOLL- und IST-Stand der Arbeit in der JBA vorgenommen. Hierbei ging es um den Abgleich von bereits erreichten Aspekten in der Zusammenarbeit und der Festlegung neuer Ziele und Vorgehensweisen. So wurde z.B. entschieden, dass es eine standardisierte Kundenbefragung in der JBA geben soll sowie ein Imagefilm, der sich momentan in der Realisation befindet.



Projektangebote des Jobcenters EN für Jugendliche

Wie eingangs erwähnt, hatte im Jahr 2024 der sich abzeichnende Rückgang der Eingliederungsmittel bereits unmittelbare Auswirkungen auf die Neuausschreibungen der Arbeitsmarktdienstleistungen, so dass z.T. Lose und vor allem insgesamt Platzzahlen eingespart wurden. Insgesamt steht jedoch im Jobcenter EN weiterhin eine breite Palette an Förderangeboten zur Verfügung, um Jugendliche und junge Erwachsene mit individuellen Schwierigkeiten bei der Integration in eine Berufsausbildung zu unterstützen. Dabei reicht das Portfolio von Projekten zur Aktivierung individueller Kompetenzen der Teilnehmenden und zur Lösung und Verringerung ihrer Problemlagen bis hin zu Maßnahmen zur Unterstützung der Integration in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt.

Die Integrationsfachkräfte des Jobcenters EN können dabei zur Förderung der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im u25-Bereich ergänzend zu den über den Eingliederungshaushalt des Bundes finanzierten Angeboten auf flankierende ko- und drittfinanzierte Angebote (Agentur für Arbeit, Europäischer Sozialfonds, Landesjugendplan u. a.) zurückgreifen.

Einschließlich drittfinanzierter Projekte (Agentur für Arbeit Hagen, Landes- oder Bundesprogramme) wies das u25-Maßnahmenportfolio daher im Jahr 2024 mit 564 Teilnahmepätzen erneut eine geringere Anzahl als in 2023 (572 TN-Plätze) und den vorherigen Jahren auf.

Eine Übersicht des insgesamt verfügbaren Projektportfolios für Jugendliche und junge Erwachsene (einschließlich der drittfinanzierten Maßnahmen) ist am Ende dieses Kapitels zu finden.

Im Jahr 2024 finanzierte das Jobcenter EN, zusätzlich zu allen Leistungen, die sowohl unter als auch über 25-Jährigen zur Verfügung stehen, spezielle Angebote und Ausbildungen für Jugendliche und junge Erwachsene in Höhe von 3.470.079 € (Vorjahr: 3.470.820 €). Dies sind rd. 18% der zur Verfügung stehenden Eingliederungsmittel.

Förderung schwer zu erreichender junger Menschen

Die Angebote des Jobcenters EN an Projektplätzen für schwer zu erreichende junge Menschen nach § 16h SGB II haben sich in den letzten Jahren und vor allem während und nach der Corona-Pandemie etabliert und bewährt. Diese Maßnahmen wurden gut angenommen und ermöglichen die Anbindung auch solcher Jugendlicher, die mit den Regelangeboten nicht mehr erreicht werden konnten. Der Bedarf an diesem Förderinstrument ist ungebrochen hoch und ihm konnte 2024 im Rahmen der vertraglich verfügbaren Aufstockungsmöglichkeiten begegnet werden. Zur Wahrheit gehört aber auch, dass es Träger gab, die unter Personalfuktuation litten und Aufstockungen aufgrund dessen nicht realisieren konnten. Die Neu-

ausschreibung des Projektes wurde von ursprünglich Dezember 2024 ins Frühjahr 2025 verschoben.

So verfügte das Jobcenter EN Ende 2024 über insgesamt 63 Maßnahmeplätze, um schwer zu erreichende junge Menschen mit individuellen Hilfsangeboten aus ihren prekären und von Perspektivlosigkeit geprägten Lebenslagen herauszuhelfen. Die Auswirkungen der Coronapandemie gehören für uns nach wie vor zu den Hauptursachen, weshalb die Bedarfe für solche individuellen und intensivpädagogischen Ansätze kontinuierlich steigen.



Der finanzielle Aufwand seitens des Jobcenters EN für die oben skizzierte Zielgruppe ist im Vergleich zum Vorjahr leicht gestiegen. Es wurden im Jahr 2024 insgesamt 776.607 € verausgabt (Vorjahr: 695.663 €). Der Einsatz dieser Mittel ist im Sinne einer präventiven Arbeit und eines frühen Intervenierens des Jobcenters bei multiplen Problemlagen gerechtfertigt und ein wichtiger Baustein im Hilfsangebot für junge Menschen im Ennepe-Ruhr-Kreis.

Assistierte Ausbildung flexibel (AsAflex)

Mit der Durchführung des in 2021 als Nachfolge der „ausbildungsbegleitende Hilfen“ gestarteten Projekts AsAflex beauftragt das Jobcenter EN regionale Bildungseinrichtungen an drei Standorten im Ennepe-Ruhr-Kreis. Sie ergänzen als dritter Partner in der Ausbildung neben Betrieb und Berufsschule die Ausbildung bzw. Einstiegsqualifizierung (EQ) junger Menschen. Dabei unterstützen sie sowohl die Ausbildungsbetriebe als auch die Auszubildenden mit individuell festgelegten Stundenbudgets mit Beratung, in der Abwicklung administrativer Aufgaben und letztgenannte auch mit Stütz- und Förderunterricht, um Ausbildungsabbrüche zu verhindern und erfolgreiche Abschlüsse zu erzielen.

Die in 2024 neu ausgeschriebene Maßnahme beinhaltet für die Träger ein erweitertes Aufgabenportfolio, da nunmehr auch regionale Vernetzung und die Unterstützung der Ausbildungsformate sowie regelmäßige Sprechstunden an den örtlichen Berufskollegs hinzugekommen sind. Zielsetzung ist hier die Bewerbung von AsAflex bei Unternehmen und potenziellen Teilnehmenden, da das Instrument noch immer nicht flächendeckend bekannt ist und bedarfsgerecht genutzt wird.

Wie seit Einführung von AsAflex gibt es nach wie vor Bedenken seitens der Träger, ob des hohen Aufwands an Verwaltungs- und Dokumentationspflichten und der mangelnden Bereitschaft der Unternehmen, die jungen Menschen zur Teilnahme an AsAflex freizustellen. Die Motivation der Auszubildenden angesichts dieser Dreifachbelastung ist begrenzt, ebenso greifen die Ausbildungsbetriebe nur selten auf die Unterstützung der Träger zurück, weshalb die Stundenbudgets der neuen Maßnahme leicht reduziert wurden. Im Jahr 2024 wurden 171.443 € (Vorjahr: 195.966 €) für AsAflex verausgabt und 35 Jugendliche mit diesem Instrument gefördert. Dabei mag die Zahl der Teilnehmenden gering erscheinen, jedoch sind sie langfristig – oft auch über ein Jahr – Teilnehmende der AsAflex.

ESF Ausbildungswege NRW

Auch in 2024 wurde das ESF-kofinanzierte Landesprogramm Ausbildungswege NRW vom MAGS weiter gefördert und bündelt die seit 2023 in verschiedenen Programmen (beispielsweise Kurs auf Ausbildung, Übergangslotsen) erprobten Coachingangebote der Landesregierung als Teil der Fachkräfteoffensive NRW. Das Programm besteht aus drei Fördersträngen, von denen der Zweite jedoch in 2025 nicht fortgeführt wird:

- Coaching
- Zusätzliche geförderte Ausbildungen
- Trägergestützte Ausbildung

Im Förderprogramm „Ausbildungswege NRW“ erhalten junge Menschen individuelle Beratung und Unterstützung bei der Suche nach einem Ausbildungsplatz. Qualifizierte Coaches bieten den noch unversorgten ausbildungssuchenden jungen Erwachsenen wertvolle Tipps zu Bewerbungen und dem Ausbildungsmarkt, ermitteln deren spezifische Bedürfnisse und Interessen und stehen jederzeit motivierend zur Seite. Flankiert wird das Coaching durch zielgerichtete Betriebsakquise, wobei hier auch die beiden weiteren Förderstränge genutzt werden können, falls die Vermittlung in eine reguläre betriebliche Ausbildung nicht gelingt.

Dabei gewährte die zusätzlich geförderte Ausbildung Unternehmen, beginnend mit dem 01.09.2023, für maximal 24 Monate einen finanziellen Zuschuss für zusätzlich geschaffene Ausbildungsstellen i. H. v. 325,00 € monat-

lich (bei Teilzeit-Ausbildungen ca. 190,00 €). Dieses Programmmodul wird von der Landesregierung aufgrund von Sparzwängen ab dem Ausbildungsjahr 2025 nicht weiter gefördert.

Durch die trägergestützte betriebliche Ausbildung profitieren sowohl Ausbildungsbetriebe als auch Auszubildende auf ihrem gemeinsamen Weg von finanziellen Zuschüssen und pädagogischer Unterstützung. Der Träger ist hier zum einen für die organisatorische und finanzielle Abwicklung zuständig und betreut weiterhin die Jugendlichen in Ausbildung durch Stütz- und Förderunterricht und übernimmt im Bedarfsfall auch eine sozialpädagogische Begleitung. Nach Abschluss der einjährigen Förderung geht die Ausbildung in eine reguläre betriebliche Ausbildung über.

So hilft „Ausbildungswege NRW“ auch Unternehmen mit offenen Ausbildungsplätzen geeignete zukünftige Fach- und Arbeitskräfte zu finden. Arbeitgeber*innen und potenzielle Azubis werden gezielt zusammengebracht – eine Win-win-Situation für beide Seiten und eine effektive Maßnahme gegen den anhaltenden Fachkräftemangel.

2024 wurden im Coaching 26 Personen in der Zuständigkeit des Jobcenters EN als Teilnehmende betreut, drei zusätzlich geförderte Ausbildungsplätze besetzt und drei trägergestützte Ausbildungen aufgenommen. Ein regelmäßiger Erfahrungsaustausch der Beratungsfachkräfte des Jobcenters EN mit dem Trägerpersonal sowie individuelle gemeinsame Fallkonferenzen sorgen für eine koordinierte Abstimmung der beteiligten Akteur*innen.

Geförderte Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen – BaE

Bei der Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen wird der Ausbildungsvertrag mit einem hierfür vom Jobcenter beauftragten Bildungsträger abgeschlossen. Ebenso wie bei einer regulären betrieblichen Berufsausbildung besteht auch die BaE aus Theorie (Berufsschule) und Praxis. Bei letzterer organisiert der Träger den praktischen Teil der Ausbildung entweder im Verbund mit einem Ausbildungsbetrieb, der die Eignung zur Ausbildung nach BBiG bzw. HwO nachweisen muss (= kooperatives Modell) oder in seinen eigenen Werkstätten (= integratives Modell). Besondere Unterstützung erfahren die Auszubildenden durch Ausbilder*innen, Lehr- und sozialpädagogische Fachkräfte des Trägers, mit dem Ziel, die Berufsausbildung erfolgreich zu durchlaufen und möglichst schon nach dem ersten Ausbildungsjahr in einem Betrieb fortzusetzen – bei Bedarf auch mit Mitteln der Assistenten Ausbildung. Die BaE richtet sich an junge Menschen, die aufgrund ihrer individuellen Schwierigkeiten eine betriebliche Ausbildung (noch) nicht meistern können oder die – nach Ausbildungsabbruch – ihre Ausbildung



weiterführen möchten, hierfür jedoch besondere Unterstützung benötigen.

Neben der – aufgrund der aktuell unklaren Haushalts-situation – mit leicht reduzierter Platzzahl neu aus-geschriebenen BaE für die Ausbildungsjahre 2024–2026, mit deren Umsetzung im letzten Jahr drei Träger im EN-Kreis beauftragt wurden, liefen in 2024 noch rund 45 Ausbildungsverhältnisse aus den Jahrgängen 2020–2023. Hinzu kommen vier Plätze für eine BaE in integ-rativer Form, die das Jobcenter in den Jahren 2022 und 2023 bei der Agentur für Arbeit eingekauft hat.

Auffällig in 2024 war die hohe Abbruchquote der neu gestarteten Auszubildenden (32% in den ersten vier Monaten), deren frei gewordene Plätze nur teilweise nachbesetzt werden konnten. Die hohen Abbruchquo-ten entsprechen auch den Erfahrungen der Kammern mit den regulären betrieblichen Ausbildungsverhält-nissen im letzten Jahr.



In insgesamt 22 Fällen wurden außerbetriebliche Aus-bildungen in 2024 aus verschiedenen, zumeist jedoch gesundheitlichen Gründen abgebrochen, fünf Teilneh-mende haben ihre Abschlussprüfung zum wiederholten Mal nicht bestanden und sind somit ausgeschieden. Sieben Auszubildende haben ihre Prüfung erfolgreich abgeschlossen und ein Teilnehmer wechselte kurz nach der Aufnahme der BaE in eine reguläre betrieb-liche Ausbildung beim Kooperationsbetrieb.

Wenn die Absolventinnen und Absolventen der BaE nicht kurzfristig in betriebliche Ausbildung übernom-men werden oder nach Abschluss der BaE nahtlos in den ersten Arbeitsmarkt einmünden, beantragen sie zunächst Arbeitslosengeld I und wechseln datentechnisch ins System der Agentur für Arbeit. Ihr Verbleib entfällt damit dem Rechtskreis des SGB II, d.h. dem Da-tenbestand des Jobcenters. Eine spätere Integration in Arbeit wird daher nicht im System des Jobcenters, sondern bei der Agentur für Arbeit erfasst, weshalb zu

den mittelfristigen Integrationserfolgen von außerbe-trieblichen Ausbildungen keine belastbaren Aussagen aus dem Datenbestand des Jobcenters selbst getrof-fen werden können.

In allen laufenden BaE-Ausbildungsjahrgängen (koope-rativ und integrativ) finanzierte das Jobcenter EN im Jahresverlauf 2024 knapp 80 außerbetriebliche Ausbil-dungsplätze bei Bildungseinrichtungen in der Region, die Kosten hierfür betragen 972.903 € im Jahr 2024 (Vorjahr: 963.871,83 €). Dass die Ausgaben hier trotz sinkender Plätze für Teilnehmende steigen, liegt insbe-sondere an der durch das reformierte Berufsbildungs-gesetz nunmehr vorgeschriebenen Mindestausbil-dungsvergütung, die auch im Jahr 2024 einen kräftigen Anstieg verzeichnete.



Übersicht u25-Projektportfolio

Projektname	Zielsetzung	Maßnahme- dauer	Beginn/ Ende	2024 verfügbare Maßnahmeplätze	Standort
ChancEN (§ 16h SGB II)	Stabilisierendes, überwiegend aufsuchendes Angebot für entkoppelte ELB u25, die von herkömmlichen Hilfen nicht mehr erreicht werden.	6 Monate, max. 12 Monate	Los 1: 01.01.2022 - 31.03.2025 Lose 2-3: 01.04.2022 - 30.06.2025	63	Wetter, Gevelsberg, Hattingen
Aktivierungshilfen pro (§ 16 (1) SGB II i.V.m. § 45 SGB III)	niedrigschwelliges Angebot im Vorfeld von weiteren Qualifizierungs- und Bildungsmaßnahmen, produktionsorientierter Ansatz, aufsuchende Sozialarbeit, Tagesstrukturierung, Stabilisierung	max. 12 Monate	01.11.2021 - 31.10.2024 01.11.2024 - 31.10.2025	55	Witten, Wetter, Gevelsberg, Hattingen
Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen - BvB der Arbeitsagentur (§ 51 ff. SGB III)	Berufs- und Ausbildungsvorbereitung	max. 10 Monate	fortlaufend	60	kreisweit durch die BB der AA Hagen
BaE koop. Jahrgang 2020 - 2023	außerbetriebliche Berufsausbildung kooperativ	2-3,5 Jahre	01.09.2020 / NN	45	kreisweit
BaE koop. Jahrgang 2024	außerbetriebliche Berufsausbildung kooperativ	2-3,5 Jahre	01.09.2024 / NN	27	kreisweit
BaE integrativ Jahrgänge 2022 - 2023	außerbetriebliche Berufsausbildung integrativ	2-3 Jahre	08.08.2023 - 07.08.2025	4	kreisweit
Einstiegsqualifizierung - EQ (§ 16 (1) SGB II i.V.m. § 54a SGB III)	Vorbereitung auf Ausbildung durch betriebliches Langzeitpraktikum	4-12 Monate	01.08. jeden Jahres	60	kreisweit
Jugendwerkstatt EN (§ 16 (1) SGB II i.V.m. § 45 SGB III)	Berufs- und Ausbildungsvorbereitung für u25, die sozial benachteiligt sind und/oder individuell beeinträchtigt sind	max. 12 Monate	01.01.2023 - 31.12.2025	22	Wetter, Gevelsberg
Lernen und Ausbildung (§ 16 (1) SGB II i.V.m. § 45 SGB III)	Vermittlung in Ausbildung, flankierendes Projekt zum nachträglichen Erwerb eines Schulabschlusses (HSA 9/10, FOR)	max. 12 Monate	01.09.2021 - 31.08.2024 01.09.2024 - 31.08.2027	39	Witten, Gevelsberg
Vermitteln und Begleiten (§ 16 SGB II i.V.m. § 45 SGB III)	Vermittlung in Ausbildung/EQ/Arbeit für (bedingt) ausbildungsfähige ELB u25 und junge Eltern	max. 6 Monate	01.07.2023 - 30.06.2025	56	Witten, Wetter, Gevelsberg, Hattingen
AsA flex (§ 16 SGB II i.V.m. § 75 SGB III)	Assistierte Ausbildung flexibel - bedarfsgerechte Förderung während der Ausbildung / EQ für Jugendliche und ihre Ausbildungsbetriebe	flankierend zu Ausbildung/EQ	01.09.2023 - 31.08.2025	50	Witten, Gevelsberg, Hattingen
ESF Ausbildungswege NRW (3 Förderstränge, s. rechts)	ESF-gefördertes (1) Einzelcoaching und Vermittlungsangebot für unversorgte Bewerber*innen, (2) zusätzliche geförderte Ausbildungen sowie (3) trägergestützte Ausbildung	unterschiedlich, je nach Förderstrang	01.07.2023 - 31.12.2024	40	kreisweit
Reha-behindertenspezifische Ausbildung der AA Hagen	außerbetriebliche Berufsausbildung für u25 mit Reha-Status	2-3 Jahre	01.09. jeden Jahres	12	kreisweit, Hagen
Reha-BvB der Arbeitsagentur Hagen	Berufs- und Ausbildungsvorbereitung für u25 mit Reha-Status	max. 12 Monate	fortlaufend	31	kreisweit
Gesamtsumme u25-spezifischer Maßnahmeplätze/Angebote (inkl. drittfinanzierte Angebote) zum Stichtag 31.12.2024				564	
u25 Maßnahmen, die die Arbeitslosigkeit unterbrechen				474	



6.3 Zielgruppe Geflüchtete und Migrant*innen

Die Arbeitsmarktsituation von Flüchtlingen im SGB II bleibt anspruchsvoll und war auch im Jahr 2024 von verschiedenen Herausforderungen geprägt. Dazu gehörten unter anderem Sprachbarrieren, die Anerkennung ausländischer Qualifikationen, kulturelle Unterschiede sowie der Aufenthaltsstatus.

Das Jobcenter EN stellte gezielte Förderangebote bereit, die an die individuellen Bedürfnisse und Fähigkeiten der Geflüchteten angepasst waren. Ziel war es, sie frühzeitig in den Arbeits- und Ausbildungsmarkt zu integrieren, den Einstieg in eine Beschäftigung oder Ausbildung zu erleichtern und sowohl ihre Sprachkompetenz als auch ihre beruflichen Perspektiven zu verbessern.

Nach einem leichten Anstieg der Zahl der „ELB im Kontext von Fluchtmigration“ im Jahr 2023 setzte sich dieser Trend auch 2024 fort. Bis Dezember wurden insgesamt 3.532 geflüchtete ELB im SGB II erfasst, 3.494 waren es im Vorjahr. Männer stellten dabei 53,9 % und Frauen 46 % der ELB. Zudem waren 28,4 % aller geflüchteten ELB im Jahr 2024 unter 25 Jahre alt. Die Anzahl der ELB aus der Ukraine erhöhte sich von 1.964 auf 2.145.

Zusätzlich zu den ukrainischen Zuwanderinnen und Zuwanderern befanden sich im Jahr 2024 rund 186 afghanische Ortskräfte mit ihren Familien im Jobcenter EN. Auch bei diesen Geflüchteten waren die Herausforderungen vielfältig: Kriegs- und Fluchttraumata, gesundheitliche Probleme, Existenzängste sowie weitere fluchtspezifische Belastungen stellten hohe Anforderungen an die Fachkompetenz der Mitarbeitenden im Umgang mit den Betroffenen.

Die Übersicht über das gesamte zur Verfügung stehende Portfolio an Projekten, das speziell auf die Bedürfnisse von Geflüchteten und Migrant*innen ausgerichtet ist (einschließlich Maßnahmen, die von Dritten finanziert werden), befindet sich am Ende dieses Kapitels.

Geflüchtete aus der Ukraine

Aufgrund der anhaltenden Lage in der Ukraine und der humanitären Krise hat die Europäische Union entschieden, den vorübergehenden Schutz für ukrainische Geflüchtete automatisch bis zum 04.03.2026 zu verlängern. Diese Verlängerung ermöglicht es den Geflüchteten, weiterhin in Deutschland zu bleiben und ihre Rechte auf Arbeit, Sozialleistungen und medizinische Versorgung aufrechtzuerhalten.

Für viele ukrainische Geflüchtete bedeutet diese Verlängerung eine gewisse Stabilität und Zeit, um ihre Integration in den Arbeitsmarkt und das gesellschaftliche Leben weiter voranzutreiben. Allerdings bleibt unklar, wie die

langfristige Perspektive für die ukrainischen Geflüchteten nach Ende der vorübergehenden Schutzregelung aussieht. Es wird erwartet, dass die Bundesregierung und die EU weitere Maßnahmen ergreifen werden, je nachdem, wie sich die Lage in der Ukraine entwickelt.

Das Jobcenter EN hat wie in den Vorjahren vielfältige Maßnahmen ergriffen, um den ukrainischen Geflüchteten den Zugang zum Arbeitsmarkt zu erleichtern. Der Schwerpunkt lag dabei auf einer nachhaltigen Integration, die nicht nur die berufliche Eingliederung, sondern auch die soziale und sprachliche Integration förderte. Trotz der erzielten Fortschritte bleiben nach wie vor Herausforderungen bestehen, insbesondere bei der Anerkennung ausländischer Abschlüsse und dem Abbau von Sprachbarrieren.

Ukrainer*innen, die ihren Sprachkurs beendet haben, gehörten in 2024 zur Zielgruppe der Vermittlungsoffensive. Im Rahmen eines intensiven Absolventenmanagements und durch Einzel- und Gruppenberatungen wurden verschiedene Angebote unterbreitet, die dazu beitragen sollten, bei einer baldigen Arbeitsaufnahme zu unterstützen. Weiterhin bestehende Sprachbarrieren und fehlende Kinderbetreuungsmöglichkeiten bleiben aber als große Hemmnisse bestehen, so dass man hier auch eher mittelfristig erfolgreich sein wird.

Das Chancen-Aufenthalts-Recht nach § 104c AufenthG

Das Chancen-Aufenthalts-Recht nach § 104c des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) wurde 2022 eingeführt und war auch 2024 weiterhin eine wichtige Regelung für Menschen, die sich bereits seit längerer Zeit in Deutschland aufhalten, jedoch keine reguläre Aufenthaltsgenehmigung haben. Es bietet eine Chance auf einen legalen Aufenthalt für bestimmte Gruppen von Personen, die vor allem aus der Gruppe der Geduldeten stammen.



Die Hauptaufgabe des Jobcenters EN im Rahmen des Chancen-Aufenthalts-Rechts war in 2024, den betroffenen Personen durch Beratung, Unterstützung und Integration in den Arbeitsmarkt zu helfen. Dies umfasste auch die Bereitstellung von Qualifizierungsmaßnahmen, Sprachkursen oder anderen beruflichen Integrationsangeboten, um die Chancen auf eine Beschäftigung und die Voraussetzungen für den Chancen-Aufenthalt zu erhöhen und somit eine langfristige und stabile Aufenthaltsregelung zu ermöglichen.

Im Jahr 2024 befanden sich rd. 215 Personen nach dem Chancen-Aufenthaltsrecht im SGB II. Davon sind 21 Personen in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung und 18 Personen in geringfügige Beschäftigung eingemündet. Fünf Personen konnten eine Ausbildung beginnen.

Das Chancen-Aufenthaltsrecht ist bis zum 31.12.2025 befristet.

Job-Berufssprachkurse (Job-BSK)

Ende Januar 2024 wurde eine neue Kursart „Job-Berufssprachkurse (Job-BSK)“ eingeführt. Der Job-BSK zielt darauf ab, Beschäftigten mit geringen Deutschkenntnissen den erfolgreichen Einstieg in den Betrieb zu ermöglichen, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf individuellem Coaching liegt. Die Kurse können entweder direkt am Arbeitsplatz oder virtuell durchgeführt werden, um die Vereinbarkeit mit dem Beruf zu verbessern. Sie ergänzen das bestehende Angebot der Berufssprachkurse und sollen im Rahmen des Job-Turbos eine bedeutendere Rolle bei der Arbeitsmarktintegration von Geflüchteten spielen. Der Kurs richtet sich an erwachsene Teilnehmende mit mindestens Sprachniveau A2, die entweder eine Zusage für einen Arbeitsplatz haben, sich darauf vorbereiten oder bereits arbeiten. Mit einer Dauer von etwa 100-150 Unterrichtseinheiten konzentriert sich der Kurs stark auf die individuelle Entwicklung und endet mit Beratungsgesprächen zur Planung beruflicher Perspektiven.

Das Jobcenter EN steht bei der Umsetzung vom Job-BSK vor verschiedenen Herausforderungen, die sowohl organisatorische, strukturelle als auch kommunikative Aspekte betreffen. Darunter stellt auch die Koordination der Job-BSK eine erhebliche Herausforderung dar, da das Jobcenter die Kurse zwischen verschiedenen Kursanbietenden, Teilnehmer*innen und Unternehmen vermitteln muss. Die kurze Laufzeit und Flexibilität der Kurse erfordern eine präzise Planung und schnelle Reaktion auf die Bedürfnisse der Teilnehmer*innen sowie der Arbeitgeber*innen. Ein weiteres Problem ist die Organisation der Kurszeiten in Einklang mit den Arbeitszeiten der Geflüchteten, was bei bereits Berufstätigen besonders anspruchsvoll sein kann.

Viele Unternehmen haben Bedenken hinsichtlich des zeitlichen Aufwands, der mit der Teilnahme an den Job-BSK-

Programmen verbunden ist. Insbesondere kleinere Unternehmen oder solche mit begrenzten Ressourcen haben Schwierigkeiten, ihre Mitarbeiter*innen für die Sprachkurse freizustellen, ohne die Produktivität oder Betriebsabläufe zu beeinträchtigen.

In der Folge blieb dieses Instrument bis auf wenige Ausnahmefälle leider weitestgehend ungenutzt.

Integrationskurse

Ende November 2024 wurde eine überarbeitete Integrationskursverordnung verabschiedet, die mehrere Einsparmaßnahmen beinhaltet. Die neuen Einsparmaßnahmen bringen erhebliche Einschränkungen mit sich. Die Möglichkeit, Kurse zu wiederholen, entfällt weitgehend, und Fahrtkosten werden nur noch in Ausnahmefällen erstattet. Zudem wird das Kursangebot reduziert, sodass spezielle Programme für Jugendliche, Eltern und Frauen gestrichen werden.



Diese Änderungen stellen das Jobcenter vor große Herausforderungen. Die Auswirkungen auf die Sprachförderung für Geflüchtete und Migrant*innen sind gravierend, da sie genau den Menschen Chancen verwehren, die in Gesellschaft und Arbeitsmarkt integriert werden sollen. Schon jetzt sind die Integrationskurse nicht optimal ausgestattet, um alle Teilnehmenden erfolgreich mitzunehmen. Die drastische Einschränkung der Wiederholungsmöglichkeiten ist realitätsfern, da viele schlicht mehr Zeit benötigen, um die Sprache zu erlernen. Zahlreiche Teilnehmende werden nach den vorgesehenen 700 Unterrichtsstunden nur das Sprachniveau A2 erreichen – ein Niveau, das für eine erfolgreiche Arbeitsvermittlung nicht ausreicht.

Besonders besorgniserregend ist zudem die Streichung der speziellen Kurse für Eltern, Frauen und Jugendliche. Gerade diese Gruppen stehen vor besonderen Herausforderungen und benötigen gezielte pädagogische Unterstützung. Ohne diese Angebote wird es für viele erwerbsfähige Leistungsberechtigte noch schwieriger, eine Ausbildung

oder Arbeit aufzunehmen und nachhaltig in die Gesellschaft integriert zu werden. Erfahrungsgemäß ist für eine nachhaltige Integration in den Arbeitsmarkt ein B1-Zertifikat unerlässlich.

Gemäß einer eigenen Auswertung haben im Jahr 2024 rund 704 Personen den Sprachkurs beendet. Fast 56 % davon sind Ukrainer*innen, gefolgt von Syrer*innen mit 22 % als zweitgrößte Gruppe und Menschen aus Afghanistan.

Vermittlungsoffensive - Absolventenmanagement Sprache

Im Zuge der Vermittlungsoffensive NRW (VO) wurden Ende 2023 die ersten Maßnahmen zur Einführung eines intensivierte Absolventenmanagements für Sprachkursteilnehmende geplant und konzipiert und in 2024 fortgeführt. Die Teilnahme im Absolventenmanagement ist auf max. sechs Monate angelegt und umfasste regelmäßige Beratungstermine (mindestens alle sechs Wochen), den Abschluss eines Kooperationsplans, gezielte Aktivierungsangebote, eine Verbesserung der Datenqualität sowie die Unterstützung bei der Integration in den Arbeitsmarkt.

Im Jahr 2024 wurden insgesamt 853 Teilnehmende im Absolventenmanagement verzeichnet. Aufgrund von Mehrfachzuweisungen innerhalb des Jahres ist die Zahl höher als die Anzahl der Sprachkursbeendigungen.

Projekte und Programme

Einige arbeitsmarktpolitische Förderinstrumente sind gezielt auf die Bedürfnisse von Geflüchteten und zugewanderten Menschen ausgerichtet. Auch im Jahr 2024 lag der Fokus darauf, den Integrationsprozess in Ausbildung und Arbeitsmarkt frühzeitig zu initiieren und eine nachhaltige sowie bedarfsgerechte Eingliederung der Geflüchteten aus vorbereitenden Maßnahmen zu gewährleisten.



Seit vielen Jahren strebt das Jobcenter EN danach, Personen mit Fluchthintergrund unmittelbar nach Abschluss ihrer Integrations- und Sprachkurse frühzeitig in die regulären weiterführenden Angebote des Jobcenters zu integrieren, um u.a. die erworbenen Sprachkenntnisse fortlaufend zu praktizieren und zu verbessern.

Das übergeordnete Ziel aller Maßnahmen ist es, zugewanderten erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB) durch maßgeschneiderte Angebote eine berufliche Integration und gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen.

Um die Transparenz über bestehende Angebote und Möglichkeiten zu verbessern, engagiert sich das Jobcenter EN aktiv in verschiedenen Netzwerken. Dazu gehört unter anderem die Beteiligung am Landesprogramm „Kommunales Integrationsmanagement“, das einen nahtlosen Übergang in den verschiedenen Phasen des Rechtskreiswechsels sicherstellen soll. Dieses Programm fördert die enge Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Ämtern, um die lokalen Migrations- und Integrationsprozesse effizient zu steuern und zu gestalten.

GISAA – „Geflüchtete in Schule, Ausbildung, Arbeit“

Das Netzwerk GISAA setzt sich aus der AWO EN, AWO Ruhr-Mitte, dem Caritasverband Herne e. V., dem Caritasverband Witten e. V., der Diakonie Mark Ruhr, HAZ Arbeit + Zukunft sowie zahlreichen regionalen Kooperationspartner*innen zusammen. Gemeinsam arbeitet das Netzwerk daran, Geflüchteten durch niedrigschwellige, aufsuchende und bei Bedarf muttersprachliche Beratung sowie gezielte Unterstützungsangebote eine stabile Integration in Ausbildung und Beruf zu ermöglichen.

Das Jobcenter EN hat sich auch in 2024 weiter als strategischer Partner im genannten Netzwerk GISAA beratend und inhaltlich unterstützend eingebracht.

Die Angebote für Personen mit Fluchthintergrund und Migrationsgeschichte sind in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt.

Projektname	Zielsetzung	individuelle Maßnahme- dauer	Beginn/ Ende	verfügbare Maßnahmeplätze in 2024	Standort
Integrationskurs BAMF	Sprachkurs mit einem Orientierungskurs	bis zu 1 Jahr	fortlaufend	offen	kreisweit
Berufsbezogene Sprachförderung (DeuFöV)	Berufsbezogene Sprachförderung	max. 6 Monate	fortlaufend	offen	kreisweit
ESF-Plus: GISAA (Geflüchtete in Schule, Ausbildung, Arbeit)	Beratung, Vermittlung, Qualifizierung, Stabilisierung u. Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit	bis zu 1 Jahr	01.02.2023- 30.09.2026	offen	kreisweit
Berufliche Integration von Migrantinnen (§ 16 (1) SGB II i.V.m. § 45 SGB III)	Frauen mit Migrationssgeschichte einen niedrigschwelligen Zugang zur persönlichen Weiterentwicklung sowie Bildung und Qualifizierung zu ermöglichen	6 Monate	01.02.2023 - 31.01.2025	36	Witten/ Gevelsberg
Aktivcenter für Geflüchtete (§ 16 (1) SGB II i.V.m. § 45 SGB III)	Niedrigschwellige Aktivierung und Heranführung an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt durch projektbezogenes Arbeiten	6 Monate	01.02.2022 - 31.01.2024	15	Gevelsberg
AGH Restart	Beschäftigung hauptsächlich im hauswirtschaftlichen Bereich, unterstützende Tätigkeiten bei der Vorbereitung von Veranstaltungen und Festen innerhalb der KITA bzw. OGS, Erhöhung der sprachl. Kompetenz	6 Monate	01.01.2023 - 31.12.2025	10	kreisweit
Vermittlung von EU Bürger*innen (§ 16 (1) SGB II i.V.m. § 45 SGB III)	Aktivierung, Heranführung und Eingliederung in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt; berufspraktische Erprobung und Kenntnisvermittlung	6 Monate	01.12.202 - 30.11.2024	20	Hagen
Familiencoaching für Geflüchtete (§ 16 (1) SGB II i.V.m. § 45 SGB III)	Heranführung an die Integration der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in einer Bedarfsgemeinschaft von geflüchteten Menschen oder Menschen mit Migrationshintergrund an den Arbeitsmarkt, sozialintegrative Unterstützung der BG-Mitglieder*innen	6 Monate	01.04.2021 - 31.03.2024	56	Witten, Gevelsberg, Hattingen
Gesamtsumme spezielle Projektplätze für Migrant*innen und Geflüchtete in 2024				137	

6.4 Zielgruppe alleinerziehende Mütter und Väter und junge Eltern

In dem Arbeitsfeld „Kinderbetreuung“ werden händelndes Personal und vor allem Fachkräfte gesucht. Die Beauftragte für Chancengleichheit (BCA) hat daher zusammen mit der Arbeitsagentur Hagen, dem Jobcenter Hagen, den Berufskollegs und der AWO eine Maßnahme zur Berufsorientierung und Eignungsfeststellung für das breit gefächerte Arbeitsfeld der sozialen und erziehenden Berufe konzipiert. Ziel der achtwöchigen Maßnahme ist es zum einen, Teilnehmenden einen umfassenden Überblick zu Berufen und Ausbildungen in den Arbeitsfeldern „Kinderbetreuung“ sowie „Soziales“ zu geben, damit sie eine tragfähige Grundlage zur Entscheidung über ihren weiteren Werdegang hinsichtlich Ausbildung/Beruf erlangen, und zum anderen mehr Fachkräfte in diesem Arbeitsfeld zu gewinnen.



Aufgrund der positiven Resonanz und großer Nachfrage konnten 2024 zwei Durchläufe realisiert werden. Für alle Teilnehmer*innen hat sich eine konkrete und realistische Anschlussperspektive ergeben. Teils sind direkte Arbeitsaufnahmen erfolgt, teils stehen kurzfristig berufliche Qualifizierungen an, und es erfolgten Anmeldungen bei den örtlichen Berufskollegs für die Ausbildungsgänge Kinderpflege / Erzieher*in und auch Logopädie.

Nach dem großen Erfolg im letzten Jahr in Witten haben das Jobcenter EN, die Regionalagentur Mittleres Ruhrgebiet und verschiedene andere Akteur*innen am 20.11.2024 den Info-Tag für multikulturelle Frauen in der Henrichshütte in Hattingen durchgeführt.

An diesem Tag präsentierten mehr als 36 Aussteller*innen ihre Informations- und Beratungsleistungen für Frauen mit internationaler Familiengeschichte und Fluchterfahrung aus dem EN-Kreis. Umfassende Angebote zu

den Themen Bildung und (Weiter-)Qualifizierung, Wiedereinstieg, Anerkennung von Bildungsabschlüssen, Ausbildung, Sprachkurse u.v.m. wurden vorgestellt.

Es wurden ca. 600 leistungsbeziehe Bürgerinnen mit Migrationshintergrund vom Jobcenter direkt eingeladen. Mehr als 400 Besucherinnen nahmen an der Veranstaltung teil. Das Jobcenter war mit einem Stand vertreten. Hier konnten in vielen Gesprächen mit sehr interessierten Besucherinnen Fragen rund um den Einstieg in den Beruf, berufliche Weiterbildung und Sprachkursen geklärt werden.

Im September 2024 startete das Projekt „MIRA – Mentoring für qualifizierte Frauen mit Zuwanderungsgeschichte oder Fluchterfahrung zur Integration in den regionalen Arbeitsmarkt“ des Kompetenzzentrum Frau & Beruf Märkische Region. Das aus Mitteln des Landes NRW finanzierte Pilotprojekt unterstützt zugewanderte qualifizierte Frauen bei der Integration in den regionalen Arbeitsmarkt mit Hilfe eines Mentoringprogramms.

Es wurden zehn hochmotivierte Teilnehmerinnen, davon acht leistungsbeziehe Bürgerinnen aus dem Jobcenter und zehn Mentor*innen, die in KMUs innerhalb des Ennepe-Ruhr-Kreises beschäftigt sind, für das Projekt gewonnen. Ab September 2025 wird das Programm auf den Märkischen Kreis und die Stadt Hagen ausgeweitet.

6.5 Zielgruppe Rehabilitand*innen, behinderte und schwerbehinderte Menschen

Um die Teilhabe von Menschen mit Behinderung oder erheblichen gesundheitlichen Einschränkungen am Arbeitsmarkt erfolgreich umsetzen zu können, benötigen diese Menschen mehr und gezieltere Unterstützung bei der Suche nach geeigneten Arbeitsplätzen.

Eine Kernaufgabe des Jobcenters EN ist es, erwerbsfähige Menschen im SGB II-Bezug in Ausbildung und in Arbeit zu vermitteln. Dies gilt selbstverständlich auch für Menschen mit Behinderung oder von Behinderung bedrohte Menschen. Der gelebte Inklusionsgedanke aller Mitarbeitenden des Jobcenters EN zeigt sich in der Auswahl geeigneter Fördermöglichkeiten und Instrumente, die das Jobcenter EN für Menschen mit Behinderung oder von Behinderung bedrohten Menschen bereithält, um ihnen eine dauerhafte Teilhabe am Arbeitsleben und somit auch eine soziale Teilhabe zu ermöglichen.

Im Dezember 2024 waren von 8.752 gemeldeten arbeitslosen SGB II-Empfänger*innen im Ennepe-Ruhr-Kreis 477 Menschen schwerbehindert. Dies entspricht einem unveränderten Anteil im Verhältnis zum Vorjahresmonat von 5,5 %.



Für Rehabilitand*innen und Schwerbehinderte stehen neben dem regulären Angebot weitere Instrumente zur Eingliederung zur Verfügung. Hier ist neben dem Eingliederungszuschuss und der Probebeschäftigung für behinderte Menschen, den Reha-Umschulungen und Reha-spezifischen Qualifizierungen insbesondere das Projekt „InkA EN - Inklusion in den Arbeitsmarkt im Ennepe-Ruhr-Kreis“ zu benennen, das auch in 2024 fortgesetzt wurde.

Im Arbeitgeberservice berät und vermittelt zwei für diesen Aufgabenbereich spezialisierte Arbeitsvermittler*innen Menschen mit Behinderung und Schwerbehinderung. Im Jahr 2024 sind 239 Beschäftigungsaufnahmen von Menschen mit einer Behinderung oder Schwerbehinderung in sozialversicherungspflichtige Ausbildung oder Arbeit zu verzeichnen (diese entfallen auf 205 Personen, da im Jahresverlauf Mehrfachbeschäftigungsaufnahmen erfolgten). Zusätzlich ergaben sich neun Vermittlungen in Ausbildung. Viele Menschen mit gesundheitlichen Einschränkungen und Behinderungen werden über betriebliche Praktika oder Probebeschäftigungen in den Arbeitsmarkt vermittelt und zudem nach Aufnahme der Beschäftigung noch über Eingliederungszuschüsse unterstützt.



Durch die Einführung des Teilhabestärkungsgesetzes zum 01.01.2022 sind die Jobcenter in jedes Rehabilitationsverfahren stärker eingebunden als bisher. Zum einen ist durch das Gesetz das Leistungsverbot bei Rehabilitand*innen weitestgehend aufgehoben worden, so dass die Jobcenter diese Menschen genauso fördern können wie alle anderen Leistungsberechtigten, zum anderen ist die Integrationsfachkraft nun aktiv an dem Teilhabe-

planverfahren beteiligt – z.B. durch gemeinsame Fallkonferenzen mit der Reha-Beratung der Agentur für Arbeit oder der Deutschen Rentenversicherung. Kooperationsvereinbarungen mit der Agentur für Arbeit Hagen sowie der Deutschen Rentenversicherung Westfalen wurden in 2022 und 2024 geschlossen.

Zum 01.01.2025 hat die Bundesregierung die Übertragung von Förderungen für Rehabilitand*innen der Bundesagentur für Arbeit aus dem SGB II in das SGB III beschlossen. Mit dieser bevorstehenden Gesetzesänderung lebt nicht nur das oben genannte Leistungsverbot in Teilen wieder auf, sondern es sind zudem umfangreiche interne Umstrukturierungsprozesse erforderlich. Zukünftig bedarf es einer noch engeren Absprache zwischen der Integrationsfachkraft und der Rehaberaterung der Agentur für Arbeit, um einen reibungslosen Ablauf im Beratungsprozess und Rehabilitationsverfahren zu gewährleisten.

Im Zuge dieser Umstrukturierungen wurden mehrere Veranstaltungsformate organisiert, um alle Beteiligten der beiden Institutionen umfassend zu informieren und auf die neuen Prozesse vorzubereiten. Die Zusammenarbeit wird in einer neuen Kooperationsvereinbarung geregelt, in der die vereinbarten Prozesse und Zuständigkeiten auf der örtlichen Ebene beschrieben werden.

Zukünftig werden Rehabilitand*innen, die geplant oder schon aktiv an einer rehaspezifischen Maßnahme teilnehmen, von den Fallmanager*innen betreut. Die Mitarbeiter*innen werden sich dabei zunehmend als Spezialist*innen für alle Themen rund um die Rehabilitation und den Gesundheitsbereich positionieren und als einheitliche Ansprechpartner*innen für die Kostenträger zur Verfügung stehen.

Jugendliche und junge Erwachsene mit Rehabilitationsstatus, die eine berufliche Ersteingliederung anstreben, verbleiben in der Zuständigkeit der Integrationscoaches für unter 25-Jährige.

Ziel ist eine bestmögliche Unterstützung für die Betroffenen sicherzustellen, und die Qualität der Zusammenarbeit kontinuierlich zu verbessern.

„PRO AKTIV: Teilhabe gestalten - Arbeitsfähigkeit erhalten“

Das Jobcenter Ennepe-Ruhr-Kreis beteiligte sich gemeinsam mit dem Jobcenter Märkischer Kreis und der Deutschen Rentenversicherung (DRV) Westfalen am Bundesprogramm rehapro. Dieses Modellvorhaben gemäß §11 SGB IX diente der Stärkung der Rehabilitation und erprobte innovative Ansätze zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit von Menschen mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen. Das Institut Arbeit und Qualifikation der Universität Duisburg-Essen begleitete das Projekt wissenschaftlich.

Das Projekt „PRO AKTIV“ startete im Jahr 2020 und endete nun zum 31.12.2024. Übergeordnetes Ziel war es, die Lebensqualität von Menschen mit gesundheitlichen Einschränkungen zu verbessern und ihre Erwerbsfähigkeit zu erhalten oder wiederherzustellen.

Die Hauptziele des Projekts waren:

- die Prävention chronischer Erkrankungen und drohender Behinderungen
- den Erhalt oder die Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit
- das Entgegenwirken einer drohenden (Teil-) Erwerbsminderung
- die Verbesserung der gesellschaftlichen und beruflichen Teilhabe

Das Projekt „PRO AKTIV“ verfolgte das Ziel, gesundheitsfördernde Angebote mit Qualifizierungsmaßnahmen zu verknüpfen und diese passgenau auf die individuellen Bedürfnisse der Teilnehmenden abzustimmen. Ein zentraler Bestandteil war die enge Zusammenarbeit innerhalb eines multiprofessionellen Teams aus Lots*innen des Jobcenters, einer Teilhabeberatung der Deutschen Rentenversicherung Westfalen und einem Betriebsakquisiteur des Arbeitgeberservices. Das Team hatte zur Aufgabe, gemeinsam individuelle Pläne und Lösungen zu entwickeln, um sowohl medizinische als auch berufliche Rehabilitation zu fördern. Die Freiwilligkeit bei der Teilnahme und der personenzentrierte Beratungsprozess stellten weitere zentrale Prinzipien des Projekts dar.

Bei insgesamt 984 Projektteilnehmenden konnten folgende Erfolge verzeichnet werden:

- 65 sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse in Vollzeit oder Teilzeit
- 80 % der Beschäftigungen bestanden bzw. bestehen länger als sechs Monate und mehr, sie gelten somit als „besonders erfolgreiche“ Integrationen
- 13 begonnene Ausbildungen
- 62 Aufnahmen eines Minijobs
- 145 Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (LTA), davon 102 Versicherte der DRV Westfalen

Bei mehr als 70 % der Teilnehmenden konnte eine Anbindung an „Unterstützungspartner“ (Leistungserbringer, Hilfeinstitutionen, Selbsthilfegruppen, Ehrenamt, Sportvereine) etabliert werden, dies war für viele ELB zuvor kaum denkbar.

Das Projekt bewirkte nicht nur positive Veränderungen in der körperlichen und psychischen Gesundheit der Teilnehmenden, es verbesserte auch bei 62 % der an der wissenschaftlichen Begleitung Teilnehmenden Personen das gesellschaftliche Teilhabegefühl.

Ein großer Erfolg von „PRO AKTIV“ ist die gemeinsam geschlossene Kooperationsvereinbarung zwischen den jeweiligen Jobcentern und der DRV Westfalen, diese dient der weiteren engen Zusammenarbeit über das Projekt hinaus. Erkenntnisse aus dem Projekt wurden in das Regelgeschäft weitergetragen und finden unter anderem Anwendung im Team der Fallmanager*innen, die sich vorrangig mit dem Bereich Gesundheit und Soziales beschäftigen und zukünftig auch gebündelt ELB mit einem aktiv laufenden oder einem zu beantragenden LTA-Verfahren beraten.

Bei einem Fachtag in Iserlohn im Oktober 2024 teilten die Projektpartner*innen ihre Erfahrungen aus fast fünf Jahren der Zusammenarbeit im Verbund mit Fachleuten aus dem Bereich der beruflichen Rehabilitation und Integration.

Hier wurde auch eine gemeinsam im Verbund entwickelte Arbeitshilfe vorgestellt und veröffentlicht. Die Arbeitshilfe dient als Modell für die Organisation und Gestaltung künftiger Projekte. Sie beschreibt die Zusammenarbeit und motiviert zu einer Kooperation zwischen den beteiligten Institutionen.

Alle Unterlagen zum Projekt sind hier zu finden:
<https://www.enkreis.de/arbeit-beruf/fuer-buergerinnen/rehapro-aktiv/anlagen-arbeitshilfe>



7. Statistische Auswertungen zu den Arbeitsmarktdienstleistungen

Im folgenden Kapitel werden anhand einiger statistischer Daten Aussagen über die Nutzung von Arbeitsmarktdienstleistungen des Jobcenters EN getroffen. Grundlage sind jeweils die von der Statistikabteilung der Bundesagentur für Arbeit mittels des sog. Xsozial-Schemas erhobenen Daten. Das Xsozial-Schema ist eine fest definierte und gesetzlich normierte Abfrage von Einzelwerten aus den Fachprogrammen aller Akteur*innen am Arbeitsmarkt.

Das Jobcenter EN stellte im Jahr 2024 monatlich durchschnittlich 1.167 Plätze in Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung mit festen Teilnahmeplatzzahlen zur Verfügung (zzgl. Plätze in den Bundesprogrammen und weitere drittfinanzierte Förderungen). Dazu gehören Maßnahmen nach § 45 SGB III, die im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung vergeben werden, Arbeitsgelegenheiten in Projektform, Berufsausbildungen in außerbetrieblichen Einrichtungen sowie Fördermaßnahmen nach § 16c SGB II und § 16h SGB II in Projektform.



Diese Plätze wurden im vergangenen Jahr von insgesamt 1.718 ELB genutzt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass in der Regel mehrmonatige (sechs bis zwölf Monate) Zuwei-

sungen erfolgen. Die mittlere monatliche Teilnahmezahl betrug über den gesamten Zeitraum 915 Teilnehmende. (Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Eckwerte der Arbeitsmarktpolitik). Da die Teilnahmen an Vergabemaßnahmen in der BA-Statistik nicht losgelöst von der Teilnahme an Gutscheinemaßnahmen nach § 45 SGB III ausgelesen werden können, wurden die Teilnahmen an Gutscheinemaßnahmen anhand der Daten des jobcenter-eigenen Fachverfahrens herausgerechnet. Wegen der tendenziell kürzeren Teilnahmedauern bei letztgenannten Maßnahmen, führt dies zwangsläufig zu Unschärfen bei der mittleren monatlichen Teilnehmendenzahl, so dass die tatsächliche Auslastung der vorhandenen Teilnahmeplätzen geringfügig höher liegen dürfte.

Zusätzlich zu den genannten Projektangeboten gibt es weitere Eintritte in Einzelfördermaßnahmen:

1. Förderungen beruflicher Weiterbildung
2. Förderungen über den Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein
3. Teilnahme an Maßnahmen bei einem/-r Arbeitgeber*in
4. Förderungen aus dem Vermittlungsbudget
5. Förderungen durch Eingliederungszuschüsse
6. Förderungen durch Einstiegs geld
7. Einstiegsqualifizierungen
8. Freie Förderungen

Die monatlichen Eintritte in diese Förderungen sind teilweise im Punkt 5.3.3 dargestellt. Insgesamt wurden im Jahr 2024 in den o.g. Bereichen 3.029 Einzelförderungen erbracht (Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Eckwerte der Arbeitsmarktpolitik).

7.1 Aktivierungsquote insgesamt und für Teilnehmende unter 25 Jahren

Die Aktivierungsquote misst das Verhältnis der Anzahl der Teilnehmenden an Maßnahmen der Arbeitsförderung zur Gesamtzahl der zu aktivierenden Personen zu einem Zeitpunkt. Die Aktivierungsquote beschreibt, wie hoch der Anteil der Geförderten an allen förderbaren Personen ist. Die Grundmenge der zu aktivierenden Personen wird in zwei Teilaktivierungsquoten differenziert:

- arbeitsmarktorientierte Personen, das heißt alle Personen, die entweder arbeitslos sind oder sich in einer Förderung befinden und Leistungen nach dem SGB II beziehen.
- ELB, das heißt **alle** erwerbsfähigen Personen, die Leistungen nach dem SGB II beziehen.



Aktivierungsquote A01: Arbeitsmarktorientierte Aktivierungsquote:		Aktivierungsquote A02: ELB-orientierte Aktivierungsquote:	
$\frac{\text{Teilnehmende}}{\text{Teilnehmende} + \text{Arbeitslose}}$	x 100	$\frac{\text{Teilnehmende}}{\text{erwerbsfähige Leistungsberechtigte}}$	x 100

Die beiden unterschiedlichen Aktivierungsquoten weisen den „momentanen“ Anteil der aktivierten Personen aus. Der Anteil der potenziell zu aktivierenden Personen, die innerhalb einer bestimmten vergangenen Periode bereits aktiviert wurden, ist naturgemäß höher. Auch ist zu beachten, dass in die Aktivierungsquoten nur die Aktivierung durch den Einsatz von Instrumenten der Arbeitsförderung bzw. von Leistungen zur Eingliederung einfließt.

Aktivierungen durch intensivere Beratung, Betreuung und Vermittlung oder die Angebote von Arbeitgeberservice und Durchstarter dienen der Eingliederung in Arbeit, können aber statistisch nicht gemessen werden.

Die Aktivierungsquote 1 des Jobcenters EN lag im Betrachtungszeitraum 2024 bei durchschnittlich 15,1 und

somit um 0,5 Prozentpunkte höher als der Jahresdurchschnitt des Vorjahres.

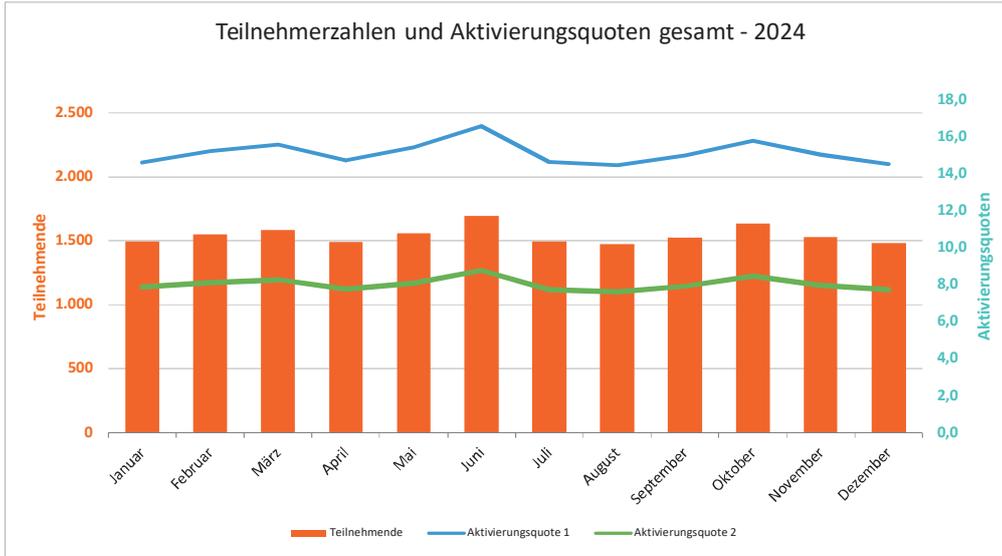
Die Aktivierungsquote 2 verbleibt auf dem Vorjahresniveau von 8,0 Prozent.

Der Anstieg der Aktivierungen in 2024 hat seine Ursache sicherlich in der Einführung der Vermittlungsoffensive und der daraus abgeleiteten Strategien für die Praxis. Zusätzlich trug die Überwindung technischer Hürden und die Prozessoptimierung des Fachverfahrens einer Steigerung der Aktivierungen im Jahresverlauf bei.

Auch bei den ELB unter 25 Jahren ist im Jahresverlauf eine Steigerung der Aktivierungsquoten zu beobachten. Im Vergleich zum Vorjahr erzielten wir eine Steigerung um 1,5 Prozent.

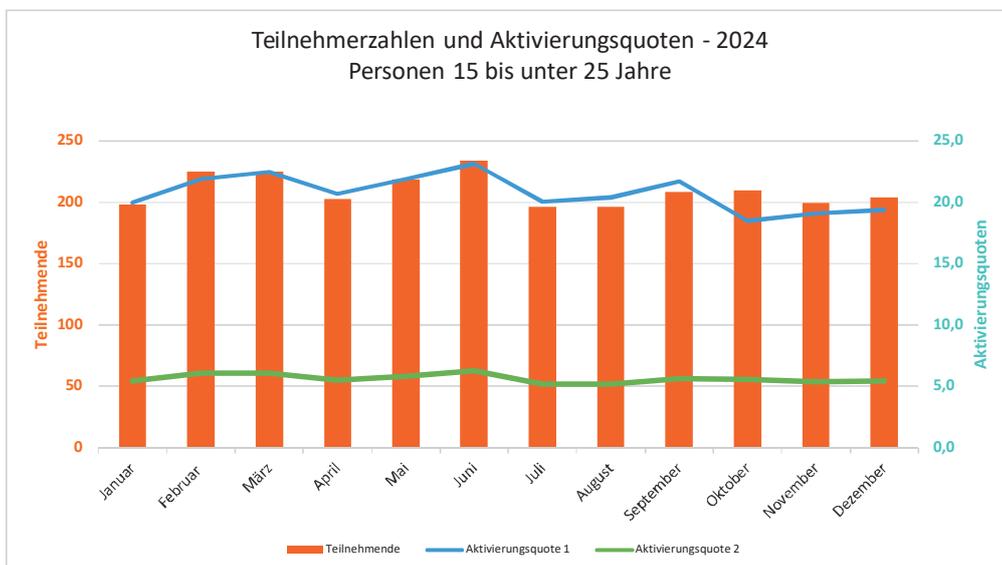
Berichtszeitraum	Aktivierungsquote 1			Aktivierungsquote 2		
	Arbeitslose	Teilnehmende	Quote	erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB)	Teilnehmende	Quote
Januar	8.719	1.494	14,6	18.949	1.494	7,9
Februar	8.633	1.554	15,3	19.080	1.554	8,1
März	8.583	1.585	15,6	19.143	1.585	8,3
April	8.619	1.490	14,7	19.189	1.490	7,8
Mai	8.547	1.559	15,4	19.266	1.559	8,1
Juni	8.508	1.693	16,6	19.284	1.693	8,8
Juli	8.724	1.497	14,6	19.396	1.497	7,7
August	8.711	1.475	14,5	19.338	1.475	7,6
September	8.637	1.524	15,0	19.262	1.524	7,9
Oktober	8.721	1.636	15,8	19.279	1.636	8,5
November	8.626	1.530	15,1	19.191	1.530	8,0
Dezember	8.752	1.487	14,5	19.203	1.487	7,7
Jahresdurchschnitt 2024	8.648	1.544	15,1	19.215	1.544	8,0
Jahresdurchschnitt 2023	8.651	1.483	14,6	18.639	1.483	8,0

Quelle (zu dieser Grafik und den drei nachfolgenden Grafiken auf Seite 53): Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Tabellen - Förderstatistik, Aktivierungsquoten, Düsseldorf, April 2025

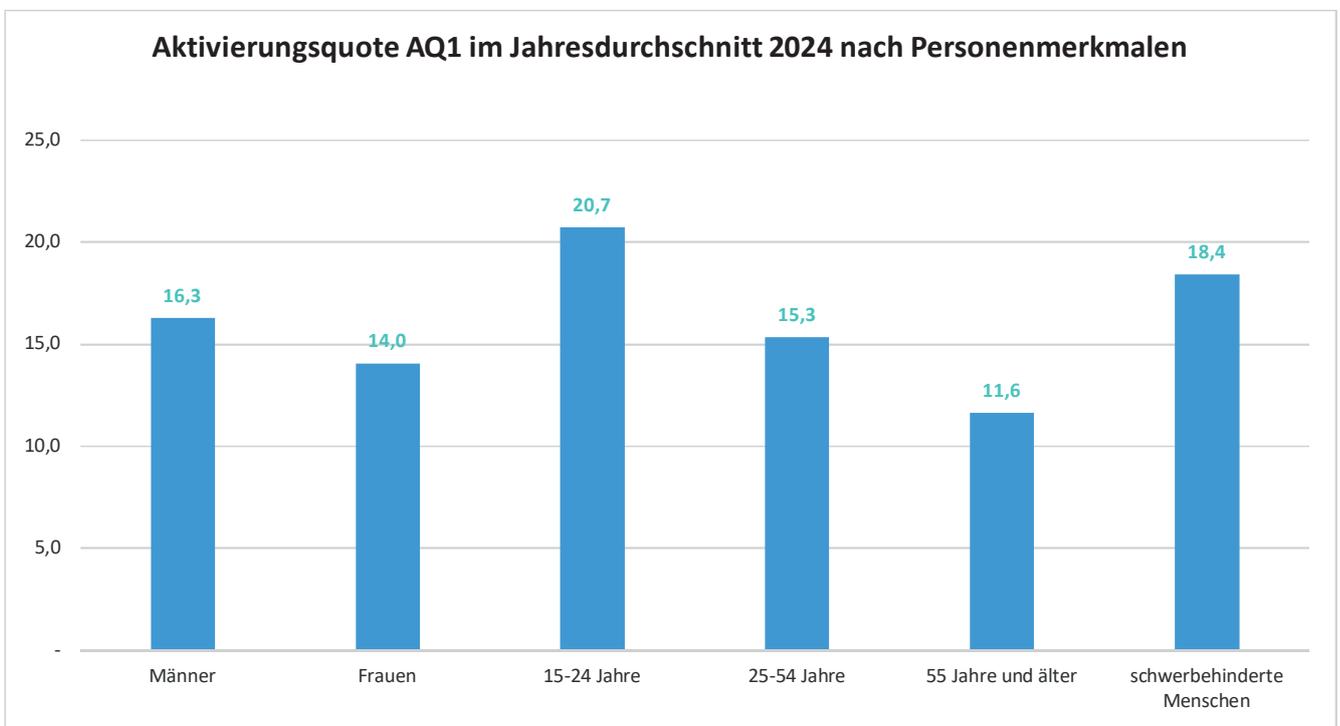


Aktivierungsquote Personen 15 bis unter 25 Jahre

Berichtszeitraum	Aktivierungsquote 1			Aktivierungsquote 2a		
	Arbeitslose	Teilnehmende	Quote	erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB)	Teilnehmende	Quote
Januar	793	198	20,0	3.648	198	5,4
Februar	802	225	21,9	3.693	225	6,1
März	774	225	22,5	3.701	225	6,1
April	779	203	20,7	3.698	203	5,5
Mai	782	219	21,9	3.724	219	5,9
Juni	777	234	23,1	3.720	234	6,3
Juli	783	196	20,0	3.766	196	5,2
August	766	196	20,4	3.753	196	5,2
September	749	208	21,7	3.723	208	5,6
Oktober	926	210	18,5	3.768	210	5,6
November	847	200	19,1	3.724	200	5,4
Dezember	847	204	19,4	3.768	204	5,4
Jahresdurchschnitt 2024	802	210	20,7	3.724	210	5,6
Jahresdurchschnitt 2023	804	191	19,2	3.439	191	5,5



2024-Durchschnittswerte	Jobcenter EN	NRW	Deutschland
<u>Gesamtaktivierungsquoten</u>			
AQ 1	15,1	14,8	14,1
AQ 2	8,0	8,2	7,6
<u>Aktivierungsquoten u25</u>			
AQ 1	20,7	18,8	16,9
AQ 2	5,6	4,4	4,2



Beobachtungszeitraum wegen Datenverfügbarkeit: Dezember 2023 bis November 2024, Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Eckwerte für Jobcenter, JC Ennepe-Ruhr-Kreis, Berlin, März 2025

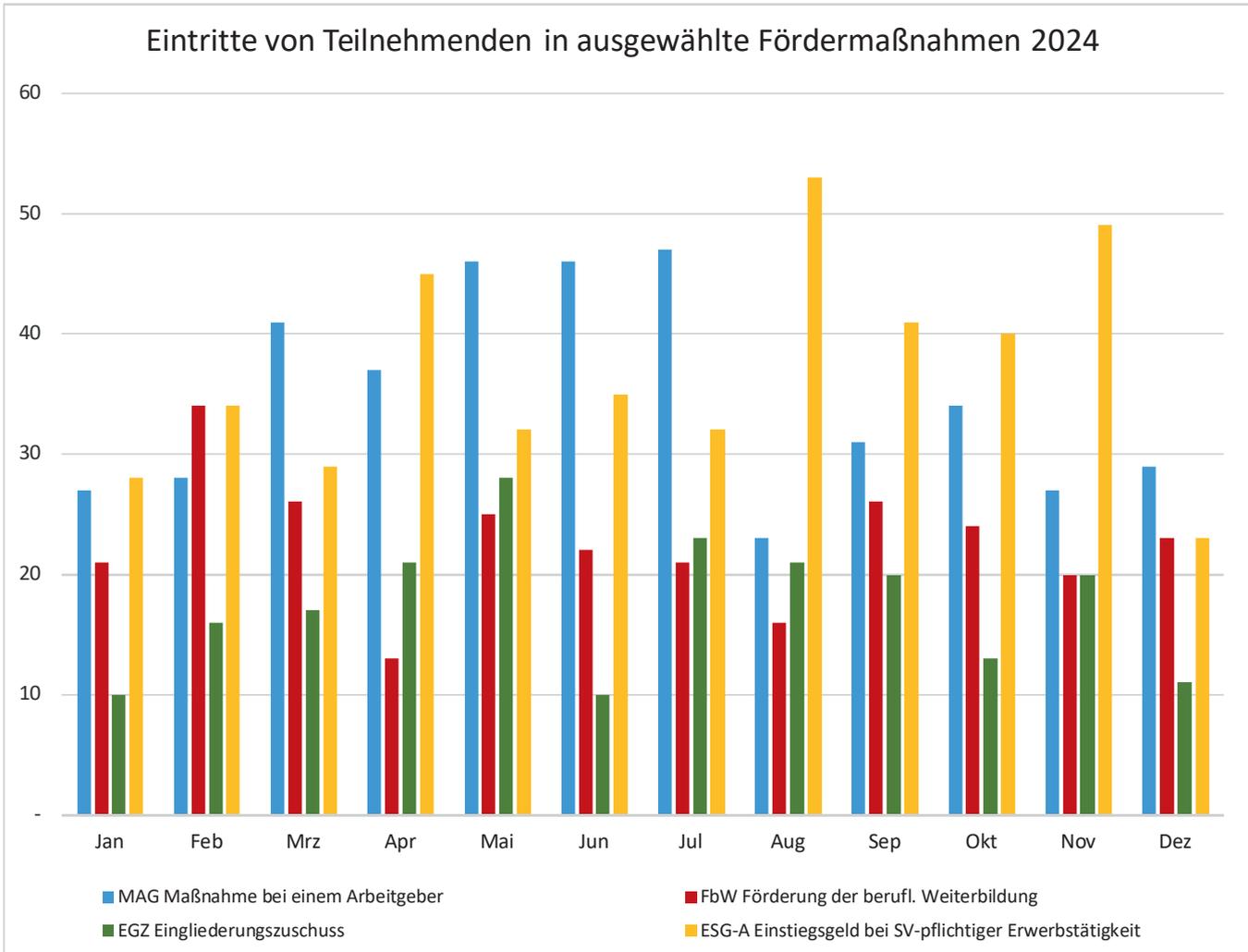
Beide Gesamtaktivierungsquoten des Jobcenter EN liegen 2024 höher als die Durchschnittswerte des Bundes (AQ1: +1 / AQ2: +0,4 ggü. Deutschland).

Bei der Zielgruppe der 15 bis unter 25-Jährigen fällt die Bewertung noch positiver aus. Hier bewegen sich sowohl beide Aktivierungsquoten über dem Bundesdurchschnitt (AQ1: +3,8; AQ2: +1,4) als auch oberhalb der durchschnittlichen Landeswerte (AQ1: +1,9 / AQ2: +1,2).

Weitere zielgruppenspezifische Aktivierungsquoten sind der oben stehenden Grafik zu entnehmen.

Die Entwicklung der zielgruppenspezifischen Aktivierungsquoten bei Frauen ist positiv hervorzuheben. Hier bewegen sich beide Aktivierungsquoten im Betrachtungszeitraum 2024 mit AQ1 bei 14,0 und AQ2 bei 6,8 über den Vorjahreswerten von (2023 mit 12,7 bei AQ1 und 6,2 bei AQ2).

7.2 Eintritte von Teilnehmenden in arbeitsmarktpolitische Maßnahmen



Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit: Tabellen, Eckwerte der Arbeitsmarktpolitik (Zeitreihe Monatszahlen), Nürnberg, April 2025

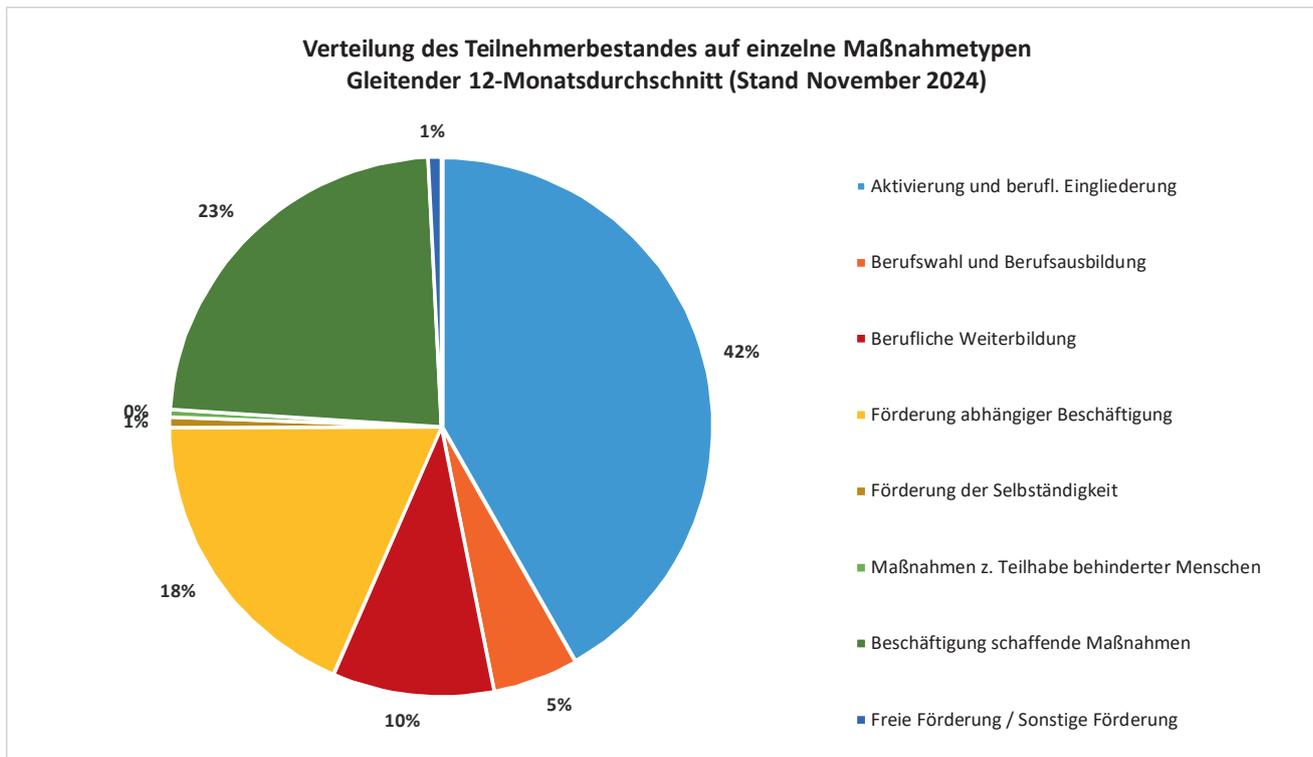
Die Förderstatistik weist den Umfang von Förderungen bzw. Teilnahmen von Personen an Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung (§ 3 SGB III) und Leistungen zur Eingliederung (§ 16 SGB II) des Bundes aus. Es erfolgt eine Zählung von Förderfällen bzw. Teilnahmen, nicht von Personen. Folglich wird eine Person, die mehrere Förderleistungen erhält, mehrfach gezählt.

Eine Förderung, die im Rahmen der Förderstatistik nachgewiesen wird, liegt vor, wenn für eine Person bzw. im Rahmen der Teilnahme an einer Maßnahme der aktiven Arbeitsförderung eine Zahlung geleistet wird.

Die Eintritte in arbeitsmarktpolitische Maßnahmen sind als absolute Zahlen – entsprechend den geförderten Personen – dargestellt. Sie sind unabhängig von einer Bezugsgröße, wie z. B. einer Gesamtzahl an Plätzen oder Arbeitslosen.

7.3 Bestand von Teilnehmenden in arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen

Insgesamt wurden im Durchschnitt monatlich 1.682 Teilnehmende in den Maßnahmen des Jobcenters EN gefördert. Die Aufteilung auf die einzelnen Instrumente stellte sich wie folgt dar:



Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Eckwerte für Jobcenter, JC Ennepe-Ruhr-Kreis, Berlin, März 2025

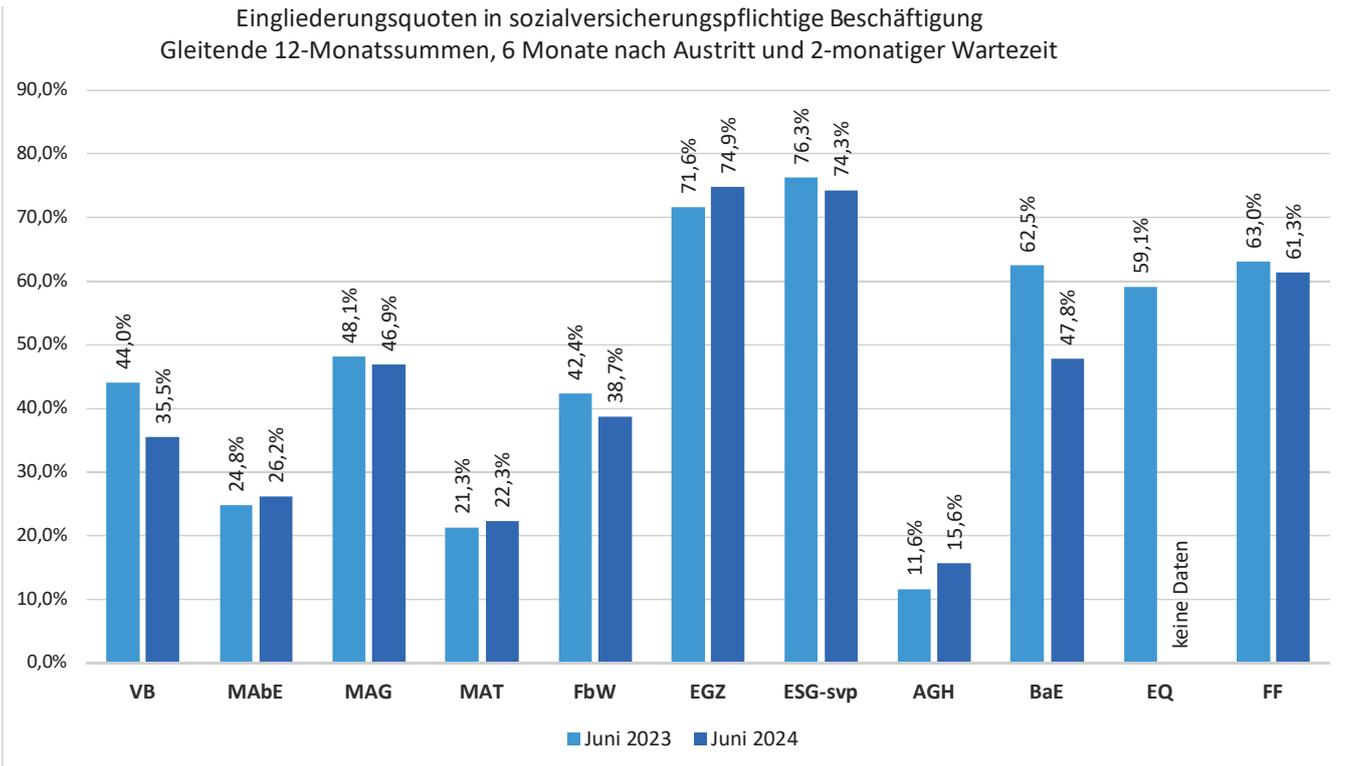
7.4 Eingliederungsquoten ausgewählter arbeitsmarktlicher Instrumente

Die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach dem SGB II werden erbracht, um die Integration in den Arbeitsmarkt zu unterstützen und damit die Hilfebedürftigkeit zu beenden bzw. zu verringern. Die EQ gibt Hinweise auf den Erfolg der arbeitsmarktpolitischen Instrumente.

Die EQ (sozialversicherungspflichtig Beschäftigte / Austritte insgesamt x 100) gibt an, wie viele Teilnehmende sich zeitpunktbezogen sechs Monate nach Austritt aus der Maßnahme in einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung befinden. Personen, die zu diesem Zeitpunkt nicht mehr oder noch nicht sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind, werden nicht berücksichtigt. Zu den berücksichtigten sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen gehören auch geförderte Beschäftigungsverhältnisse.

Da die Chancen zur Eingliederung von Teilnehmenden nach Austritt aus einer Fördermaßnahme wesentlich von den allgemeinen Arbeitsmarktbedingungen abhängen, werden durch die Wahl der Methode des gleitenden Jahresdurchschnittswertes die saisonabhängigen Schwankungen der Eingliederungsquoten ausgeglichen.

Die Eingliederung in den Arbeitsmarkt kann in der Regel nicht allein einem einzelnen Instrument der aktiven Arbeitsförderung zugerechnet werden. Für die erfolgreiche Integration in den Arbeitsmarkt sind zahlreiche Einflussfaktoren verantwortlich: die Ausgangsqualifikation der Teilnehmenden, die Stabilität ihrer Gesundheit und Lebenssituation, die Dauer der Arbeitslosigkeit und Hilfebedürftigkeit und nicht zuletzt die Motivation der Teilnehmenden.



Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Eckwerte der Arbeitsmarktpolitik, Düsseldorf, März 2025

VB: Vermittlungsbudget / MAbE: Maßnahmen zur Aktivierung und berufl. Eingliederung / MAG: Maßnahme bei einem Arbeitgeber / MAT: Maßnahme bei einem Träger / FbW: Förderung der beruflichen Weiterbildung / EGZ: Eingliederungszuschuss / ESG-svp: Einstiegsgeld bei Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung / AGH: Arbeitsgelegenheiten / BaE: Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen / EQ: Einstiegsqualifizierung / FF: Freie Förderung

Für das Jahr 2024 lässt sich feststellen, dass neben den rein finanziellen Unterstützungen (Einstiegsgeld, Freie Förderung und Vermittlungsbudget) die Fördermaßnahmen, die auf eine Verbesserung des Qualifizierungsstatus der Teilnehmenden hinzielen (FbW, BaE) oder die direkt einer möglichen Arbeits- oder Ausbildungsaufnahme vorgelagert sind (MAG), auch weiterhin die höchsten Erfolgchancen hinsichtlich der Eingliederungsquoten haben.

7.5 Auswertung Nachhaltigkeit ausgewählter arbeitsmarktpolitischer Projekte

In der folgenden Übersicht wird die Wirksamkeit von ausgewählten Einzelmaßnahmen und Projekten im Ennepe-Ruhr-Kreis dargestellt.

Diese Aufstellung zur Nachhaltigkeit – das heißt, des Anteils der 180 Tage nach Maßnahmeaustritt in eine sozialversicherungspflichtige Arbeit oder Ausbildung eingetretenen Absolvent*innen – ausgewählter Projekte des Jobcenters EN basiert auf internen Datenbankabfragen und ist nicht das Ergebnis offizieller Meldungen der BA-Statistik. Eine statistische Auswertung einzelner Projekte ist über die monatliche Datenlieferung über den Daten-

standard XSozial-BA-SGB-II durch das Jobcenter EN an die BA sowie die technischen Rückmeldungen der Statistik der BA an den kommunalen Träger nicht darstellbar.

Projekte mit einer hohen Nachhaltigkeit waren dementsprechend vor allem Qualifizierungsmaßnahmen (FbW) mit Berufsabschluss oder teilberuflichem Abschluss. Auch Maßnahmen, die in direkter Zusammenarbeit mit Arbeitgeber*innen stattfanden und somit den konkreten Anforderungen des Arbeitsmarktes am besten Rechnung trugen, wie z.B. § 45 MAG, führten zu einer hohen Quote an Beschäftigungsaufnahmen innerhalb der ersten 180 Tage nach Abschluss der Maßnahmen. Ebenfalls weist das u25-Projekt „§ 45 Vermitteln und Begleiten“ eine bemerkenswerte Erfolgsquote auf.

Bei niedrigschwelligen Projekten, wie etwa den Projekten „§ 45 Aktivcenter“ oder Arbeitsgelegenheiten sowie „u25 § 45 Aktivierungshilfe pro“, „u25 § 45 Jugendwerkstatt“ und den §16h-Angeboten im Jugendbereich, misst sich der Erfolg vorrangig im Eintritt in eine Folgemaßnahme bis 180 Tage nach Maßnahmeende. In diesen Projekten werden die Teilnehmenden also vor allem auf Folgemaßnahmen mit vermittlerischen oder berufsqualifizierenden Inhalten vorbereitet.



	Anzahl der beendeten Maßnahmen	Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Arbeit oder Ausbildung bis 180 Tage nach Maßnahmeende		davon ungeförderte Ausbildungen	Eintritte in eine Folgebmaßnahme bis 180 Tage nach Maßnahmeende		davon geförderte Ausbildungen
		in Prozent	absolut		absolut	in Prozent	
Ausgewählte Projekte im Erwachsenenbereich							
§ 45 Aktivcenter	175	15,4%	27	1	36,0%	63	
§ 45 Aktivcenter Frauen und Alleinerziehende	138	8,0%	11		54,3%	75	
§ 45 Berufliche Integration von Migrantinnen	74	6,8%	5		51,4%	38	
§ 45 InkAEN	59	11,9%	7		20,3%	12	
§ 45 Hilfe zur Arbeit	64	12,5%	8	1	64,1%	41	
§ 45 Mütter in Arbeit MiA	62	16,1%	10	2	35,5%	22	
§ 45 startEN	580	30,3%	176	5	46,0%	267	1
§ 45 EU-Bürger	76	7,9%	6		52,6%	40	
§ 45 Familiencoaching	49	12,2%	6		32,7%	16	
§ 45 MAG Maßnahmen bei einem Arbeitgeber	420	56,9%	239	38	26,0%	109	8
Einzel-AGH	19	5,3%	1		42,1%	8	
AGH FairMöbelEN Südkreis	29	0,0%			72,4%	21	
AGH MäckMöbel	54	5,6%	3		63,0%	34	
AGH Infrastruktur QuaBeD	78	11,5%	9		53,8%	42	
AGH Infrastruktur VHS EN-Süd	28	0,0%			57,1%	16	
AGH FAIR-Starter	23	0,0%			87,0%	20	
AGH ReStart	14	14,3%	2		28,6%	4	
AGH Ruhrtalprojekte	65	10,8%	7		52,3%	34	
AGH Vielfalt des Nähens	7	0,0%			57,1%	4	
AGH Wege in Arbeit	39	23,1%	9	2	38,5%	15	
AGH Wirken in der Region	26	23,1%	6		53,8%	14	
FbW betriebliche Einzelumschulung	9	33,3%	3		11,1%	1	
FbW Umschulungsangebote	21	42,9%	9		28,6%	6	
FbW Betreuungsassistent	20	60,0%	12	3	5,0%	1	
FbW Inklusions- und OGS-Betreuung	15	33,3%	5		20,0%	3	
FbW Fahrerqualifikation diverse	38	23,7%	9		15,8%	6	
FbW Sicherheitsfachkraft	21	42,9%	9		33,3%	7	
FbW div. Einzelförderungen	80	26,3%	21	1	27,5%	22	
§ 45 AVGS Bewerbungsunterstützung und Coaching	27	18,5%	5	1	51,9%	14	2
Ausgewählte Projekte im Jugendbereich							
u25 § 16h ChancEN	104	14,4%	15	3	24,0%	25	2
u25 § 45 Aktivierungshilfen pro	169	20,7%	35	6	36,1%	61	5
u25 § 45 Lernen und Ausbildung	39	15,4%	6	4	43,6%	17	1
u25 § 45 Jugendwerkstatt	35	17,1%	6	3	28,6%	10	
u25 § 45 Vermitteln und Begleiten	228	46,1%	105	31	40,4%	92	19

8. Bildungs- und Teilhabepaket (BUT)

8.1 Umsetzung der Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket

Das Bildungs- und Teilhabepaket wird von Kindern und Jugendlichen in Anspruch genommen, die Leistungen nach dem SGB II, dem SGB XII, Wohngeld oder Kinderzuschlag nach dem BKGG beziehen. Hierbei sind auch die Bezieher*innen von Leistungen nach dem AsylbLG, unabhängig von Ihrem derzeitigen Status, in vollem Umfang bildungs- und teilhabeberechtigt.

Für den Rechtskreis SGB II werden die Leistungen im Jobcenter EN bewilligt, für die anderen Rechtskreise erfolgt die Administration in originärer Zuständigkeit der kreisangehörigen Städte. Die kreisweite Koordination liegt beim Jobcenter EN, welche eine rechtliche und administrative Unterstützung der anderen Rechtskreise umfasst.

8.2 Beantragte Förderungen

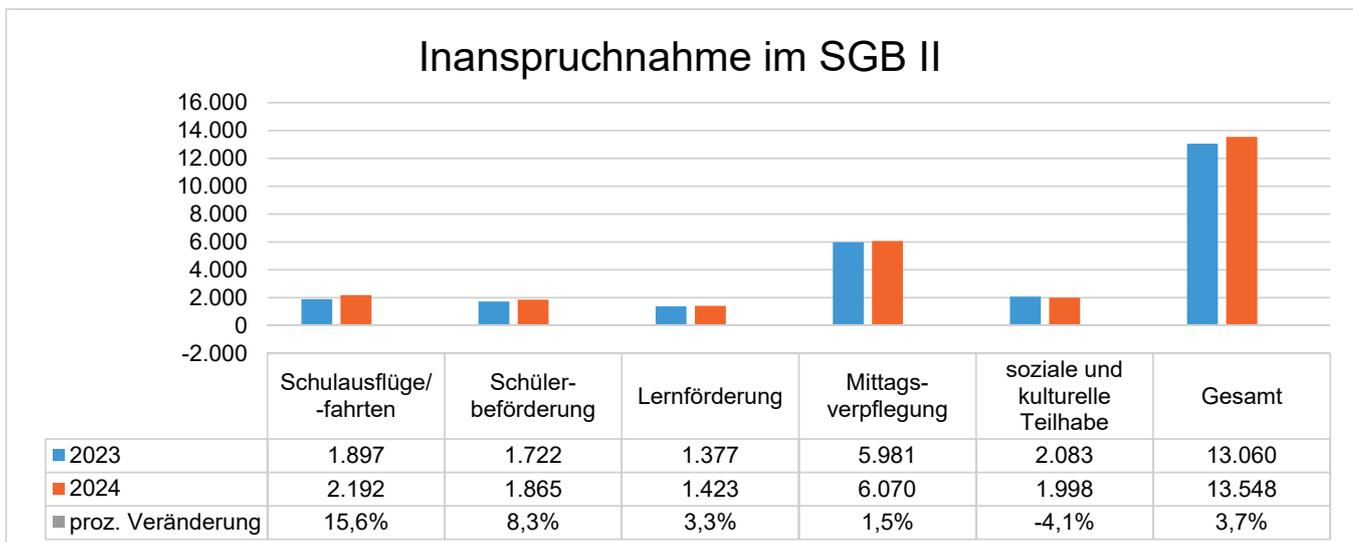
Für die Auswertung über die Inanspruchnahme des Bildungs- und Teilhabepakets wurde die Anzahl aller Personen zu Grunde gelegt, die einen Antrag auf eine der Leistungsarten gestellt haben und in denen die Sachbearbeitung tätig geworden ist. Die genannten Zahlen beinhalten daher die erteilten Bewilligungen, die abgelehnten Leistungen und die zum Stichtag der Abfrage aufgrund

fehlender Unterlagen noch nicht beschiedenen Anträge. Auch im Jahr 2024 hat sich die Vereinfachung des Antragsverfahrens, durch das 2019 eingeführte Starke-Familien-Gesetz, sowohl für die Verwaltung als auch für die Leistungsberechtigten weiterhin bewährt. Dies zeigt sich an den fast durchgehend gestiegenen Werten bei der Inanspruchnahme aller Leistungsarten. Die Gründe für das Mehr an Anträgen sind vielfältig. Mit dem Einführen des Bürgergeldes zum 01.01.2023 hat sich die Gruppe der Anspruchsberechtigten auf diese Grundsicherung erweitert, folglich konnten auch mehr Menschen von Leistungen aus dem BuT profitieren. Für ein weiteres Plus haben die Flüchtlinge aus der Ukraine gesorgt, die sich weiterhin in Deutschland aufhalten, auch sie erhalten weiterhin Bürgergeld und können damit BuT-Anträge stellen.

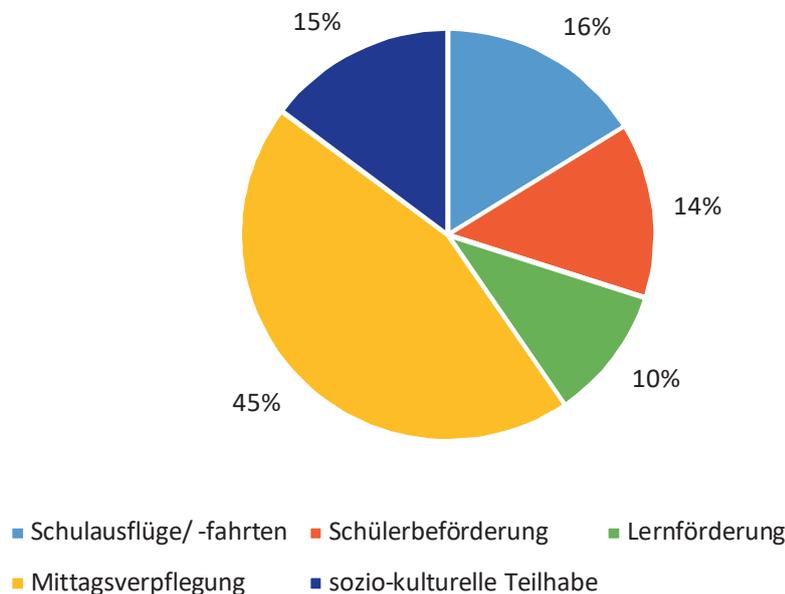
Das Schulbedarfspaket wurde auch im Jahr 2024 weitestgehend automatisiert ausgezahlt, so dass bei der Übersicht zur Inanspruchnahme keine Berücksichtigung dieser Leistungsart erfolgt.

Nach einem bereits seit 2022 wieder erkennbaren Aufwärtstrend zeigte sich im Jahr 2024 nicht nur eine stabile, sondern eine weiterhin erhöhte Inanspruchnahme von BuT-Leistungen, die mit insgesamt 13.548 Leistungen ihren Höhepunkt seit dem Jahr 2012 erreicht hat.

Insbesondere die Anträge für mehrtätige Klassenfahrten und Ausflüge haben zugenommen, was u.a. auf das Ende der pandemiebedingten Einschränkungen zurückzuführen ist. Aufgrund der starken Einschränkungen in der Vergangenheit werden diese nun vermehrt nachgeholt, was vorher nicht möglich war.



Verteilung nach Leistungsarten



Ansonsten ergeben sich im Rahmen aller BuT-Leistungen nicht nur stabile, sondern insgesamt tendenziell stetig steigende Inanspruchnahmen der Mittel.

Die Inanspruchnahme ist insgesamt um 488 Anträge gestiegen. Dies stellt jedoch nicht die Anzahl der Personen, sondern die in Anspruch genommenen Leistungsarten dar. Jede leistungsberechtigte Person kann mehrere Leistungsarten neben- und auch nacheinander beanspruchen.

Die prozentuale Verteilung der Inanspruchnahme nach Leistungsart ist dem oben stehenden Diagramm zu entnehmen.

Die Mittagsverpflegung bleibt wie im Vorjahr mit 45 % die am häufigsten abgefragte Leistungsart.

Die Steigung der Inanspruchnahme der mehrtätigen Klassenfahrten zeigt sich dadurch, dass diese nun die am zweithäufigsten in Anspruch genommene Leistungsart darstellt mit 16 %, dicht gefolgt von der sozialen und kulturellen Teilhabe mit 15 %.

Die Schülerbeförderung liegt mit 14 % wie im Vorjahr an vierter Stelle.

Die Lernförderung bildet mit 10 % das Schlusslicht.

8.3 Ausgaben für Leistungen für Bildung und Teilhabe

Basierend auf der Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft als Finanzierungsgrundlage für Bildung und Teilhabe beliefen sich die Einnahmen im Jahr 2024 auf insgesamt 5.936.569,73 €. Die Summe teilt sich in Leistungsberechtigte nach dem SGB II und dem BKGG auf.

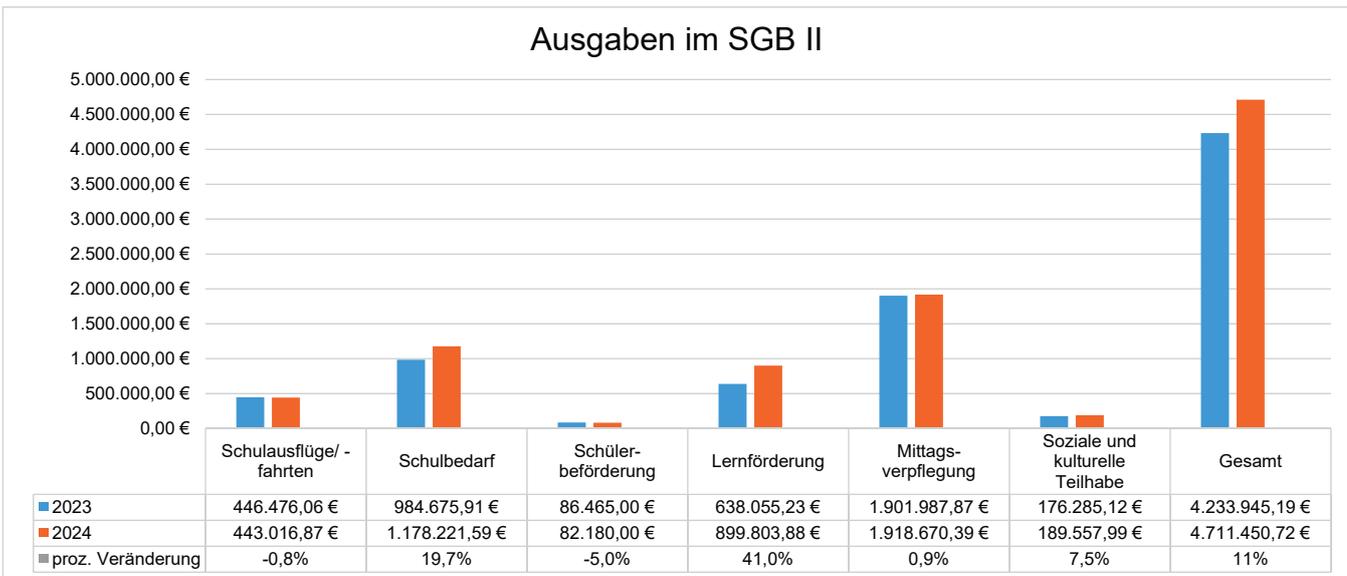
Die Ausgaben im Bereich SGB II beliefen sich auf 4.711.450,72 €, im Bereich BKGG wurden 2.224.950,42 € somit insgesamt 6.936.401,14 € verausgabt.

Im Jobcenter EN ist im Jahr 2024 bei fast allen Leistungsarten eine weitere Erhöhung der Kosten zu verzeichnen. Ursächlich für diese Kostenerhöhung sind hier weiterhin der Wegfall des Eigenanteils für die Mittagsverpflegung und die kontinuierliche Erhöhung des persönlichen Schulbedarfes.

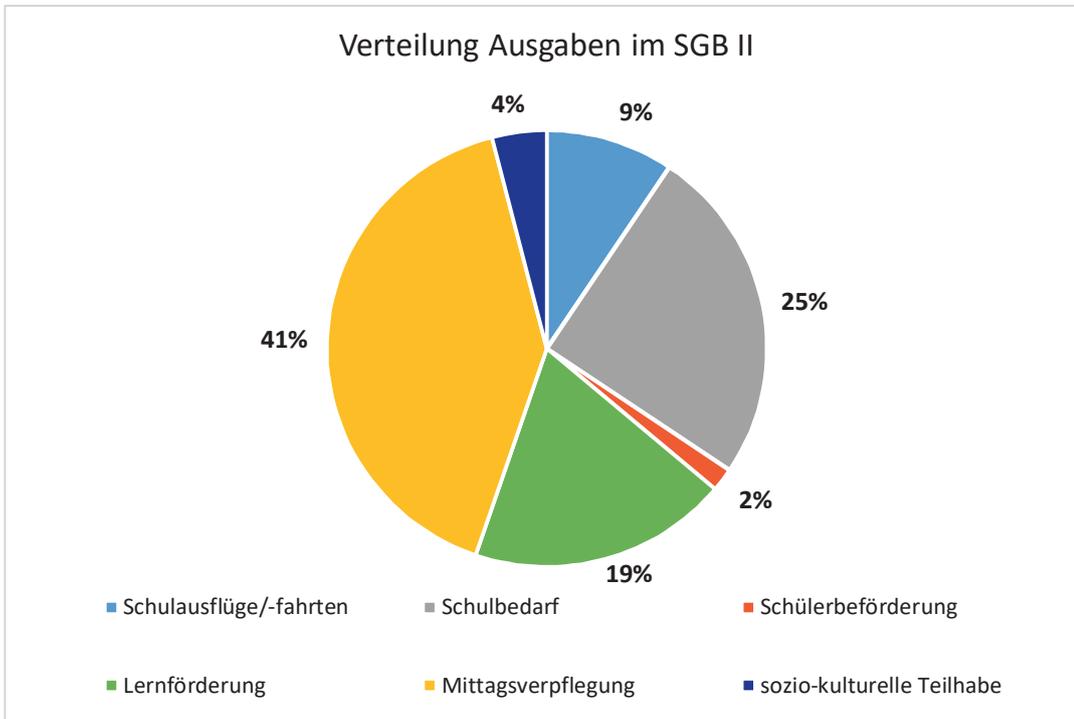
Gerade die gruppengeprägten Leistungen wie Schulausflüge und Klassenfahrten, sowie die sozio-kulturelle Teilhabe sind erhöht in Anspruch genommen worden. Gleiches gilt für die Mittagsverpflegung.

Zudem führen die Einführung des Bürgergeldes und die Flüchtlinge aus der Ukraine zu erhöhten Ausgaben, dies insbesondere auch vor dem Hintergrund der inflationären allgemeinen Preissteigerungen.

Ausgaben im SGB II



Verteilung Ausgaben im SGB II



Bei der Verteilung der Ausgaben wird deutlich, dass die Mittagsverpflegung mit 41 %, gefolgt vom Schulbedarfspaket mit 25 %, die meisten Kosten verursacht.

Die kostenintensive Lernförderung schlägt mit 19 % an den Gesamtkosten zu Buche, die Kosten für Schulausflüge und -fahrten machen 9 % der Ausgaben aus. Obwohl diese zu 16 % in Anspruch genommen wurden.

Sozio-kulturelle Teilhabe macht 4 % der Gesamtausgaben aus. Dies entspricht dem Vorjahreswert.

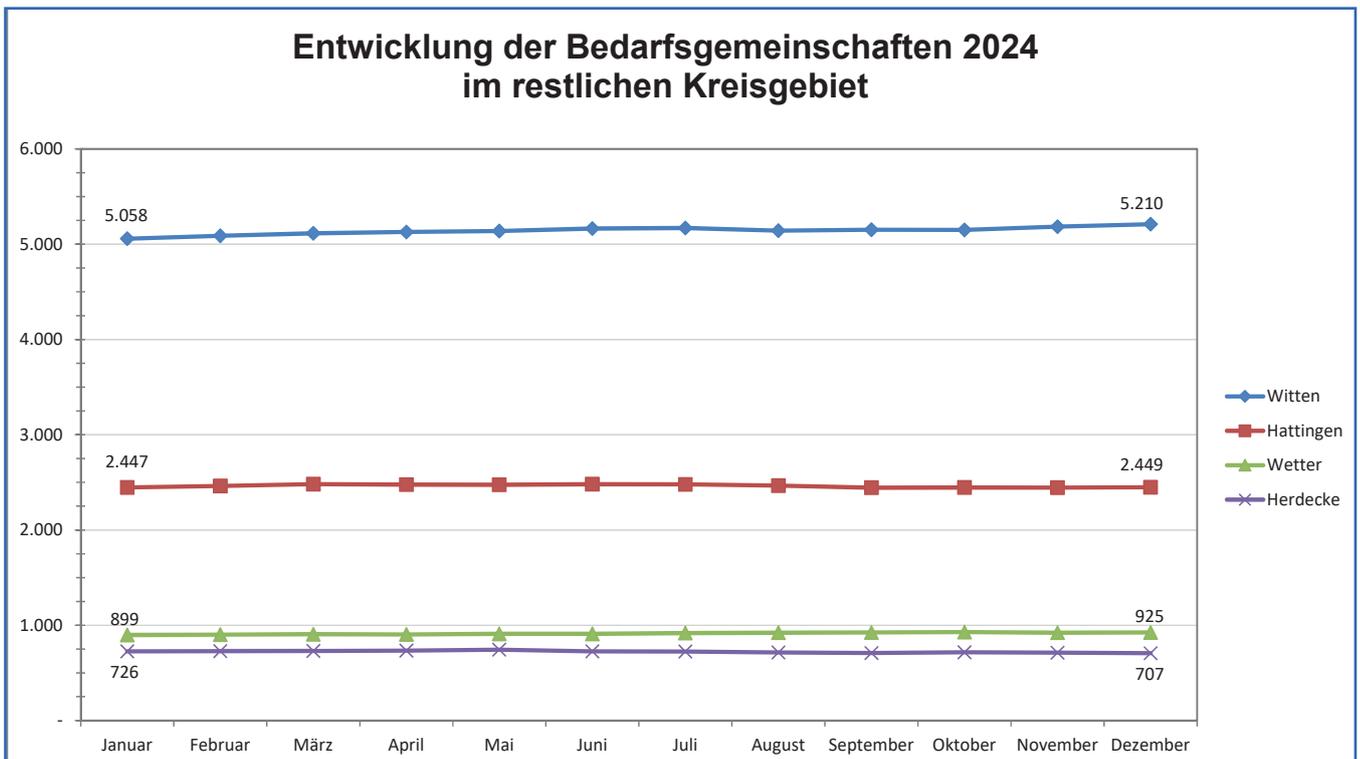
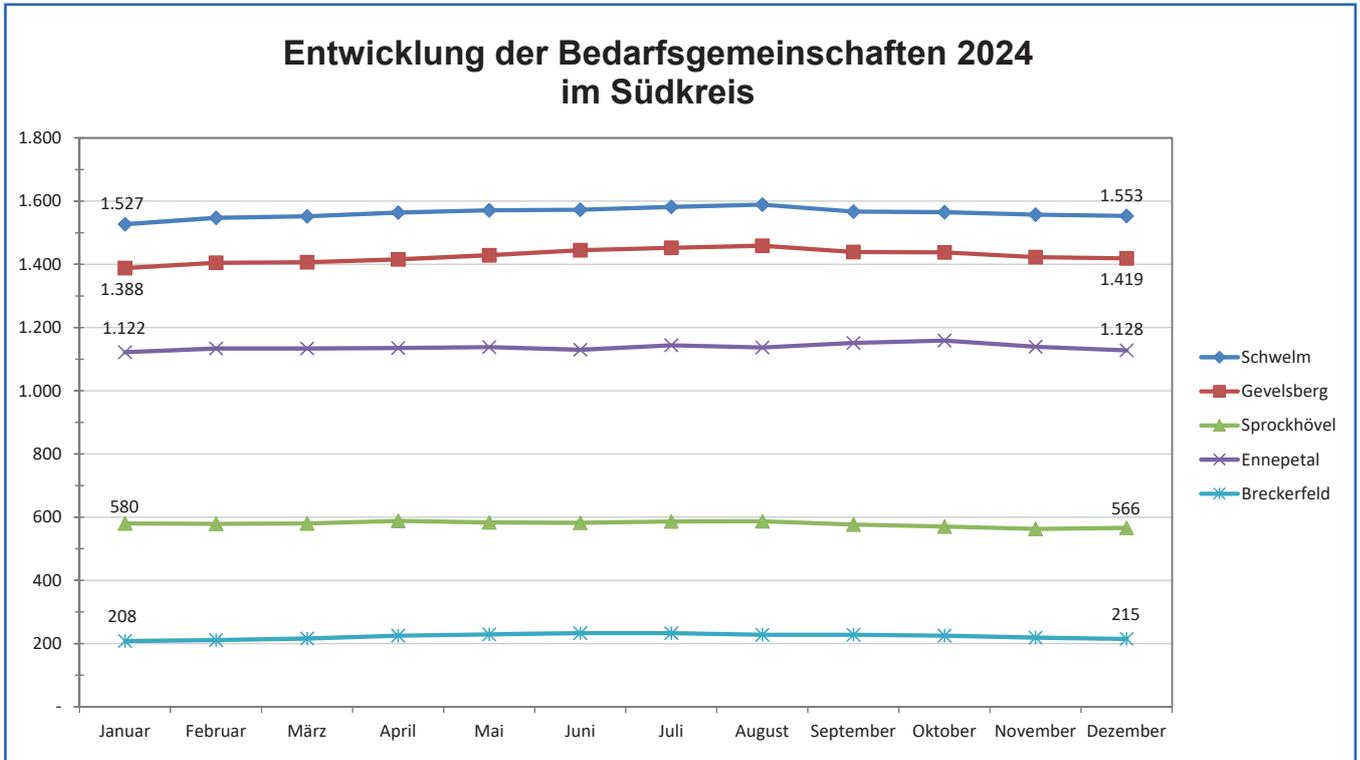
Die Schülerbeförderung, aufgrund ihrer geringen Leistungshöhe, bildet mit lediglich 2 % den geringsten Teil an den Gesamtkosten. Auch dies entspricht dem Wert des Vorjahres.

Insgesamt ergibt sich nur eine geringfügige Veränderung der Verteilung der Ausgaben im SGB II gegenüber dem Vorjahr.

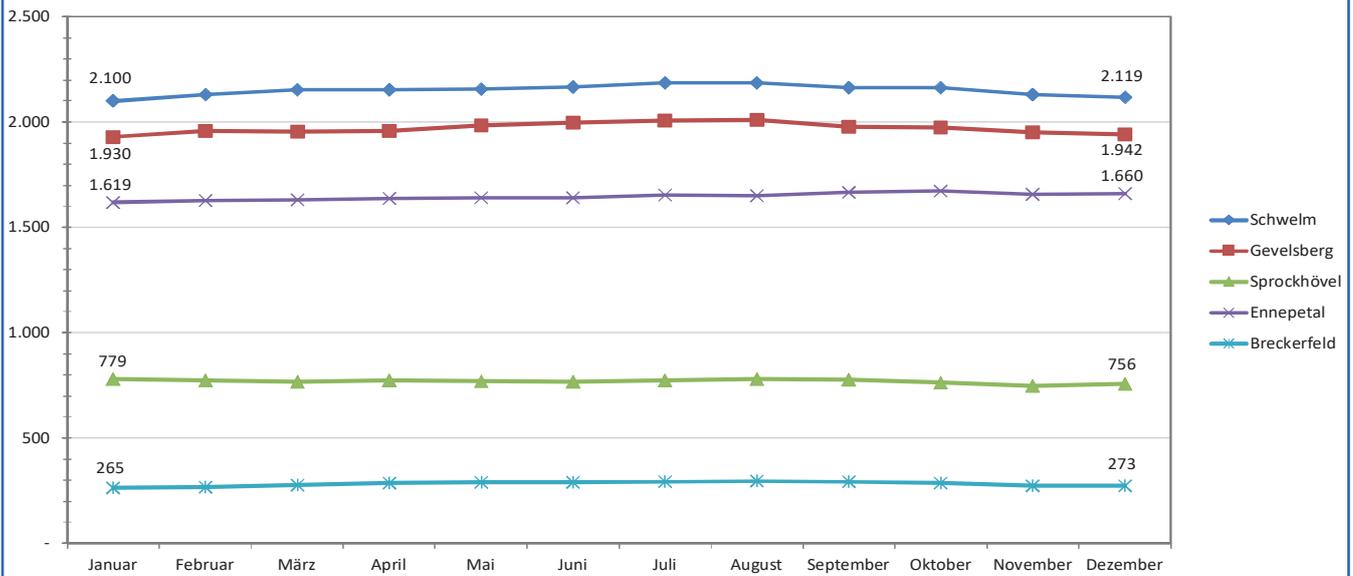
Anlagen

Anlage 1: Wesentliche Daten nach kreisangehörigen Städten

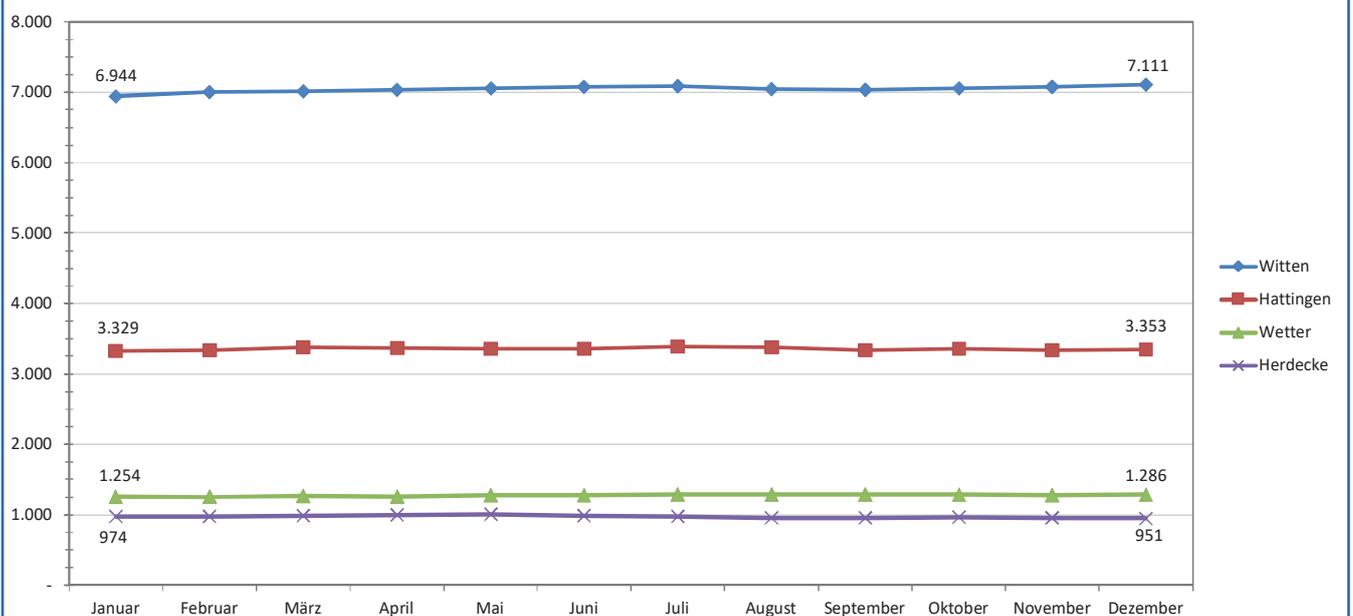
Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit



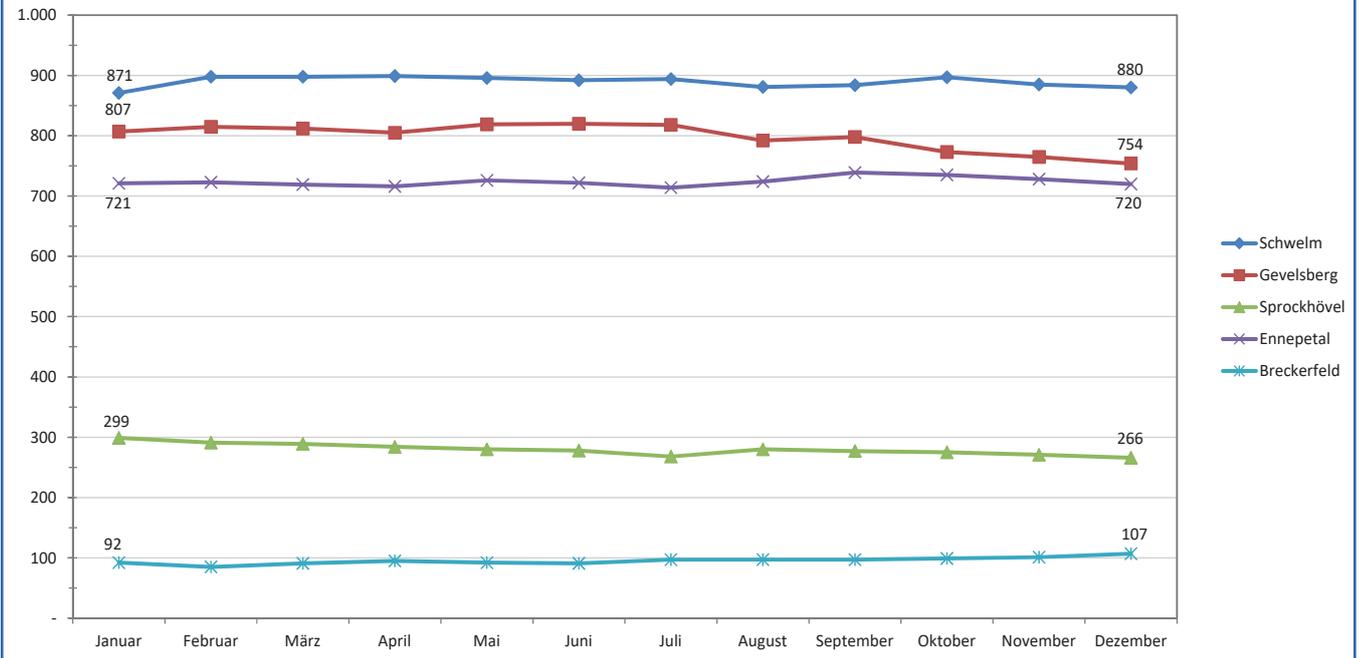
Entwicklung der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten 2024 im Südkreis



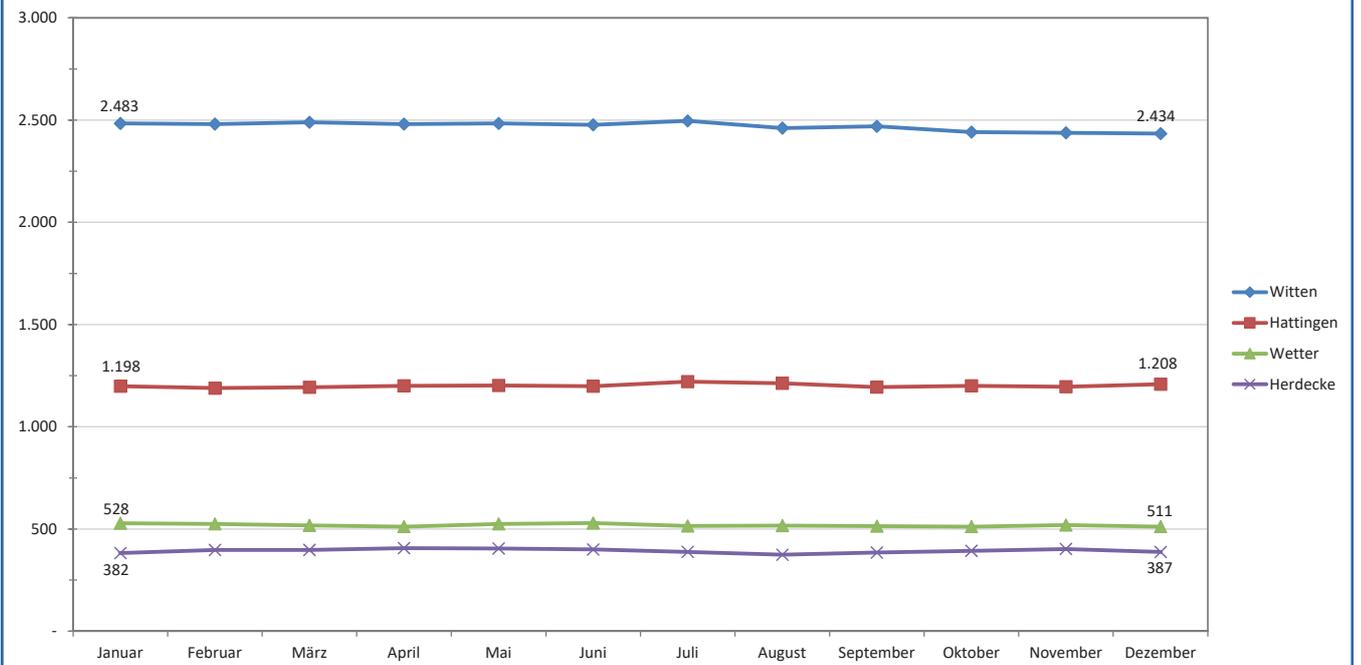
Entwicklung der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten 2024 im restlichen Kreisgebiet



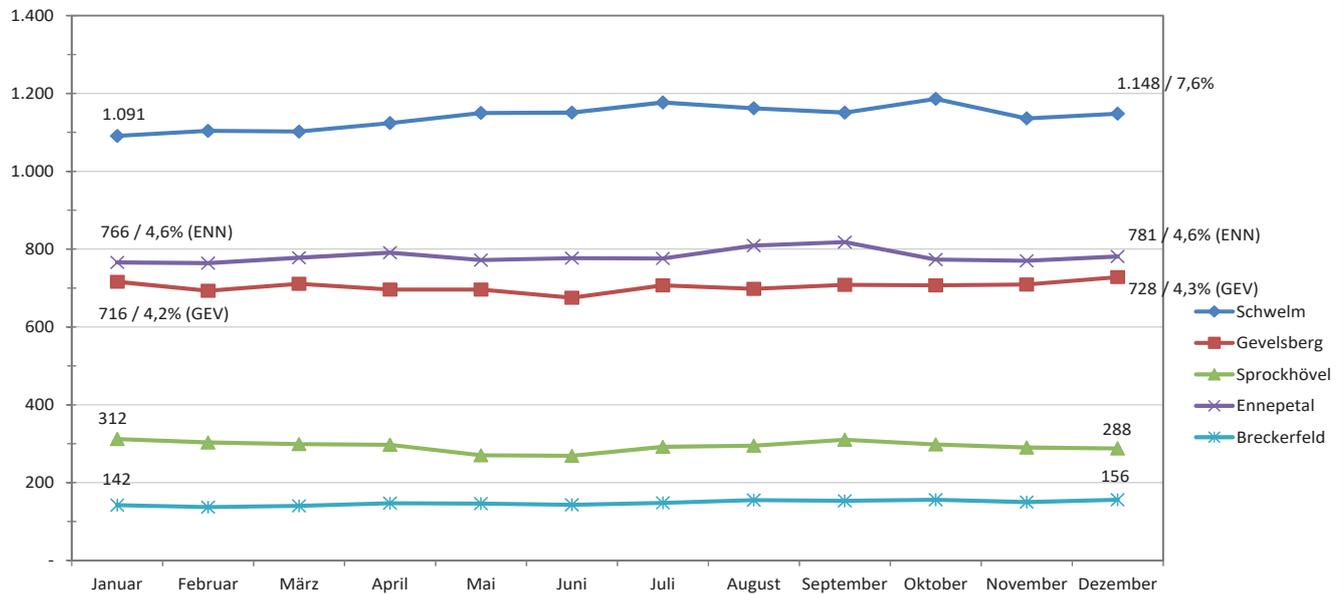
Entwicklung der nicht erwerbsfähigen Leistungsberechtigten 2024 im Südkreis



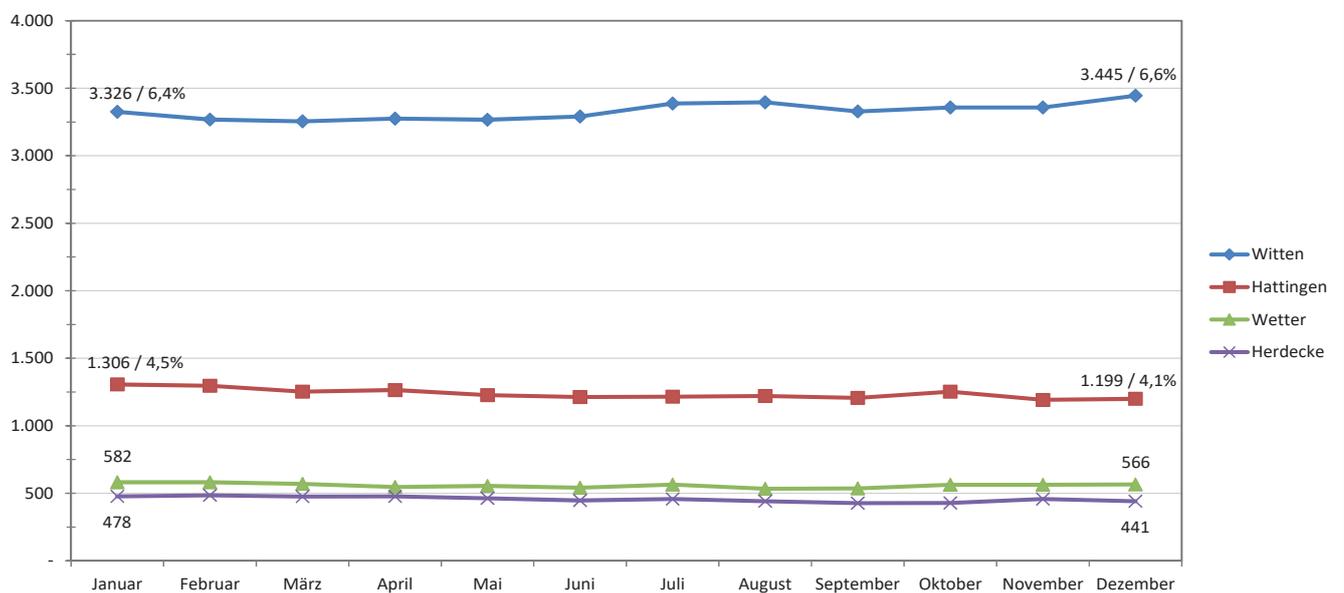
Entwicklung der nicht erwerbsfähigen Leistungsberechtigten 2024 im restlichen Kreisgebiet



Entwicklung der Arbeitslosen-Zahlen / Arbeitslosenquoten 2024 im Südkreis



Entwicklung der Arbeitslosen-Zahlen / Arbeitslosenquoten 2024 im restlichen Kreisgebiet



Für Städte mit weniger als 15.000 zivilen Erwerbspersonen wird keine SGB II-Arbeitslosenquote ausgewiesen.

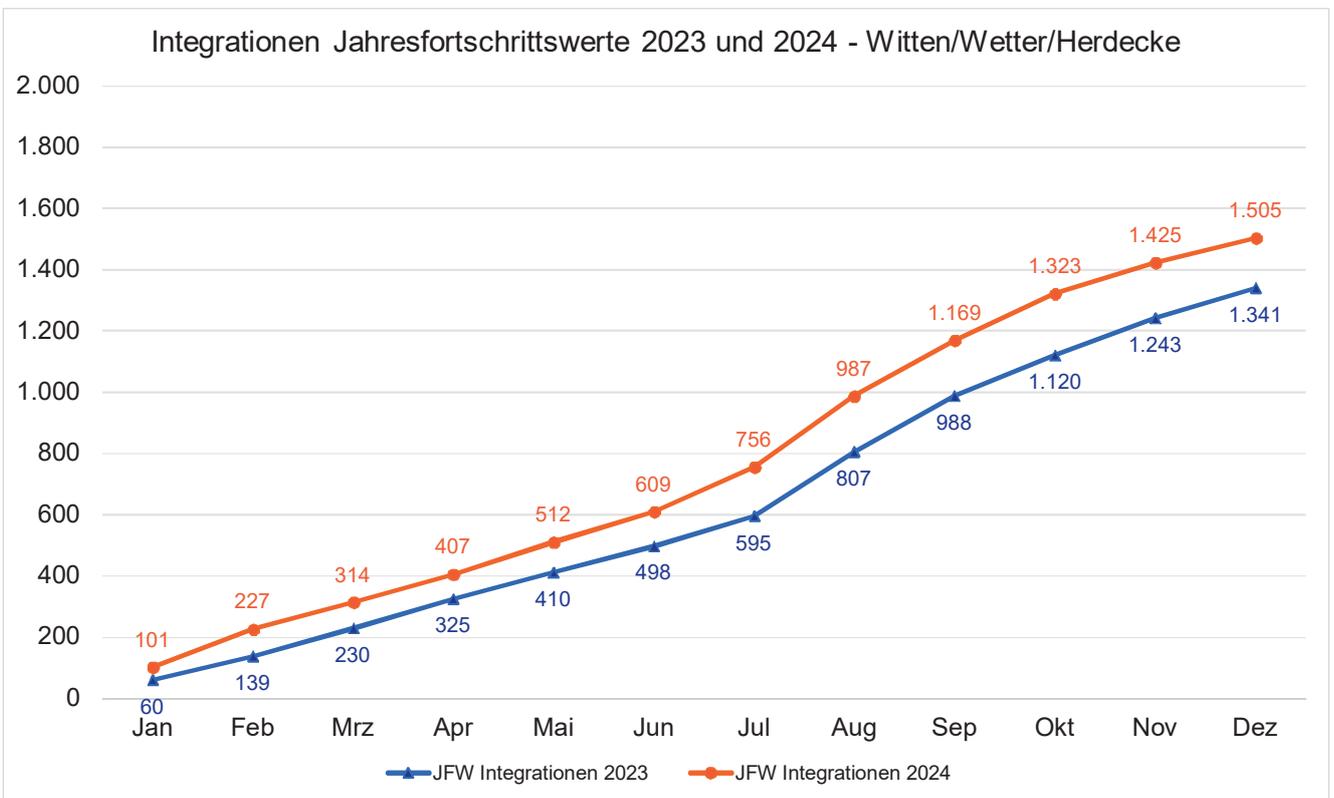
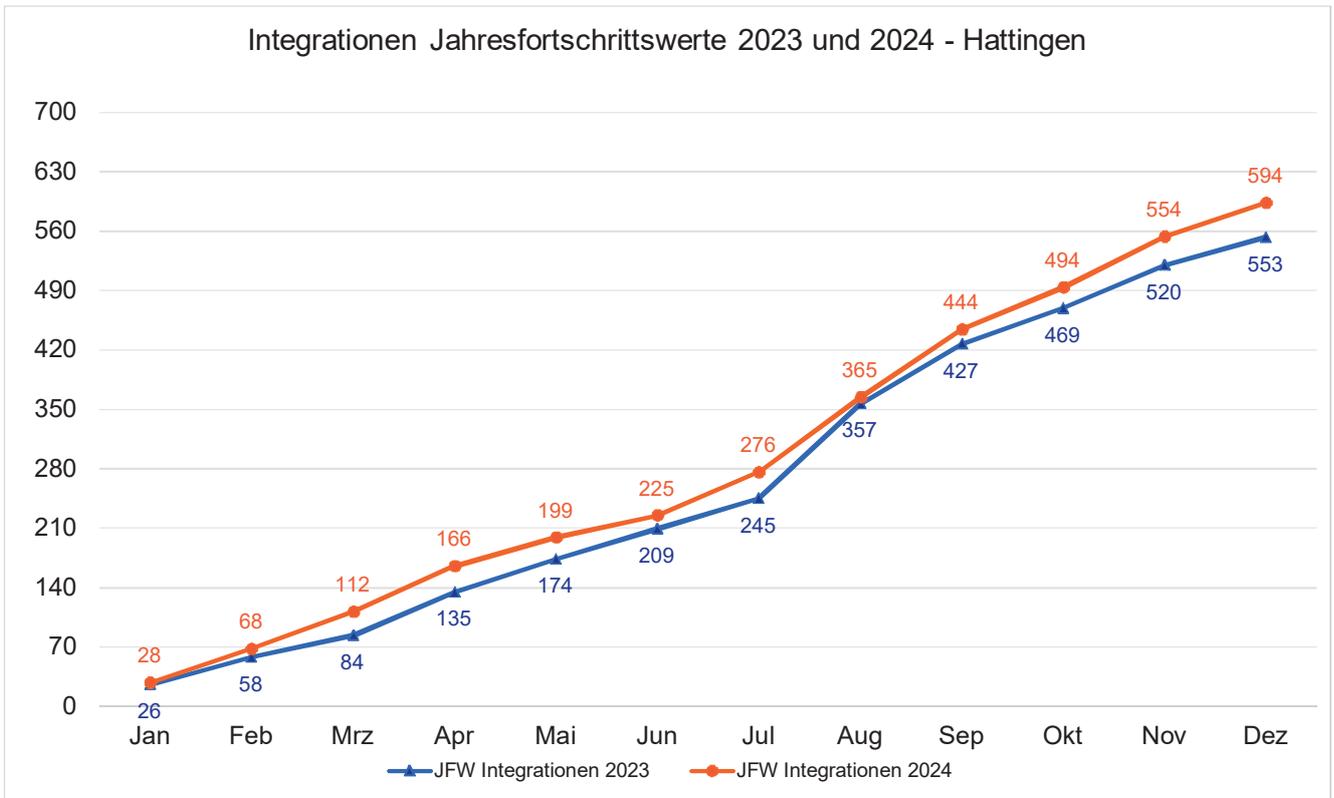
Auf Grundlage der Geschäftsstellenbezirke der Agentur für Arbeit Hagen werden für den Berichtsmonat Dezember 2024 folgende SGB II-

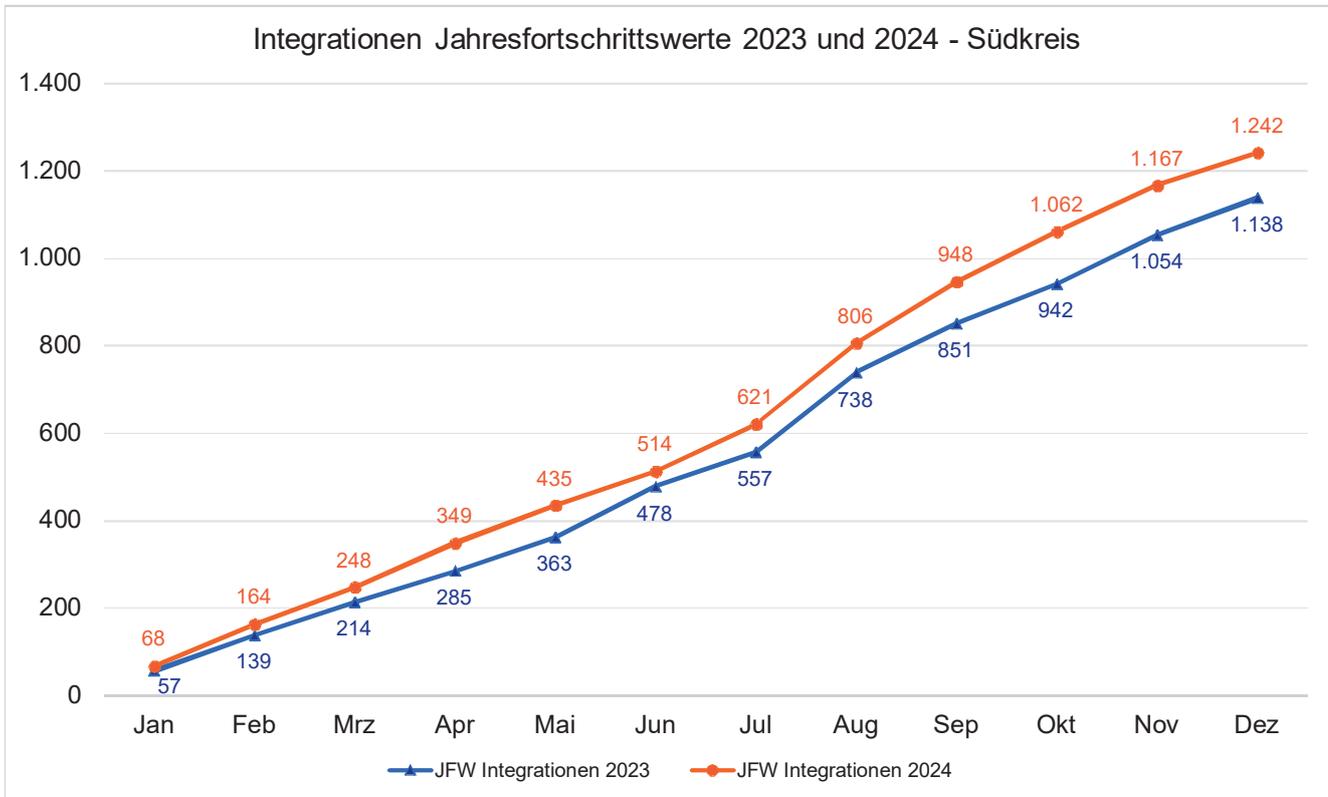
Arbeitslosenquoten veröffentlicht:

- Geschäftsstellenbezirk Schwelm (mit den Städten Schwelm / Ennepetal / Breckerfeld / Gevelsberg / Sprockhövel / Hattingen): 4,5%
- Geschäftsstellenbezirk Witten (mit den Städten Witten / Wetter / Herdecke): 5,6%



Integrationen (JFW) nach Standorten des Jobcenters







Anlage 2: Strukturdaten 2024

	Ø 01/2023- 12/2023	Ø 01/2024- 12/2024	Januar 2024	Februar 2024	März 2024	April 2024
Bedarfsgemeinschaften endgültig / T-3	13.849	14.169	13.955	14.058	14.121	14.172
Bedarfsgemeinschaften endgültig / T-3 Änderung zum Vorjahresmonat	6,68%	2,32%	2,35%	2,68%	2,69%	3,01%
erwerbsfähige Leistungsberechtigte endgültig / T-3	18.896	19.470	19.194	19.329	19.423	19.479
erwerbsfähige Leistungsberechtigte endgültig / T-3 Änderung zum Vorjahresmonat	7,50%	3,04%	3,47%	3,69%	3,61%	3,92%
nichterwerbsfähige Leistungsberechtigte endgültig / T-3	7.331	7.368	7.381	7.403	7.405	7.396
Arbeitslose EN Gesamt (SGB III und SGB II)	12.070	12.437	12.480	12.418	12.322	12.360
Arbeitslose im SGB III	3.419	3.789	3.761	3.785	3.739	3.741
Arbeitslose im SGB II	8.651	8.648	8.719	8.633	8.583	8.619
- davon Frauen	4.074	4.046	4.111	4.022	4.030	4.044
- davon Männer	4.577	4.603	4.608	4.611	4.553	4.575
- davon Jugendliche u25	804	802	793	802	774	779
- davon Ältere (55 und älter)	1.450	1.573	1.540	1.516	1.537	1.546
Arbeitslosenquote EN-Kreis gesamt *	7,0%	7,1%	7,2%	7,1%	7,1%	7,1%
- davon Quote SGB III *	2,0%	2,2%	2,2%	2,2%	2,2%	2,2%
- davon Quote SGB II *	5,0%	5,0%	5,0%	5,0%	4,9%	5,0%
Erwerbstätige ALG II-Bezieher ("Ergänzer")	3.383	3.671	3.540	3.566	3.618	3.663
Beschäftigungsaufnahmen (T-3) i.S.d. § 48a SGB II	253	278	197	262	215	248
Eintritte in geringfügige Beschäftigung (T-3) i.S.d. § 48a SGB II	83	99	100	106	89	98
Aktivierungsquote (ELB-orientiert)	8,0%	8,0%	7,9%	8,1%	8,3%	7,8%
Aktivierungsquote u25 (ELB-orientiert)	5,5%	5,6%	5,4%	6,1%	6,1%	5,5%
Leistungsminderungsquote (ELB)	0,2%	0,4%	0,3%	0,5%	0,5%	0,4%
Zugang an Widersprüchen	74	81	83	94	65	77
Bestand an Widersprüchen	240	284	309	294	269	264
Zugang an Klagen	13	22	9	51	36	32
Bestand an Klagen	435	435	418	437	455	446

* bezogen auf alle zivilen Erwerbspersonen



	Mai 2024	Juni 2024	Juli 2024	August 2024	September 2024	Oktober 2024	November 2024	Dezember 2024
Bedarfsgemeinschaften endgültig / T-3	14.216	14.245	14.289	14.245	14.192	14.199	14.165	14.172
Bedarfsgemeinschaften endgültig / T-3 Änderung zum Vorjahresmonat	2,55%	2,26%	2,48%	2,20%	1,93%	1,96%	1,63%	2,06%
erwerbsfähige Leistungsberechtigte endgültig / T-3	19.542	19.565	19.660	19.586	19.487	19.514	19.412	19.451
erwerbsfähige Leistungsberechtigte endgültig / T-3 Änderung zum Vorjahresmonat	3,47%	3,03%	3,12%	2,74%	2,40%	2,53%	2,13%	2,38%
nichterwerbsfähige Leistungsberechtigte endgültig / T-3	7.427	7.406	7.410	7.338	7.356	7.324	7.304	7.267
Arbeitslose EN Gesamt (SGB III und SGB II)	12.201	12.249	12.616	12.671	12.458	12.505	12.382	12.587
Arbeitslose im SGB III	3.654	3.741	3.892	3.960	3.821	3.784	3.756	3.835
Arbeitslose im SGB II	8.547	8.508	8.724	8.711	8.637	8.721	8.626	8.752
- davon Frauen	3.996	3.980	4.035	4.058	4.020	4.134	4.050	4.069
- davon Männer	4.551	4.528	4.689	4.653	4.617	4.587	4.576	4.683
- davon Jugendliche u25	782	777	783	766	749	926	847	847
- davon Ältere (55 und älter)	1.561	1.588	1.610	1.601	1.617	1.599	1.577	1.583
Arbeitslosenquote EN-Kreis gesamt *	7,0%	7,0%	7,2%	7,2%	7,1%	7,1%	7,1%	7,2%
- davon Quote SGB III *	2,1%	2,1%	2,2%	2,3%	2,2%	2,2%	2,1%	2,2%
- davon Quote SGB II *	4,9%	4,9%	5,0%	5,0%	4,9%	5,0%	4,9%	5,0%
Erwerbstätige ALG II-Bezieher ("Ergänzer")	3.663	3.632	3.645	3.709	3.742	3.741	3.767	3.760
Beschäftigungsaufnahmen (T-3) i.S.d. § 48a SGB II	224	202	305	505	403	318	267	195
Eintritte in geringfügige Beschäftigung (T-3) i.S.d. § 48a SGB II	97	88	99	96	137	102	90	89
Aktivierungsquote (ELB-orientiert)	8,1%	8,8%	7,7%	7,6%	7,9%	8,5%	8,0%	7,7%
Aktivierungsquote u25 (ELB-orientiert)	5,9%	6,3%	5,2%	5,2%	5,6%	5,6%	5,4%	5,4%
Leistungsminderungsquote (ELB)	0,5%	0,4%	0,4%	0,4%	0,5%	0,5%	0,4%	0,4%
Zugang an Widersprüchen	87	84	84	83	68	82	77	92
Bestand an Widersprüchen	267	282	279	273	278	289	301	308
Zugang an Klagen	16	9	14	24	21	13	15	20
Bestand an Klagen	452	440	429	439	442	425	416	425



Kommunale
Jobcenter –

**Stark.
Sozial.
Vor Ort.**

Ennepe-Ruhr-Kreis

Jobcenter EN

Zentrale Steuerung und Eingliederung

Rheinische Straße 41

58332 Schwelm

02336 93-3901

info@jobcenter-en.de

www.jobcenter-en.de

www.en-kreis.de

